Zur Geschichte und Kritik der österreichischen Bankozettelperiode.

Von Professor Dr. Adolph Wagner in Wien.

Zweiter Artikel.

V. Das Patent vom 26. Februar 1810.

In unserem ersten Artikel [1]) wurde die Entwicklung des Bankozettelwesens in Oesterreich bis zu dem Zeitpunkte nach dem

1) S. diesen ersten Artikel in B. 17 (Jahrgang 1861) S. 577—635. Ich citire denselben im Folgenden immer blos mit der Nummer des Bandes und der Seitenzahl. Leider haben sich in diesen Artikel eine grosse Menge Druckfehler eingeschlichen, von denen wenigstens die ganz unverständlichen und sinnstörenden hier nachträglich berichtigt werden mögen.

S. 580	Z. 7	von oben	lies	*Verordnungen* statt Verwendungen.
„ 580	„ 4	„ unten	„	*Zinzendorf* st. Singendorf.
„ 581	„ 13	„ oben	„	*Nennwerth* st. Baarwerth.
„ 581	„ 8	„ unten	„	*unverzinslich* st. baarverzinlich.
„ 583	„ 4	„ oben	„	*Vaglien* st. Amplien.
„ 592	„ 12	„ unten	„	*remittirten* st. emittirten.
„ 595	„ 1	„ „	„	*Becher* st. Bucher.
„ 596	„ 6	„ „	„	*Wrbna* st. Wiban.
„ 601	„ 9	„ „	„	*Baarfonds* st. Bankfonds.
„ 607	„ 22	„ „	„	*seinem* st. einem.
„ 608	„ 7	„ oben	„	*Richtigkeit* st. Wichtigkeit.
„ 609	„ 3	„ unten	„	(in der Anmerkung) *Seiten* st. Zeiten.

Wiener Frieden von 1809 verfolgt, wo die Frage nach der Wiederherstellung der Ordnung in den Geldverhältnissen gebieterischer wie je in den Vordergrund des öffentlichen Interesses trat und die österreichischen Staatsmänner vor allen anderen Dingen beschäftigen musste. Die „Herstellung der Valuta" war damals wie jetzt fast die wichtigste politische Frage des Kaiserstaats. Sie musste als Vorbedingung für die Erholung der österreichischen Volkswirthschaft und des österreichischen Staatshaushalts von den furchtbaren Zerrüttungen während und durch die langwierigen Kriege mit Frankreich gelten. Zwar hatte man schon bisher mehrfach versucht, das Geldwesen wieder in eine, wenn auch nur leidliche Ordnung zu bringen, aber die Experimente waren meistens von vornherein verfehlt gewesen, oder in viel zu unbedeutendem Maassstabe ausgeführt worden (B. 17. S. 626—635) und der neue unglückliche Krieg von 1809 hatte vollends die Geldverhältnisse abermals in die ärgste Unordnung gestürzt. Die zweite fatale Schwierigkeit des Papiergeldsystems trat jetzt erst recht empfindlich hervor: es bedurfte durchaus der Maassregeln, um aus dem durch die unmässige Vermehrung der Bankozettel (B. Z.) entstandenen grenzenlosen Wirrwarr herauszukommen. Aber es ist ein nur zu wahres Wort von Gentz, dass damit die gefährlichste Epoche des Papiergelds erst recht beginnt [1].

S. 610	Z. 9	von oben	lies	Umrechnung st. Anrechnung.
„ 610	„ 10	„ unten	„	Jeder st. Jedem.
„ 619	„ 5	„ „	„	befolgte st. verfolgte.
„ 621	„ 10	„ oben	„	Baarzahlungen st. Bankozahlungen.
„ 628	„ 9	„ unten	„	zu kippen und auszuwägen st. zu Kippen auszuwägen.
„ 629	„ 1	„ oben	„	nur st. wie.
„ 632	„ 14	„ unten	„	genannten st. gewährten.

1) Vgl. Gentz, exposé des mesures adoptées en Autriche etc. pour l'extinction graduelle du papier-monnaie etc.; bes. den 2. Theil „observations générales sur le pap. monn. (in den Schriften von Fr. v. Gentz, herausgeg. v. G. Schlesier, 3. B. S. 300—366), namentlich S. 348, 344. Eine Abhandlung, welche G.'s schlimme, wie glänzende Seiten, seine meisterhafte Analyse und scharfe Deduction, aber auch seine sophistische Schönfärberei österreichischer, absolutistischer Finanzpolitik in gleichem Maasse zur Anschauung bringt.

In der Wissenschaft und in der Praxis stehen sich zwei durchaus verschiedene, zum Theil einander diametral entgegengesetzte Systeme der Herstellung einer entwertheten Valuta gegenüber [1]. Diese beiden Systeme lassen sich, wie sich später ergeben wird, auf zwei verschiedene Principien und Grundanschauungen über Geldwesen überhaupt und Papiergeldwesen insbesondere zurückführen. Das gemeinsame Ziel, die Herstellung einer festen Währung, wird im ersten Falle durch die Herabsetzung des Nennwerths des einzelnen Papiergeldstücks, nach Maassgabe des Curswerthes, zu erreichen gesucht. Dies geschieht entweder durch die sogen. legale Devalvation des Papiergelds oder durch die in der Wirkung gleiche Maassregel, die Aufhebung des Zwangscurses des Papiergelds im Nennwerthe und die Einführung des Zwangscurses nach dem Curswerthe [2]. Das zweite System dagegen zielt auf die Zurückführung des jetzt entwertheten Papiergelds auf dessen Gleichwerth mit der Münze hin und zwar vermittelst einer Verminderung des Papiergeldumlaufs durch die Einziehung einer gewissen Menge von Zetteln [3].

Diese beiden Systeme hatten jedes bereits im Jahre 1809 im Rathe der österreichischen Krone seine Vertreter. Es soll der bekannte Genfer Historiker und Oekonomist Sismondi gewesen sein, welcher zuerst die österreichischen Staatsmänner auf die Idee der gewaltsamen und plötzlichen Ausrottung des Papiergelds Anfang des J. 1809, also schon vor dem letzten Kriege, brachte [4]. Indessen stand diesem Vorschlage eine andere Finanzpartei be-

---

1) Vgl. meine Schrift „Die österreich. Valuta“ (Wien, 1862) Bd. 1. S. 12 u. ff.

2) S. den ersten Artikel S. 606. Anm. und die dort genannte Schrift von E. Strache, welche diesen Vorschlag macht.

3) Vgl. Helferich, in dieser Zeitschr. B. 12. S. 435 u. ff., die wichtigste monographische Arbeit über die hier einschlagenden Principienfragen.

4) S. den Artikel von Gentz „über eine plötzliche Tilgung des österr. Papiergelds“ abgedr. aus d. Allg. Ztg. v. 1816 in der Schlesier'schen Ausgabe, B. 3. S. 280 u. ff. G. war durchaus gegen die Maassregeln von 1811.

harrlich entgegen, und am meisten war Kaiser Franz selbst der gesetzlichen Herabsetzung des Werths der B.-Z. abgeneigt, daher die von ihm selbst aufrichtig gemeinten wiederholten Versicherungen, dass diese Maassregel nicht erfolgen solle, sogar bis zum letzten Augenblicke. Nach mehrfachem Schwanken beschloss daher die kaiserliche Regierung im Beginne des J. 1810, unter dem Hofkammerpräsidium des Grafen Odonell, den Plan der Zurückführung der B.-Z. auf den Paristand mit Münze festzuhalten und ihn dadurch, dass ein grösserer Betrag B.-Z. aus dem Umlaufe gezogen würde, durchzuführen. Diesem Entschlusse verdankt das Patent vom 26. Febr. 1810 seine Entstehung. Allein schon nach Jahr und Tag ging man von diesem Systeme, welches man im Einzelnen bereits auf dem Papiere vielfach durch die Aufnahme mangelhafter, seinem Wesen zuwidrer Bestimmungen verpfuscht hatte und zu dessen wirklicher Durchführung gar kein ernstlicher Versuch geschehen war, wieder ab und vertauschte es mit dem gerade entgegengesetzten der legalen Devalvation der B.-Z. Dieses letztere System ist in dem berüchtigten Patente vom 20. Febr. 1811 zur Geltung gekommen und dann sofort mit grosser Energie durchgeführt worden.

Zu dem geschichtlichen Interesse, welches die genannten beiden Patente gewähren, tritt daher das wissenschaftliche, dass diese Gesetze auf zwei ganz verschiedenen Principien beruhen. An diese Principien knüpfen sich einige Fragen von grosser allgemeiner Bedeutung für die Theorie des Geldwesens, wie auch für die practische Finanzpolitik (B. 17. S. 578). Es wird daher die besondere Aufgabe dieses Aufsatzes sein, die Grundsätze jener Patente einer eingehenden Erörterung und Kritik zu unterziehen. Die Behandlung dieser Principienfrage als solcher bleibt aber zweckmässig bis zuletzt verschoben (Abschnitte IX. und X.), nachdem vorher der Inhalt der Patente selbst dargestellt, im Einzelnen geprüft und auch die Principienfragen secundärer Ordnung erörtert worden sind. Es wird sich dabei die Gelegenheit mehrfach ergeben, zu zeigen, dass die beiden Patente in der That der Ausdruck zweier grundverschiedener Theorieen des Papiergeldwesens sind, — Untersuchungen, welche gleichzeitig die Entscheidung

über den Vorzug des einen vor dem anderen System der Valutaregulirung schon mit vorbereiten.

Die Bankozettelverhältnisse wurden unmittelbar nach dem Wiener Frieden aus einem besonderen Grunde doppelt kritisch. Der neue unglückliche Krieg, die völlige Zerrüttung der Finanzen, die abermalige starke Vermehrung der B.-Z., die feindliche Occupation des Landes, die baaren Contributionen an die französische Armee und die napoleonische Regierung waren an sich schon Momente von hinlänglicher Bedeutung, um auch nach wiederhergestelltem Frieden den Credit und Curs der B.-Z. stark zu drücken. Dazu kam aber noch der besondere Umstand, dass das Umlaufsgebiet der B.-Z. plötzlich bedeutend kleiner wurde. Die Erfahrungen, die man nach dem Pressburger Frieden gemacht, wiederholten sich in verstärktem Maassstabe. Schon damals hatte Oesterreich nach Abzug der gleichzeitigen Ländererwerbungen 1010 Quadratmeilen Territorium, ziemlich genau $^{1}/_{12}$ seines ganzen Gebiets verloren. Jetzt musste es $1851\,^{1}/_{2}$ Q.-M. und bald darauf an Russland weitere 130 Q.-M. abtreten, mit zusammen $3\,^{3}/_{4}$ Mill. Einwohner, so dass sein Gebiet auf 9042 Q.-M. (gegen $12{,}040\,^{3}/_{4}$ i. J. 1804) mit etwa 20 Mill. Einwohner (gegen 26—27 Mill.) reducirt wurde. Die Regierungen dieser bisherigen österreichischen Provinzen, Baiern, Sachsen, Warschau und das französische Gouvernement der illyrischen Provinzen hatten nichts Eiligeres zu thun, als die B.-Z. nach kurzen Fristen ausser Curs zu erklären. Das Papiergeld strömte daher sofort auf einmal in grossen Beträgen in die österreichischen Länder zurück, wovon die Folge abermals eine ausserordentliche Verschlechterung des Curses war (B. 17. S. 592). Letzterer stieg im monatlichen Durchschnitt, während er im Kriege selbst kaum über 300 gewesen und nach dem Friedensschlusse im August auf 299 gesunken war, im Dezember 1809 auf 405, im Januar 1810 sogar auf 469 fl. B.-Z. für 100 fl. C.-M.

Um solcher Noth zu steuern, bedurfte es vor Allem eines richtigen Plans zur Herstellung der Valuta, aber auch eines festen und thatkräftigen Willens zur Durchführung eines solchen Planes, also zur Herbeischaffung der nothwendigen Mittel. In ersterer Beziehung durfte man zunächst wenigstens

die bereits emittirte Summe B.-Z. unter keinen Umständen mehr vermehren, musste diesen Willen öffentlich kundgeben und mit allen moralischen Mitteln für eine solche Zusage wieder Vertrauen erwerben [1]. Sodann aber war die Verminderung des B.-Z.-Umlaufs nach Kräften zu betreiben. Indessen selbst nachdem mit dem Patente vom 26. Febr. 1810 ein wenigstens grundsätzlich richtiger Weg eingeschlagen worden war, fehlte es an der nöthigen Energie, auf einem solchen Wege consequent weiter zu gehen. Die unaufschiebliche Begleichung der Kriegs- und Rüstungskosten und die Deckung der laufenden Staatsausgaben erschwerte ohnehin bei verminderten Einnahmen eines kleineren Staatsgebietes die Operationen zur Herstellung der Valuta. Aber vor Allem war die absolutistische österreichische Regierung selbst nicht geeignet, um eine Finanzkrisis, wie die damalige, zu bewältigen. Dazu bedurfte es entweder der Rücksichtslosigkeit in der Wahl der Mittel, wie man ihr bei revolutionären Regierungen, dem Wohlfahrtsausschuss oder Bonaparte begegnet, oder aber der bereitwilligen patriotischen Aufopferung eines constitutionell regierten Volkes. Der Absolutismus war schwach und hülflos damals, wie in der Periode von 1848—60 der Finanznoth gegenüber. Und doch war das Jahr 1810 wenigstens relativ günstig für die Inangriffnahme der Valutafrage, da Oesterreich nach dem neuen unglücklichen Kriege schlechterdings darauf angewiesen war, um jeden Preis den Frieden zu erhalten und die Vermählung Napoleon's mit Marie Louise doch einige Bürgschaften für die Zukunft bot. Allein abermals verpasste man die Zeit. Als das Patent vom 26. Febr. wiederum ein volles Jahr lang eine papierne Maassregel blieb, war freilich kaum mehr etwas Anderes übrig, als die Durchhauung eines Knotens, den man nicht zu lösen verstand, vermittelst der Anwendung so furchtbarer Grundsätze, wie sie im Patente vom 20. Febr. 1811 enthalten sind.

Das Patent von 1810 „über das künftige Finanzsystem" beginnt wie das frühere vom 20. Aug. 1806 (B. 17. S. 631) mit dem offenen Eingeständniss der abermaligen Vermehrung der B.-Z. weit über das Bedürfniss des

1) Gentz a. a. O. S. 352.

inneren Umlaufs hinaus, nennt diese Vermehrung die eigentliche Ursache der Zerrüttung im Geldwesen, entschuldigt sie aber wieder damit, dass man den Wohlstand der Unterthanen habe schonen wollen, welcher sonst durch die Ausschreibung von den Staatsausgaben angemessenen Steuern zerstört worden wäre. Ob diese Entschuldigung ehrlich gemeint gewesen, mag zwar schon für die damalige Zeit bezweifelt werden, denn aus den Gemeinplätzen und nichtssagenden, für die Menge berechneten Redensarten, denen man im Eingange aller österreichischen Gesetze aus jener Zeit begegnet, darf man nicht mit Sicherheit auf die wirkliche Ueberzeugung der Regierung schliessen. Gegenwärtig haben österreichische Finanzminister mit Recht die Papiergeldausgabe zur Deckung der Staatsausgaben mehr als einmal als die verwerflichste und für den Staat selbst im Grunde auch kostspieligste Finanzoperation bezeichnet.

Da entsteht dann, angeregt durch die damalige Motivirung, billig die wichtige Frage: gibt es in der That im modernen Staate zur Bestreitung grosser ausserordentlicher, plötzlich nothwendig werdender und rasch zu deckender Staatsausgaben kein anderes Mittel, als die Emission von uneinlösbarem, mit dem Zwangscurs versehenen Papiergelde? Bleibt nur diese so durchaus rohe und plumpe Finanzmaassregel übrig, welche sich von der vielgeschmähten, mittelalterlichen Münzverschlechterung weder der Form, noch dem Wesen und den Wirkungen nach irgend vortheilhaft unterscheidet? Nach den Erfahrungen der Praxis zu schliessen, müsste man in der That das Vorhandensein jedes anderen Auswegs bezweifeln. Zwar steht die Papiergeldwirthschaft, wie alle schlechte Finanzwirthschaft, wohl in einem gewissen Causalnexus mit der Regierungsform. Sie wird leichter einreissen und unter übrigens gleichen Umständen einen schlimmeren Grad im absolut monarchischen, wie im Verfassungsstaate erreichen. Aber im Uebrigen finden wir sie in den letzten hundert Jahren in Staaten der verschiedenartigsten Regierungsform. In den grossen Revolutionskriegen nahm beinahe jeder grössere wie kleinere, länger in den Krieg verwickelte Staat zur

Papiergeldausgabe seine Zuflucht. Selbst England blieb davon nicht ausgenommen, wenn auch der Missbrauch dort in minderem Grade erfolgte, wovon eine der wichtigsten Ursachen gewiss die Selbstständigkeit der englischen Bank war. Die französische Republik und das erste Kaiserreich konnten dem Mittel erst entsagen, als ihre grossen Siege ihnen die rücksichtsloseste Aussaugung der unterworfenen feindlichen Länder erlaubten. Oesterreich wusste selbst nach dem Patente von 1811 die Kriege von 1813—15 auf keine andere Weise zu führen und selbst trotz aller bösen Erfahrungen und der wiederholten feierlichen Zusage, niemals wieder uneinlösbares Staatspapiergeld mit Zwangscurs auszugeben, sehen wir doch diesen Staat durch die 48er Ereignisse sofort wieder auf die alten Abwege gedrängt, dann abermals während des Krimmkrieges sogar zur Bestreitung blosser Rüstungen und im J. 1859 wusste selbst ein Bruck dem Staate die nöthigen Geldmittel auf keine andere Art rasch genug zu beschaffen, als durch neue Papiergeldemissionen, dadurch sein eigenes Werk, die erst halbgelungene Herstellung der Solvenz der Nationalbank, wieder völlig zerstörend. Russland ist durch den Krieg mit den Westmächten auf dieselbe Bahn der Papiergeldausgabe getrieben worden und selbst die Vereinigten Staaten von Nordamerika, so unendlich fortgeschritten seit 80 Jahren an Bevölkerung und Wohlstand, vermögen ihren furchtbaren Bürgerkrieg doch nicht anders zu führen, wie ehedem ihren Befreiungskrieg. Selbst da konnte der glühendste Patriotismus die Folgen, ein hohes Agio für die Münze, nur einen Augenblick ablenken, schon jetzt ist das Agio in Newyork so hoch, wie nur in den schlimmsten Zeiten seit 1848 in Wien, und die Verfolgung der Agiotage an der Börse führt dort i. J. 1862 so wenig zum Ziele, wie hier 1850 [1]), beweist aber, dass unter den heterogensten Regierungsformen gleich gehässige Gewaltmaassregeln gegen naturgemässe wirthschaftliche Vorgänge vorkommen. Rechtfertigen solche Erfahrungen nun den Schluss, dass auch noch jetzt im 19. Jahrhundert, dem Zeitalter der rationellen Finanzwirthschaft

---

1) S. Brem. Hand.-Bl. Nr. 580 u. 581 v. 22. u. 29. Nov. 1862, „Steigerung der Goldprämie im Norden der Union."

und der nationalökonomischen Forschungen wirklich „im Drange der Noth" kein anderes Mittel bleibt, als die Papiergeldausgabe? Dann sollten wir wenigstens mit grösserer Nachsicht und Bescheidenheit die Münzpolitik früherer Jahrhunderte beurtheilen.

Die Theorie hat zu der Frage keine feste Stellung genommen. Die meisten Schriftsteller [1] sind geneigt, die Papiergeldemission in dem Falle, aber auch nur für den Fall zu billigen, wenn es sich um Errettung und Erhaltung des Staats handele, — ein sehr laxes Princip, mit dem sich das Papiergeld im concreten Falle stets oder niemals rechtfertigen lässt. Wenn Gentz die regelmässige Benutzung des Papiergelds zur Bestreitung grosser ausserordentlicher Staatsausgaben in ein förmliches System bringt, sie als nothwendig und unvermeidlich und sogar als zweckmässiger, denn Kriegssteuern und Kriegsanleihen, bezeichnet, wenn er sie als eine Form der indirecten Besteuerung vertheidigt und die entsprechenden Grundsätze darauf anwendet; wenn er es einen der verbreitetsten und schwersten Irrthümer nennt, die Papiergeldmenge pro tanto als eigentliche Staatsschuld anzusehen, während selbst nur bedingungsweise der auf den Curswerth reducirte Betrag des entwertheten Papiergelds eine Staatsschuld, der durch die Entwerthung gegen Münze verloren gegangene Betrag aber eben eine Steuer sei, so hat seine von Sophistik strotzende, wenn auch verführerische Argumentation an sich nur einen sehr zweifelhaften Werth. Man muss aber vor Allem in Betracht ziehen, dass Gentz der Vertheidigung der damaligen österreichischen Finanz- und Papiergeldpolitik seine Feder lieh, und daher nicht als rein objectiver Theoretiker die Frage erörterte [2].

Richtiger muss man wohl nach jenen Erfahrungen sagen, dass unsere ganze moderne Finanzwirthschaft in der Theorie, wie in der Praxis offenbar noch eine wesentliche Lücke hat. Es fehlt an geeigneten Vorkehrungen, um in Nothfällen rasch bedeutende Summen für den Staat mittelst solcher Finanzmaassregeln flüssig machen

---

1) S. z. B. Helferich a. a. O. B. 12. S. 443.
2) S. Gentz a. a. O. S. 335—341, 354—360.

zu können, welche rechtlich und volkswirthschaftlich unangreifbar sind. Es fehlt sogar an der Erörterung hierüber in der Theorie und der Wissenschaft, welche sich mit der Frage noch kaum beschäftigt haben. Die Ursachen hiervon liegen wohl einmal in der langen Friedenszeit während des zweiten Viertels des Jahrhunderts, wo der Mangel solcher Vorkehrungen practisch nicht gespürt wurde, sodann aber in der gar nicht zu entschuldigenden Leichtfertigkeit und Bequemlichkeit unserer Staatsmänner, Finanzpolitiker und Parlamente, welche sich im Frieden lieber der lästigen Vorsorge für schlimme Zeiten entschlagen. Viele meinen wohl auch, dass der moderne Staat in der Benutzung des regelmässigen Credits mittelst der freiwilligen Anleihen schon jetzt ein geeignetes Mittel besitze, ausserordentliche Ausgaben auf rationelle Weise zu decken; man könne doch auch nicht zu dem alten Systeme der Ansammlung von Staatsschätzen zurückkehren, das über die Schwierigkeiten nicht hinweg helfe und unzweckmässiger wie die Anspannung des Staatscredits sei. Letzteres ist richtig, wenn auch vielleicht in neuester Zeit mitunter von manchen Seiten zu kurzweg darüber abgeurtheilt wird. Allein es entsteht doch der berechtigte Zweifel, ob im concreten Falle, z. B. in unseren deutschen Staaten, der freiwillige Credit wirklich ausreiche, um namentlich für die enorm kostspieligen Kriege der Jetztzeit die nöthigen Mittel rasch genug zu beschaffen. Nach den vorliegenden Erfahrungen, z. B. mit der preussischen Kriegsanleihe im J. 1859, ist das mehr als unwahrscheinlich. Alsdann aber sind schon gegenwärtig Einrichtungen nothwendig, um im Falle eines Kriegs u. s. w. sofort eine sehr grosse ergiebige Steuer (z. B. Vermögenssteuer) oder ein sehr grosses Zwangsanlehen, oder am Richtigsten beides zugleich, auf einer gerechten, richtigen Besteuerungsgrundsätzen entsprechenden Basis, einheben zu können. Sonst werden wir trotz aller Protestationen stets wieder zur Papiergeldausgabe, d. h. zur denkbar ungerechtesten und der Volkswirthschaft schädlichsten Steuer, greifen müssen, selbst in der klarsten Ueberzeugung von den namenlosen Nachtheilen dieser Maassregel [1].

---

1) Zur Berührung dieses wichtigen Punkts veranlasst mich auch der

Die ganz unverhältnissmässige Verschlechterung der Curse gegen Ende des J. 1809 erregte damals sehr grosse Be-

---

jetzige Stand der Bank- und Valutafrage in Oesterreich. Einer der Herren Herausgeber dieser Zeitschrift, Herr Prof. Helferich in Göttingen, hat mich mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass der schönste Plan zur Herstellung der österreichischen Valuta, selbst wenn er bereits völlig durchgeführt und gelungen, keinen soliden Grund habe, solange nicht die Gewissheit bestehe, dass neue ausserordentliche Unglücksfälle nicht abermals Veranlassung werden, die Notenpresse in Bewegung zu setzen. Das ist in diesem Falle vollkommen wahr und ebenso richtig die weitere Behauptung Helferich's, dass hier nur durch Einrichtungen geholfen werden könne, welche schon jetzt die Möglichkeit gewähren, eventuell die Mittel zum Kriege u. s. w. herbeizuschaffen. Die Frage, ob das geschehen muss, kann gar nicht strittig sein; die, wie es geschehen soll, ist eine offene. H. denkt an Vermögenssteuern. Es wäre wünschenswerth, wenn diese wichtige Frage bald einmal Gegenstand der öffentlichen Discussion würde. Meiner Meinung nach muss die obige Behauptung nämlich noch sehr viel verallgemeinert werden: wenn Oesterreich ohne Vorkehrungen der erwähnten Art befürchten muss, immer wieder die besten Anstrengungen zur Herstellung seiner Valuta gefährdet zu sehen, so riskiren andere Staaten, namentlich Preussen und die deutschen Mittelstaaten, die Zerrüttung ihres zwar bisher geordneten Geldwesens nicht minder. Man wird hier freilich vielleicht das Beispiel von Grossbritannien und Frankreich im orientalischen Kriege als Gegenbeweis anführen. Beide Staaten hätten doch die enormen Kriegskosten durch Steuerzuschläge zu den gewöhnlichen Steuern und durch grosse freiwillige Anleihen völlig gedeckt. Das ist richtig, nur sind dabei mehrere Umstände zu erwägen. England ist das reichste, Frankreich gehört wenigstens zu den reichsten Ländern und besitzt eine concentrirte Staatsgewalt, welche den grössten Einfluss auf die freiwillige und halbfreiwillige Opferfreudigkeit des Volks ausübt. Beide Staaten führten ferner einen Krieg auf einem entfernten Kriegsschauplatz, wodurch zwar die Kosten der Kriegführung sich etwas erhöhten, aber das eigne Territorium vor Noth und Aussaugung bewahrt blieb. Endlich stand selbst jene grosse Kriegsausgabe zu den heutigen Ressourcen dieser Länder nicht in so ungünstigem Verhältnisse, wie das in einem längeren, auf heimischem Boden geführten Kriege der Fall zu sein pflegt. Für Deutschland liegen alle Chancen von vornherein ungünstiger. Die Erfahrungen mit der Kriegsanleihe von 30 Mill. Thlr. in Preussen sind wahrlich nicht eben ermuthigend. Was sind aber heutzutage 30 Mill. Thlr. beim Kriegführen? Der letzte italienische Krieg kostete Oesterreich, über die normalen Ausgaben für das Heer hinaus, rund 210—220 Mill. fl. oder per Tag für die etwa 70 Feldzugstage 3 Mill. fl. Davon wurde unmittelbar während

sorgnisse in der Bevölkerung. Die Regierung, diese Verschlechterung dem Zurückströmen der B.-Z. aus den abgetretenen Provinzen zuschreibend, hatte daher schon in einem Erlass vom 9. Dez. 1809 aus Pressburg auf gut patriarchalische Weise aufgefordert, „den Zeitpunkt einer Verbesserung der Curse und einer neuen und sichern Begründung der Finanzen mit Standhaftigkeit zu erwarten.“ Zur Beseitigung der dennoch herrschend bleibenden Besorgnisse sollten daher jetzt wenigstens die Grundlagen eines neuen Finanzsystems kund gegeben werden, dessen Durchführung im Einzelnen zwar noch Vorbereitungen erheische, welches aber doch mit Sicherheit und ohne zu drückende Opfer die Aussicht auf Verbesserung der Finanzen und auf gänzliche Wiederherstellung derselben eröffne.

Die drei Hauptbedingungen hierfür waren nach der Ansicht des Gesetzgebers: 1) die klingende Münze müsse neben den zum Bedürfniss des inneren Verkehrs unentbehrlichen Vorstellungszeichen derselben in den Umlauf gebracht werden. 2) Die Anzahl der B.-Z. sei auf die zum inneren Umlaufe noch erforderliche Summe zu beschränken. 3) Den Vorstellungszeichen müsse jenes volle Vertrauen wieder verschafft werden, welches die B.-Z. vor ihrer unverhältnissmässigen Vermehrung genossen hätten. Abgesehen von

---

dieser 70 Tage wenigstens die Hälfte verausgabt, — es lässt sich durch die Bankausweise ziemlich genau controliren — der Rest fällt auf spätere Abwicklung der Kriegskosten, für Lieferungen u. s. w. Es musste also sofort für wenigstens 110 Mill. fl oder $1\frac{1}{2}$ Mill. fl. p. Tag Rath geschafft werden. Berücksichtigt man nun auch den Einfluss des Agio's auf die Preise, die später aufgedeckten Missbräuche im Lieferungswesen, die vielleicht etwas billigere preussische Administration, so darf man doch vermuthen, dass Preussen, wenn es in einem etwaigen Feldzuge gegen Frankreich mit ebenso grossen Streitkräften, wie Oesterreich im italienischen Kriege, erscheinen will, — und das wird es wollen und wollen müssen — unter allen Umständen täglich auch wenigstens 1 Mill. fl. oder $\frac{2}{3}$ Mill. Thlr. oder 20 Mill. Thlr. in einem Monate neben seinem gewöhnlichen Armeebudget sofort zur Kriegführung bedarf. Was das bei Preussen's gefährdetem Gebiete sagen will, bedarf keiner Erläuterung. Aehnlich, nur relativ noch ungünstiger, gestalten sich die Dinge in den Mittelstaaten.

der unrichtigen Reihenfolge dieser Punkte, ist die leitende Idee darin richtig. Die Inumlaufsetzung der Münze, nicht etwa nur die Ansammlung eines Baarschatzes in einer Bank oder in einer Staatscasse, die Anfüllung des Verkehrs mit einer gewissen Summe metallener Circulationsmittel, welche an die Stelle des zurückgezogenen Papiergelds, namentlich der kleinen Appoints, treten, ist durchaus nothwendig, — ein Punkt, welcher bei den neueren Valutaprojecten und Maassregeln in Oesterreich, auch von Bruck selbst, nicht gehörig beachtet wurde. Aber diese Inumlaufsetzung der Münze ist erst dann erfolgreich und zweckmässig, wenn die Papiergeldmenge erheblich reducirt worden und das Pari der Zettel vorhanden ist. Denn zuvor muss die Münze immer wieder verschwinden. Der Fehler schon dieser Grundzüge war aber, dass man wähnte, durch blose Verminderung der Menge und durch einige moralische, auf die Hebung des Vertrauens berechnete Garantieen den Paristand der B.-Z. mit der Münze zu sichern. Das konnte nur durch Einrichtungen für die stete Einlösbarkeit der Zettel geschehen, die man ausser Augen liess.

Das Ziel des Patents war nun eben die Zurückführung des entwertheten Papiergelds auf den Paricurs mit der Münze, und zwar mittelst einer derartigen Verminderung des B.-Z.-Umlaufs, dass der Rest der Zettel al Pari cursiren könne. Die demgemäss getroffenen ausführenden Bestimmungen des Patents beziehen sich auf drei Hauptpunkte, nämlich 1) auf die Methode der Verminderung der B.-Z., 2) auf die Mittel, mit welchen diese Verminderung durchgeführt werden sollte, 3) auf die moralischen Garantieen und Controlen, welche man zu gewähren für nothwendig hielt, um das Vertrauen in die Wirksamkeit von Regierungsmaassregeln überhaupt und in die getreue Erfüllung der Zusagen insbesondere wieder zu erwecken. Die leitenden Grundsätze, von welchen diese Bestimmungen ausgingen, sind wiederum an sich richtig, nur gelangten sie schon in der Abfassung des Patents selbst mangelhaft zur Geltung, und da man später sie nicht einmal in dieser Form consequent und energisch durchführte, so kann der Misserfolg des Patents nicht Wunder

nehmen. Es sollen hier zunächst die Ausführungsbestimmungen specieller entwickelt werden.

Die Methode der Verminderung der B.-Z. und die unmittelbar dazu verwendeten Mittel bestanden in der Ausfertigung neuer Einlösungsscheine (E.-Sch.), gegen welche die B.-Z. von einer eigenen Behörde eingezogen werden sollten.

Diese Einziehung erfolgte bei der Hauptkasse jener Behörde in Wien nach einem jedes Mal von Zeit zu Zeit, doch niemals nach einem höher als 300 fl. B.-Z. gegen 100 fl. E.-Sch. zu bestimmenden Curse. Die Provinzialcassen waren von der Hauptcasse in Wien demgemäss mit E.-Sch. zu versehen. Mit der Einziehung der B.-Z. sollte so lange fortgefahren werden, als dadurch nur „keine zu empfindliche Hemmung in den allgemeinen, wie in den unter Privaten eingegangenen Verbindlichkeiten" entstände. Einstweilen behielten die B.-Z. den Zwangscurs nach ihrem Nennwerthe noch ferner und wurden bei allen öffentlichen Kassen zu allen Zahlungen, die nicht ausdrücklich ausgenommen sind, zu diesem Curse angenommen. Eine weitere Vermehrung der B.-Z. war streng untersagt; neue Zettel sollten ausdrücklich nur gegen alte, abgenutzte emittirt werden dürfen, und zwar v. 1. Juli 1810 an unter Mitaufsicht jener Behörde. Von dem Zeitpunkte an, wo die E.-Sch. emittirt würden, sollte die Papiergeldfabrication der Staatsverwaltung ganz aufhören, die Maschinen u. s. w. dazu vernichtet oder jener Behörde übergeben werden. Die damalige B.-Z.-Menge gab das Patent auf ungefähr 950 Mill. fl. an, indessen betrug sie in Wirklichkeit nur etwa 870 Mill. fl. Man hatte die demnächst zur einstweiligen Deckung der laufenden Staatsausgaben nothwendig werdende Vermehrung schon anticipirt.

Die E.-Sch. sollten Conventionsmünze (C.-M.) vorstellen. Für ihren guten Kredit und Curs war durch eine Reihe materieller und moralischer Bürgschaften gesorgt. Zu jenen zählen namentlich folgende Bestimmungen. Alle Jahre sollte ein Theil der E.-Sch. mittelst Gründung eines angemessenen Tilgungsfonds und ein noch beträchtlicherer durch Benutzung freier Staatshypotheken zu Anleihen in klingender Münze eingelöst und vertilgt werden. Der Tilgungsfond wurde

in den deutschen Erblanden durch Ausschreibung einer Steuer auf das Stammvermögen geschaffen und zwar sollte diese Steuer höchstens 10 Procent, wahrscheinlich weniger betragen, auch langjährige Fristen für die Einzahlung zugestanden werden. Nähere Bestimmungen blieben besonderen Gesetzen vorbehalten. In Ungarn und Siebenbürgen dagegen, wo die Regierung nicht so eigenmächtig vorschreiten konnte, wurde ein Aufruf zu freiwilligen Beiträgen in Aussicht gestellt, der hoffentlich grosse Erfolge haben werde. Der Kaiser wollte als Güterbesitzer mit gutem Beispiel vorangehen. Charakteristisch ist das besondere Versprechen, dass freiwillige Beiträge in Papiergeld in Gegenwart der Parteien sofort vertilgt werden sollten.

Die Vermögenssteuern wurden erst durch die beiden Gesetze vom 8. Sept. 1810, betreffend die Tilgungssteuern vom unbeweglichen und vom beweglichen Stammvermögen, eingeführt. Sie bieten auch jetzt noch für den Theoretiker Interesse, als Beispiel, wie eine Regierung mit starken Vermögenssteuern im concreten Falle vorzugehen gedachte.

Das Grundeigenthum und die Häuser in Wien und den Provinzialhauptstädten sollten nach dem Kapitalwerthe mit 10% des letzteren besteuert werden. Dieser Werth wurde in der Art festgestellt, dass beim Grundeigenthum der in der Catastraleinlage verzeichnete Werth zum doppelten Betrage in C.-M. berechnet und dann zum Curse von 300 auf B.-Z. reducirt wurde. Bei den Häusern wurde das Erträgniss in den Jahren 1806—1808 zu 6% kapitalisirt. Das Grundeigenthum des Clerus, sofern es nicht von der spätern Bestimmung der Verhypothecirung betroffen ward, ferner das der Majorate und Fideicommisse unterlag der Steuer ebenfalls. Für den Emphyteuten war die Steuer 10% der Nutzniessung. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer lief vom 1. Nov. 1810, dem Beginne des neuen Finanzjahres an und zwar mit sofortiger Schuldigkeit des ganzen Betrags, doch durfte die Zahlung in 15 gleichen Jahresraten erfolgen. Wer sogleich oder in den ersten 18 Monaten seine ganze Steuer oder mehrere Raten zahlte, hatte Anspruch auf einen noch näher zu bestimmenden Rabatt. Der Ertrag dieser Steuer war in den

fünf ersten Jahren ausschliesslich, in den zehn letzten zu 90% zur Tilgung des Papiergelds, zum Reste zur Tilgung der verzinslichen Staatsschuld bestimmt.

Die Steuer vom beweglichen Stammvermögen traf alles solche einen Ertrag oder Gewinn abwerfende Vermögen, daher alle bei Privaten anliegenden Geldkapitalien, mit Ausnahme der hypothecirten, welche schon durch die den Realitätenbesitzern gestatteten Abzüge ihrer Steuer von ihren Passiven getroffen wurden, ferner das Geld in Gewerben, Fabriken, Handlungen, die Waarenvorräthe, ausser denen des Grundbesitzers, die Fabriksvorrichtungen und Werkzeuge. Eine allgemeine Ausnahme von der Steuer bestand zu Gunsten der in öffentlichen Fonds anliegenden Capitalien, ein rühmlicher Gegensatz gegen die jetzige Couponsteuer, die selbst den auswärtigen Staatsgläubiger trifft, — „um in dieser, wie in jeder anderen Gelegenheit Unseren getreuen Staatsgläubigern alle mögliche Erleichterung zu verschaffen“, eine Phrase, welche freilich gewaltig gegen die Motivirung der Zinsreduction im folgenden Jahre (s. u.) absticht. Ferner waren die nach dem Gesetze von einigen Gewerbsleuten zu haltenden Vorräthe (der Bäcker, Müller u. s. w.) von der Steuer befreit. Die Schulden, ausser den hypothecarischen, durften abgezogen werden. Die Einschätzungsmethode war die der eigenen schriftlichen Fassionen. Die Kaufleute u. s. w. sollten nach dem Vermögensabschlusse des letzten Jahres fatiren. Die Waarenvorräthe waren nach den Quantitäten und dem Geldbetrage, letzterer auf Grund der zur Zeit der Fassion bestehenden gewöhnlichen Preise, anzugeben. Die Steuerquote war auch hier 10%. Die Verpflichtung, welche auf allen erbländischen Unterthanen ruhte, begann ebenfalls mit dem 1. Nov. 1810. Grosshändler, Kaufleute, Händler u. s. w. sollten die Steuer binnen zwei Jahren halbjährig, alle anderen Classen fünf Jahre lang halbjährig, also in Raten zu resp. 2½ und 1% vom Vermögen bezahlen; bei Todesfällen wurde die Steuer gleich auf einmal aus der Verlassenschaft genommen. Der ganze Ertrag dieser Steuer war zur Tilgung des Papiergelds bestimmt.

Als hypothecarisches Object zum Zweck der Aufnahme von Anlehen in Münze sollten neben den Staatsgütern

besonders auch die liegenden Gründe der gesammten Geistlichkeit dienen. Die Regierung, sich auf das historische Recht und frühere Präcedenzfälle berufend, sprach offen den Grundsatz aus, dass „das geistliche Vermögen den Vorkehrungen des Staats unterliege," wogegen allerdings den Staat die heilige Verpflichtung treffe, die Mittel für einen feierlichen Cultus und angemessenen Unterhalt des Clerus zu gewähren [1]).

Als materielle und moralische Stütze des Credits der E.-Sch. zugleich ist die Bestimmung aufzufassen, dass die E.-Sch. ausschliesslich nur zu dem Zwecke und in dem Betrage ausgegeben werden durften, als dafür B.-Z. eingezogen und ausser Curs gesetzt wurden. Die Bestimmung, dass ein Theil der öffentlichen Abgaben in E.-Sch. entrichtet werden solle, wurde aber erst für später vorbehalten. Ueberhaupt ist es nicht klar, wie und nach welchem Curse man sich die Annahme der E.-Sch. in Steuerzahlungen und unter Privaten anstatt der B.-Z., die doch noch nach dem Nennwerth Zwangscurs behielten, dachte, — eine der zahlreichen Unklarheiten des Patents von 1810, worauf wir weiter unten zurückkommen.

Zu den moralischen Bürgschaften für den Credit der E.-Sch.

---

1) Man hat mitunter die Sache so aufgefasst, als hätten durch die Steuer vom unbeweglichen Vermögen Pfandobjecte zu den im Texte genannten Anlehen beschafft werden sollen, und wäre gewissermaassen die 10% Steuer soviel gewesen, wie die Einräumung eines prioritätischen Pfandrechts auf 10% des Realitätenwerths. Da die Steuer sofort im ganzen Betrag rechtskräftig wurde, so ward allerdings zur Sicherung der Ansprüche des Staats ein solches Recht begründet, indessen scheint man nicht eigentlich diese Pfandrechte als die „freien Staatshypotheken" des Patentes betrachtet zu haben, sondern die eigentlichen Staatsgüter und Güter des Clerus. Der ungenaue Wortlaut des Patents lässt darüber Zweifel entstehen, das Gesetz v. 8. Sept., zu welcher Zeit man allerdings den Plan vielleicht schon wieder modificirt hatte, weniger. Jedenfalls scheint man nur ein der bekannten dänischen „Bankhaft" ähnliches Verhältniss, nicht ganz dasselbe im Auge gehabt zu haben. Vgl. übrigens Tebeldi, d. Geldangelegenheiten Oesterreich's (Leipz. 1847) S. 40; über die dänische Bankhaft z. B. O. Hübner, Banken (Lpz. 1854) S. 248, und Brem. Hand.-Bl. v. 1861, Nr. 489 „die österr. Valuta" u. Nr. 490 „die Herstellung der dänischen Valuta nach d. J. 1813."

gehört namentlich die Bestimmung, dass die Herstellung und Ausgabe der neuen E.-Sch. einer ganz unabhängigen, die Rechte einer Privatgesellschaft geniessenden Behörde ausschliesslich übertragen wurde. Die Zusammensetzung und Stellung dieser Behörde sollten die weitere Garantie bieten, dass die E.-Sch. wirklich nur zur Einziehung der B.-Z. verwendet würden. Ohne Unterfertigung dieser Behörde hatten die Scheine keine Gültigkeit. Auch dem Principe der Publicität wurde zum ersten Male Rechnung getragen, indem über den Fortgang der Einlösung und die Nachfabrication der B.-Z. vierteljährlich Ausweise veröffentlicht werden sollten.

Die genannte Behörde führte den Titel Vereinigte Einlösungs- und Tilgungsdeputation und sollte aus Deputirten der Stände sämmtlicher Provinzen mit Zuziehung von Vertretern der wichtigsten Handelsgremien bestehen. Der Wirkungskreis der Deputirten bezog sich auf die Herstellung der E.-Sch., die Vernichtung der B.-Z. — in Gegenwart der Parteien, welche B.-Z. zur Einlösung gegen E.-Sch. überbracht hatten, — die Umwechslung der einzelnen Categorien von E.-Sch., B.-Z. untereinander und mit Kupfergeld, die ausschliessliche Verwaltung des Tilgungsfonds, die Benutzung der zu überweisenden Hypotheken, und die Einlösung der E.-Sch. mit C.-M., sobald der hiezu erforderliche Fond gesammelt sein werde, — fast das einzige Mal, wo im Patente auf die Einlösbarkeit der E.-Sch. Rücksicht genommen ist. Die Deputation war eidlich auf die Erfüllung des Gesetzes und ihrer Aufgaben zu verpflichten, für ihre Amtshandlungen bestand die Oeffentlichkeit, sie hatte halbjährig Rechnungsabschlüsse über alle Zweige ihrer Verwaltung zu publiciren. Ein besonderes Gesetz vom 18. Mai 1810 bestimmte noch Näheres über Einrichtung und Function der Behörde. Danach sollte die Deputation aus 15 Mitgliedern bestehen, 11 aus den Erblanden, wovon je 1 aus den Handelsgremien von Prag und Wien, 3 aus Ungarn, 1 aus Siebenbürgen, ferner aus einem Hofcommissär und dessen Stellvertreter. Wählbar waren in den deutschen Provinzen nur ständische Realitätenbesitzer. In dem Eide, den jeder Deputirte einzeln und in einer besonderen Formulirung auch der Präsident abzulegen hatte, musste ausdrücklich auch versprochen

werden, der Staatsverwaltung ebenso wenig, wie sonst Jemandem E.-Sch. oder B.-Z. zu andern als im Gesetze erlaubten Zwecken auszufolgen. Die Deputation war in der Ausübung ihrer Wirksamkeit vollkommen unabhängig, keine andere Behörde ermächtigt, ihr Weisungen und Befehle zu ertheilen, die mit der ersten Ausgabe der E.-Sch. und der Abfuhr der für den Tilgungsfonds bestimmten Steuern beauftragten Behörden unterstanden in dieser Beziehung ausschliesslich der Deputation. Nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit der zu veröffentlichenden Ausweise, entweder halb- oder vierteljährlich, wurden ebenfalls getroffen. Namentlich musste die Summe der alle Semester ausgegebenen E.-Sch. und eingezogenen B.-Z., die Zuflüsse zur Tilgungscasse, die freiwilligen Beiträge aus Ungarn und Siebenbürgen bekannt gemacht werden.

Die Regierung erwartete zum Schluss, hiermit „Maassregeln getroffen zu haben, die in Verbindung mit den schon veranlassten und noch weiters zu bewirkenden Ersparungen, mit dem Bestreben, dem Geldausfluss für entbehrliche fremde Waaren engere Grenzen zu setzen und mit den Vorkehrungen zur Vermehrung der inländischen Production und zur Erleichterung des Absatzes zur allmäligen Hebung des Uebels mitwirken werden“.

Die Gesetze „über das neue Finanzsystem“ bieten, wie man sieht, nicht nur zur Beurtheilung der damaligen Finanzlage und Finanzpolitik, sondern auch für die Kenntniss der volkswirthschaftlichen und politischen Verhältnisse im Allgemeinen viel Interessantes.

VI. Kritik des Patents vom 26. Febr. 1810.

Der Haupteinwand gegen das Patent von 1810 richtet sich gegen die ganze Methode desselben und betrifft daher die allmälige Zurückführung des Papiergelds auf seinen Pari-Curswerth, den hierdurch bedingten Umstand, dass nicht sofort ein stabiler Werthmesser gewonnen wird, die hieraus wieder entspringenden neuen Rechtsverletzungen, die unnöthigen Opfer für den Staat, die unverdiente Bereicherung Einzelner u. s. w.

Alle diese Gegengründe werden im Einzelnen als ebenso viele Gründe für die Devalvation geltend gemacht. Es wird davon in späteren Abschnitten die Rede sein; Vieles wird aber auch im Folgenden schon berührt.

Bei der Beurtheilung dieses Patents selbst wird zwischen dem richtigen, dem Gesetze, wie den Ausführungsbestimmungen zu Grund liegenden Principe und den mangelhaften positiven Anordnungen im Einzelnen zu unterscheiden sein. Dieses Princip war die freiwillige Conversion (Einziehung) der B.-Z. in ein in C.-M. einlösbares Papiergeld, und zwar nach dem Börsencurse, m. a. W. der Rückkauf des entwertheten Papiergelds mittelst eines al Pari stehenden, weil einlösbaren Papiergelds an der Börse.

Mit der Freiwilligkeit der Conversion der B.-Z. fallen die rechtlichen und volkswirthschaftlichen Bedenken, welche dem Patente von 1811, der Devalvation, entgegen stehen, weg. Auch factisch läuft die Sache bei der gezwungenen und der freiwilligen Conversion keineswegs auf dasselbe hinaus. Zwar wird in beiden Fällen eine formell noch bestehende Schuld des Staats, deren Grösse von dem Einlösungsprocent abhängt, gestrichen. Allein nicht das ist die Rechtsverletzung, und der wirthschaftliche Nachtheil; dieser Rechtsbruch war schon geschehen, als sich der Staat durch die Decretirung des Zwangscurses für den Nennwerth des uneinlösbar gewordenen und entwertheten Papiergelds von seiner Verpflichtung losgesagt. Eine neue Rechtsverletzung läge beim Rückkaufe der Zettel unter Pari nur in dem Falle vor, wenn der Staat ausdrücklich versprochen hätte, die ganze Papiergeldmenge wieder auf den Paristand mit Münze zurückzuführen. Aber selbst hier würde nicht einmal Derjenige, welcher im Vertrauen auf ein solches Versprechen Papiergeld in Erwartung dermaleinstigen vollen Metallwerths zurückgelegt hätte, eine Einbusse erleiden; im Gegentheil profitirt er davon, wenn der Staat das Papiergeld von Andern unter Pari kauft, weil der Curs sich bessert und die Aussicht für den Paristand des Restes der Zettel näher rückt. Jenen Anderen geschieht aber natürlich kein Unrecht, volenti non fit injuria. Die gezwungene Conversion des Papiergelds führt

dagegen unvermeidlich zu neuen folgenschweren Rechtsverletzungen und Ungerechtigkeiten.

Wenn daher der Rechtsbruch, mit welchem die Decretirung des Zwangscurses, wie im ersten Artikel gezeigt, unter allen Umständen verbunden ist, einmal vorliegt, so rechtfertigt sich der Rückkauf des Papiergelds nach dem Curswerthe gewiss. Aber ohne Zwang und ohne Fixation eines Curses, über den das Papiergeld nicht soll steigen können [1]). Das Ziel der Operationen muss und soll das Steigen des Curses bis auf Pari und nur der Paricurs darf daher auch die Grenze des Curssteigens sein. Diese freiwillige Conversion ist selbst in den Fällen empfehlenswerth, in welchen von vornherein die Devalvation nicht in Frage kommen wird, also im Allgemeinen da, wo das Agio nicht übermässig hoch ist, noch nicht zu lange bestanden und seinen Einfluss auf die Preise noch nicht allgemein geltend gemacht hat. Hier mag ein Theil der für die Wiederherstellung des Geldwesens disponiblen Fonds in der angegebenen Art verwendet werden. Der einzige triftige Gegengrund gegen solche Operationen, eine dadurch erfolgende neue Rechtsverletzung, fällt hier fort. Der Staat gewinnt das Agio, der Curs des Papiergelds bessert sich durch die Aufkäufe und durch die Verminderung der Menge, der Zweck, die Herstellung der Valuta, wird leichter und früher erreicht.

Freilich erheischt die freiwillige Conversion überhaupt und speciell in dem Falle von 1810 grössere Opfer, wie sie die Devalvation und das Patent von 1811 erfordern. Das pflegen die Vertheidiger der Devalvation hervorzuheben, allein ein Einwand gegen das Gesetz von 1810 liegt darin nicht. Selbstverständlich ist es für den Staat wohlfeiler, wenn er sofort einen grösseren oder geringeren Theil der Papiergeldschuld, je nach der Höhe

---

1) Gentz ist für die freiwillige Einziehung und gegen die zwangsweise Nennwerthreduction, doch verlangt er, dass gleich im Beginne der betreffenden Operationen ein Curs unter Pari festgestellt werde, über den hinaus die Einlösung nicht statt habe. Diese Fixirung ist aber nur die Devalvation in etwas milderer Form, jedoch mit wesentlich denselben schlimmen Wirkungen für die Zahlungsverbindlichkeiten; a. a. O. S. 353. 354. 360—364.

des Devalvationsprocents, streicht, als wenn er bei der freiwilligen Einziehung zwar den Betrag des Disagio's der eingezogenen Zettel gewinnt, aber den grösseren Papiergeldrest nach wie vor als Staatsschuld zum Nennwerth anerkennt. Wäre die Rücksicht auf die Wohlfeilheit bei den Operationen zur Valutaherstellung allein maassgebend, so verdiente die Annihilation des Werths noch vor der Devalvation den Vorzug. Man brauchte dann nur nach Gentz'schen Grundsätzen die „Steuer" noch etwas zu erhöhen, das Papiergeld noch etwas zu vermehren, bis dessen Werth immer kleiner geworden, und könnte nach Erreichung dieses Zieles, denn ein solches wäre es, wenn man das Princip von Gentz consequent verfolgt, das Factum legalisiren und die Papiergeldschuld auch formell streichen. Es handelt sich in der vorliegenden Frage aber zunächst um die möglichste Schonung des Rechts, sodann erst um die Wohlfeilheit der Maassregeln. In dieser Beziehung verdient das Verfahren des Patents von 1810 durchaus den Vorzug. Die grössere Kostspieligkeit gegenüber der Devalvation rechtfertigt sich reichlich und macht sich sogar für Staat und Volk wieder durch den guten Einfluss bezahlt, welchen die Achtung des Rechts und die Anerkennung der Papiergeldschuld auf den Staatscredit ausübt, sowie durch die geringere Störung der Volkswirthschaft und besonders der bestehenden Schuldverhältnisse.

Ein sehr plausibler Grund gegen die Maassregeln von 1810 und für die Devalvation ist dem Anschein nach endlich noch der folgende. Man sagt, die Devalvation sei das letzte radicale Heilmittel gegenüber einem zerrütteten Geldwesen für einen Staat, welcher nicht die Geldfonds besitzt, um den kostspieligeren Weg der freiwilligen Conversion des Papiergelds einzuschlagen. Allein hier läuft der Irrthum unter, als ob durch die Devalvation an sich schon das Geldwesen hergestellt werde. Das könnte höchstens bei einer Reduction des Nennwerths um 100%, d. h. bei einer völligen Vernichtung des Zettelwerths der Fall sein. So war am Ende der Ausgang der französischen Assignaten, des nordamerikanischen Papiergelds im Befreiungskriege. Will man aber, wie in Oesterreich 1811, in Russland 1839 und zu verschiedenen Zeiten in den scandinavischen Reichen den Werth des Papiergelds

herabsetzen und nicht ihn aufheben, so bedarf man zum guten Erfolge, d. h. zur Herstellung eines festen Werthmessers immerhin noch beträchtlicher Geldmittel, denn man muss dafür sorgen, den Rest des Papiergelds oder das statt dessen neu ausgebene wieder auf Verlangen einlösbar zu machen. Nur durch darauf abzielende Einrichtungen wird der Paristand der Zettel verbürgt, ein fester Werthmesser erlangt. Ohne solche Einrichtungen nützt die Devalvation nichts. Das hat sich nach der Durchführung des Patents von 1811 in Oesterreich gezeigt: die Schwankungen des Curses des nach wie vor uneinlösbaren Papiergelds dauerten fort, noch immer war kein stabiler Werthmesser gewonnen, einer der Hauptzwecke der Devalvation, — zugleich ihr wichtigster Rechtfertigungsgrund — war doch nicht erreicht worden. Wir werden dies im IX. Abschnitte näher zeigen. Bei der späteren Regulirung der Wiener Währung hielt sich der Curs der letzteren auf dem Reductionsprocent nur dadurch bleibend, dass sie rasch in grossen Beträgen zu diesem Curse (250) von der Nationalbank aus dem Verkehr gezogen wurde [1].

So richtig und erfolgverheissend das Princip des Patents von 1810 aber auch war, es kam in den Ausführungsbestimmungen nur in höchst mangelhafter Weise zur Geltung. Der Gesetzgeber war sich offenbar über das Princip selbst, das er befolgte, und über die daraus resultirenden Maassregeln bei der practischen Durchführung völlig unklar. Man musste sich doch vor Allem ein Bild davon machen, wie das Geldwesen in den verschiedenen Stadien bis zur Herstellung der Valuta beschaffen sein sollte, und danach einen Plan entwerfen. Es musste mit Consequenz dem Ziele des Patents von 1810 zugesteuert werden. Dieses Ziel war kein anderes, als dem entwertheten Papiergelde durch Verminderung seiner Menge und schliessliche Wiedereinlösbarkeit den Paricurs mit der Münze zu verschaffen. Aber selbst dieses Ziel schwebte der österreichischen Regierung nur in sehr unklaren

1) Gentz a. a. O. S. 330 übersieht bei seinem Vorschlage, eine grössere Summe W. W. im J. 1820 fernerhin als uneinlösbares Papiergeld in Umlauf zu lassen, den bisherigen Einfluss der Einziehung der W. W. auf deren Curs.

Umrissen vor. Man kann aus dem Patente gar nicht einmal entnehmen, wie sie sich eigentlich das Verhältniss der B.-Z., der E.-Sch. und der C.-M. zu und neben einander, als Währung und Preismaass, wie als Umlaufsmittel, gedacht hat.

Das Ziel des Planes von 1810 erforderte, dass der B.-Z. nach wie vor in seinem Nennwerthe Zwangscurs behielt. Dieser Punkt war auch richtig festgestellt worden. Sollte sich daneben die Münze oder der E.-Sch. im Umlaufe behaupten und als gewöhnliches Circulationsmittel benutzt werden, so konnte das, so lange der B.-Z. ein Disagio hatte, nur unter einer Bedingung, und selbst dann nicht ohne Inconvenienzen für den Verkehr geschehen, nämlich, wenn der Münze oder dem E.-Sch. gleichzeitig ein Zwangscurs nach dem Curswerthe verliehen wurde. Denn sonst musste nach bekannten Regeln immer wieder das bessere Zahlungsmittel durch das schlechtere aus dem Umlaufe verdrängt werden. Eine solche Bestimmung war aber unterblieben, daher ist es ganz unklar, was der Gesetzgeber von 1810 sich eigentlich dabei dachte, wenn er sagt, durch die Anlehen in klingender Münze auf Staatshypotheken solle „der Uebergang aus dem gegenwärtigen Zustande zur Erhaltung eines klingenden Geldumlaufs neben den Vorstellungszeichen desselben stufenweise vorbereitet und ausgeführt werden". Aus solchen Sätzen geht nur hervor, dass man sich nicht nur über die Bedingungen, unter denen allein Münze und entwerthetes Papiergeld neben einander gleichzeitig circuliren können, völlig unklar war, sondern dass man nicht einmal ein Verständniss dafür besass, dass irgend welche derartige Bedingungen zu erfüllen seien, mit anderen Worten, man durchschaute auch damals die Ursache des Verschwindens der Münze aus dem Umlaufe nicht, — eine so einfach zu erklärende Erscheinung, über welche freilich auch heute noch, und nicht blos bei Laien der Nationalökonomik, viel Begriffsverwirrung herrscht.

Indessen bei den damaligen Valutaoperationen brauchte die etwa zum Rückkauf verwendete Münze zunächst auch gar nicht in die gewöhnliche Circulation zu gelangen. Das Patent verfolgte dabei nur einen ziemlich irrelevanten Nebenzweck, welcher selbst durch die Decretirung eines Curswerthzwangscurses kaum völlig

erreicht worden wäre, weil die Nothwendigkeit einer Umrechnung bei jeder Benutzung der Münze im gewöhnlichen Verkehre anstatt der B.-Z. sehr viel Lästiges gehabt hätte. Die Hinausgabe der Münze war vielmehr nur das Mittel, um dadurch Papiergeld einzuziehen. Hierzu konnte die Münze aus Edelmetall wegen der universellen Geldfunction des letzteren auch ohne legalen Curswerthzwangscurs benutzt werden, weil sie zum Curswerthe gegen B.-Z. auch freiwillig in der Regel angenommen sein wird. Die neuen E.-Sch. dagegen hatten allerdings die doppelte Bestimmung, einmal neben dem B.-Z. als Umlaufsmittel zu dienen, sodann das Mittel zu bilden, um auch mit ihnen, wie mit der Münze, B.-Z. aus dem Umlaufe zu ziehen. Diese Bestimmung konnten sie aber nur dann erfüllen, wenn sie sofort bei der Emission für auf Verlangen jeder Zeit einlösbar erklärt wurden und dann nach dem Curswerth gegen B.-Z. Zwangscurs erhielten. Nur in dem ersten Falle, nur strict einlösbar und daher im vollen Gleichwerth mit der Münze konnten sie überhaupt zur freiwilligen Conversion gegen B.-Z. benutzt werden, und nur, wenn sie im Curswerthe Zwangscurs hatten, konnten sie neben der Münze circuliren und würde sich überhaupt ein Theil davon länger in den Händen der Besitzer gehalten haben, während sonst die letzteren sie vermuthlich sehr bald bei den Einlösungscassen zur Verwechslung präsentirt hätten.

Die dem Patente von 1810 eigenthümliche Idee, die B.-Z. mittelst eines neuen Papiergelds einzuziehen, war angesichts der damaligen Finanzlage ganz glücklich und zweckmässig, denn man konnte doch hoffen, die Valutaoperationen auf diese Weise etwas minder kostspielig zu machen. Aber die Idee musste unfruchtbar bleiben, wenn man nicht die zwei Bedingungen der Verwendbarkeit des neuen Papiergelds erfüllte, es einlösbar machte und ihm nach dem Curswerth Zwangscurs beilegte. Ein solcher Zwangscurs war besonders in der ersten Zeit der Emission absolut nothwendig und wünschenswerth, während er später vielleicht noch zu entbehren gewesen wäre, sobald einmal die Thatsache, für die neuen Scheine wirklich Silber erhalten zu können, feststand und das neue Papiergeld sich Vertrauen erworben hatte. Anfangs

würden, zumal in Zeiten wie 1810, die E.-Sch. zwar wohl massenhaft zur Silbercasse geströmt sein, allein bei coulanter Auszahlung würde sich auch damals der allgemeine Erfahrungssatz, dass sich von wirklich strict einlösbaren Noten bald eine Anzahl im Umlaufe erhält, bewahrheitet haben. Dass der Curswerth solcher Zettel derselbe wie der von Münze gegen B.-Z. gewesen wäre, je nach den Umständen nur um einen Bruchtheil eines Procents und zwar wohl bald zu Gunsten des neuen Papiergelds davon abweichend, versteht sich bei strict convertiblen Zetteln von selbst.

Was waren aber statt solchen für die Zwecke und Operationen des Patents von 1810 brauchbaren Papiergelds die durch dieses Gesetz geschaffenen Einlösungsscheine?! Ein in der That zu nichts verwendbares Stück Papier, gar kein Papiergeld, blos ein ziemlich werthloses Werthpapier, das einmal nach Jahren Aussicht hatte, aus dem Umlaufe gezogen zu werden. Die E.-Sch. waren nicht auf Verlangen sofort einlösbar, hatten keinen Zwangscurs, weder nach dem Nenn-, noch nach dem Curswerthe, und konnten denselben als nicht einlösbar auch wohl nicht haben, wenn man nicht neue Verwirrung im Geldwesen durch ein zweites, von den B.-Z. vermuthlich einen verschiedenen Curs führendes Papiergeld anrichten wollte. Die E.-Sch. wurden daher auch nicht einmal vom Staate selbst bei den Zahlungen in öffentliche Cassen angenommen, denn auch dies setzte irgend eine Bestimmung über ihren Curs voraus, welche aber bei der zwitterhaften Natur dieser Scheine nicht möglich war. Die E.-Sch. waren daher wirklich kein Papiergeld, weder eigentliches, noch uneigentliches, denn jedes Merkmal dafür fehlte ihnen. Sie waren auch keine Anweisung auf Realitäten, Staatsgüter, kein Pfandschein, kein zinstragendes Werthpapier. Wenn ihnen der Verkehr überhaupt einen Werth bewilligte, so konnte dieser nur auf dem Versprechen der Regierung beruhen, dass die Scheine nach einem weitschichtigen Plane mittelst der durch die Tilgungssteuern und die Verpfändung von Gütern des Staats und der Geistlichkeit flüssig zu machenden Gelder eingezogen werden sollten, und dass diese Zusage wegen der Cautelen und Controlen, die im Patente angeordnet waren, ein wenig mehr Aussicht hatte, erfüllt zu

werden, als die zahlreichen anderen, nicht gehaltenen Versprechungen. Das Gesetz versäumte aber sogar, durch präcise unzweideutige Wortfassung jeden Zweifel an der dermaleinstigen Einlösung der E.-Sch. nach ihrem Nennwerthe in C.-M. zu beseitigen, obwohl eine solche Einziehung beabsichtigt war [1]. Man hatte sich aber nicht einmal einen Plan gemacht, wie denn diese Einziehung oder Einlösung eingerichtet werden solle. Man dachte wohl, nach und nach einen Baarvorrath anzusammeln, um die Einlösbarkeit auf der Basis desselben aussprechen zu können. Aber das Alles lag in so weitem Felde und konnte den E.-Sch. nur sehr wenig Werth verschaffen. Wenn diese Scheine nach Art eines Lospapiers behandelt worden wären, das zwar ohne Zinsen und ohne Prämien, aber doch in seinem Nennwerth in Münze nach einem festen Tilgungsplane alljährlich theilweise zurückgezahlt werden sollte, so würden doch wenigstens einige Anhaltspunkte für die mathematische Werthbestimmung vorhanden gewesen sein. So fehlte aber jeder solche Anhaltspunkt. Welches Motiv Jemand haben sollte, solche E.-Sch. für B.-Z. einzuwechseln, ist in der That gar nicht einzusehen. Der blosse Befehl, dass die E.-Sch. Conventionsmünze vorstellen sollten, konnte ihnen doch noch keinen Werth verschaffen. So schlecht die B.-Z. waren, sie mussten voraussichtlich doch immer noch besser stehen, wie die E.-Sch., weil sie allgemeiner verwendbar waren und weil ihre Verminderung zwar nicht durch die Operationen mit den E.-Sch., aber doch durch die anderen im Patente angeordneten Maassregeln in Aussicht stand. Vollends aber war es ein curioses Verlangen, dass Jemand diese E.-Sch. in mindestens dem dreifachen Werthe der B.-Z. annehmen sollte.

---

1) Es hiess im Patente v. 26. Febr. u. A.: „Durch die getroffenen Maassregeln gelange der Staat zu einem solchen Reichthum freier Hypotheken, der allein hinreichend wäre, um die ganz freie Einwechslung der E.-Sch. in Wien und den Provinzen zu veranlassen, wenn dieser Reichthum schnell in Münze umgesetzt werden könnte und nicht die Masse der Güter selbst und die in ganz Europa beschwerliche Aufbringung der schweren Münze im Wege stünde, die eine Folge des durch fortwährende Seekriege und den dadurch gesperrten Handelsverkehr entsprungenen Geldmangels sei“. Eine charakteristische Motivirung der Nichteinlösbarkeit, aber ein schwacher Trost dafür.

Die weitere Bestimmung des Patents, dass die B.-Z. niemals zu einem höheren Curse, als 300 fl. B.-Z. für 100 fl. E.-Sch. eingelöst werden sollten, war Angesichts der vom Gesetze eingeführten E.-Sch. einfach unsinnig. Die Bestimmung wäre aber auch an sich verfehlt und in Widerspruch mit dem richtigen Principe des Gesetzes gewesen, wenn die Einlösbarkeit der E.-Sch. sofort ausgesprochen worden wäre. Das hiess ja nichts Anderes, als verordnen, dass die B.-Z. günstigsten Falles in Zukunft zum dritten Theil ihres Nennwerths in Münze angenommen und aus dem Umlaufe gezogen werden sollten. Eine solche vorherige Fixirung eines höchsten Curses war, wie schon oben bemerkt wurde, im Grunde nur eine verhüllte Devalvation, wodurch dem Patente von 1811 die Bahn geebnet wurde [1]). Die Einziehung der B.-Z. durfte nicht anders als nach dem Börsencurse erfolgen und die Grenze der Werthsteigerung nur im Paricurse bestehen. Die grössere Kostspieligkeit der Operation lag im Wesen des einmal angenommenen Valutaplans. Je höher aber der Curs der B.-Z. stieg, oder wenn er schliesslich das Pari mit der Münze und daher mit dem strict convertiblen E.-Sch. erreichte, so war ja der Zweck der Maassregel erreicht. Alsdann waren die neuen E.-Sch. und der Rest der alten B.-Z. an Nenn- und Curswerth einander gleich und die Vorschriften wegen des Zwangscurses waren auf beide bisherige Arten Papiergeld, d. h. auf die eben dann nur noch bestehende einzige Art, gleich anwendbar.

Aus einzelnen Wendungen des Patents könnte man schliessen, die Regierung habe damals sämmtliche B.-Z. einziehen und durch den nach dem Rückkaufscurs sich ergebenden Betrag E.-Sch. ersetzen wollen. Am Ende der Operationen würde es bei rationellem Vorgehen allerdings nur noch E.-Sch. und resp. diesen im Curse gleichstehende B.-Z. gegeben haben, doch musste sich bei freier Einlösbarkeit der E.-Sch. eben erst zeigen, ob die ganze von diesen ausgegebene Summe sich im Verkehre erhalten würde, was zu bezweifeln war. Im Beginne der Maassregeln konnte man jedenfalls nur darauf rechnen, die Emission von E.-Sch.

1) S. Tebeldi a. a. O. S. 41.

als eines der Mittel zur Einziehung, und zwar immerhin nur in relativ beschränktem Umfange, zu benützen.

Das correcte Verfahren bei der Einziehung der B.-Z. wäre im Sinne des adoptirten Princips das folgende gewesen. Die Verminderung des Umlaufs erfolgte auf vier verschiedenen Wegen, 1) durch den Aufkauf der B.-Z. nach dem Börsencurse mit Münze, 2) durch den gleichen Aufkauf mit E.-Sch., 3) durch den Ertrag der Tilgungssteuern, 4) durch den Ertrag der freiwilligen Leistungen und Beiträge. Münze und edles Metall floss der Regierung durch die Tilgungssteuern mit zu und war durch die Verpfändung der Staatsgüter in möglichstem Umfange zu beschaffen. Hieraus musste zunächst ein Einlösungsfonds (Baarvorrath) gebildet werden, um auf dessen Basis mit der Emission strict convertibler E.-Sch. beginnen zu können. Nur die hiernach noch verbleibenden Münzsummen waren für den unmittelbaren Aufkauf von B.-Z. disponibel. In wie weit die Ausgabe von E.-Sch. Mittel zur Einziehung der B.-Z. gewährte, musste erst die Erfahrung lehren. Die Hauptverminderung der B.-Z. war jedenfalls nur durch den Ertrag der Tilgungssteuern zu erwarten. Die Einzahlungen hierauf waren daher thunlichst in der Weise einzurichten, dass die Verminderung der Zettelmenge ziemlich gleichmässig vor sich ging.

Dem Rückkauf von B.-Z. mit Münze und einlösbaren E.-Sch. steht der Einwand entgegen, dass Münze und Scheine sich schwerlich im Umlaufe behauptet hätten; die Münze und das durch die Präsentation der E.-Sch. bei den Einwechslungscassen erlangte Edelmetall würde nur wie früher, trotz aller Verbote, in's Ausland abgeflossen, jene Cassen daher auch bald gesprengt worden sein. Von letzterer Eventualität war schon oben die Rede. Die Bekleidung der E.-Sch. mit einem Zwangscurse nach dem Curswerthe konnte einen Theil dieser Scheine auch im Umlaufe zurückhalten. Im Uebrigen würde allerdings wohl ein Theil der in's Publikum gebrachten Münze in's Ausland gegangen sein, wobei dennoch der nächste Zweck der Operation, nämlich die Verminderung des B.-Z.-Umlaufs, erreicht worden wäre. Ein noch beträchtlicherer Theil der Münze und wohl auch ein Theil der E.-Sch. wäre aber vermuthlich einstweilen nur in

die Hoards gegangen, welche in allen Ländern mit Papiergeldwirthschaft eine so wichtige Rolle spielen, und hätte dadurch später noch gute Dienste geleistet. In solchen Ländern befinden sich grosse Vorräthe von Münze und Edelmetall in den Händen der Banquiers, der Wechsler, der mit dem Auslande verkehrenden Kaufleute u. s. w. Dieses Metall, als Weltzahlungsmittel und Inbegriff des Vermögens als solchen, — gewisser Maassen die Verkörperung des Begriffs Vermögen — dient zur Ausgleichung der internationalen Zahlungen, als Basis für geschäftliche Unternehmungen mit Metallwährungsländern, besonders aber als sichere Capitalanlage gegenüber den Cursschwankungen des Papiergelds und den Befürchtungen vor einem weiteren Steigen des Agio's, oder gar einer möglichen rettungslosen Entwerthung des Papiergelds, endlich als Object der Speculationen auf das Steigen des Agio's. Man hat es hier mit jenen „Schätzen“ zu thun, welchen die Engländer den technischen Namen Hoards gegeben und deren grosse Bedeutung für das Geldwesen und die Erklärung seiner Phänomene zuerst besonders Fullarton und nach ihm Tooke und J. St. Mill nachgewiesen haben [1]. Zu den Capitalhorten, in den Händen der producirenden Classen (im engeren Sinn) treten die Vermögenshorte [2], oder die Metallgeldsummen, welche das Privatpublikum, besonders die untere Mittelclasse und die Bauern, aus Gründen der Angst und des Misstrauens vor der Papiergeldwirthschaft und vor Kriegs- und ähnlichen Gefahren, massenhaft anzusammeln pflegt. In Zeiten, wie den gegenwärtigen, wo der internationale Handels- und Kapitalienverkehr durch Kriege u. s. w. nicht gestört, durch die vortrefflichen Communicationsmittel sehr erleichtert ist und die Kapitalanlage in anderen Ländern, auch wegen der humaneren Gestaltung des Völkerrechts, hinlängliche Sicherheit

---

1) S. meine Beitr. z. Lehre v. d. Banken (Lpz. 1857), S. 61 u. ff. über Wesen und Functionen der Hoards, und besonders meine „Geld- und Cred.-Theor. d. Peel'schen Bankacte“ (Wien 1862) — eine Gegenschrift vom englischen Standpunkte aus gegen die weiter unten erwähnte Denkschrift von Mayer, — S. 94 u. ff., S. 97—101.

2) S. die „Beiträge“ S. 64. 65.

bietet, sucht naturgemäss ein Theil der Kapitalhorte eine zinstragende Verwendung im Auslande. Da man diese Gelder gerne leicht verfügbar erhält, so werden sie besonders in Wechseln auf Metallwährungsplätze angelegt. In den letzten Jahren, namentlich 1860/61, der Zeit des kritischen Wendepunkts der inneren österreichischen Politik, sind ganz enorme Summen von der österreichischen Geschäftswelt in fremden, besonders Londoner Wechseln angelegt worden. Die wenn auch stark übertriebenen Schätzungen dieser Summen gehen bis auf mehrere hundert Millionen Gulden. Auch wenn man davon einen bedeutenden Theil absetzt, bleibt noch ein Betrag übrig, gross genug, um die allgemeine Wichtigkeit der Kapitalhorte darzuthun. Relativ um so grösser waren aber sicherlich die Kapitalhorte im J. 1810, inmitten der furchtbaren Kriege, der Continentalsperre, des fast vernichteten internationalen Handels, als das Sparen, nach asiatischer Weise, meistens die Form des Schatzsammelns annahm. Die Geldhorte mit Inbegriff derer des Privatpublikums waren in der damaligen Papiergeldperiode Oesterreichs schwerlich selbst absolut kleiner, wie heutzutage, trotz des weit geringeren Wohlstands in jener Zeit, weil noch viel zwingendere Ursachen zur Ansammlung hinwirkten, die Gelegenheit zu sonstiger sicherer Capitalanlage fehlte und der Abfluss des Metalls in's Ausland, ohnehin möglichst durch gesetzliche Maassregeln gehemmt und durch schlechte Communications- und Transportmittel, grössere Unsicherheit der Strassen erschwert, weniger Zweck hatte, da so viele andere Staaten gleichzeitig unter der Papiergeldwirthschaft seufzten. Diese Gründe berechtigen zur Annahme, dass damals — und analog in anderen ähnlichen Fällen — das zum Ankauf von B.-Z. verwendete Metall grossentheils in die Horte gewandert wäre, denen es durch die Vermögenssteuern u. s. w. vorher entzogen worden war. Diese Summen wären daher keineswegs der Volkswirthschaft verloren gegangen, sondern seiner Zeit bei der zu erwartenden Verbesserung der Geldverhältnisse wieder zum Vorschein gekommen.

Ein weiterer bei der Einziehung der B.-Z. zu berücksichtigender Umstand war die Stückelung oder Appointirung der B.-Z. Zunächst musste und konnte nur das Papiergeld in

den grösseren Stücken eingezogen werden, das kleinere Papiergeld lässt sich erst zuletzt beseitigen und erst wieder durch Münze ersetzen, wenn das Agio verschwunden ist. Denn bis dahin ist es unentbehrlich, weil die Münze, mit Zwangscurs im Nennwerthe, sich noch nicht im Umlaufe behaupten kann. Der Entwerthungsprocess pflegt von den grossen Appoints auf die kleinen überzugehen. Mit Unrecht sieht man in jeder Vermehrung des Papiergelds an sich schon eine neue Ursache der Entwerthung. Die Emission kleiner Papiergeldappoints ist in der Regel nicht Ursache, sondern Wirkung des Verschwindens der Münze. Man schreitet nothgedrungen dazu, wenn bereits vorher die Münze verschwunden ist, und es an Umlaufsmitteln für den gewöhnlichen kleinen Verkehr fehlt [1]. Die einstweilige Beibehaltung des kleinen Papiergelds während der Dauer der auf die Herstellung der Valuta hinzielenden Operationen schadet daher auch nichts, sie ist unvermeidlich [2]. Aehnliches gilt von den damaligen Scheidemünzmengen, welche doch hauptsächlich im kleineren Verkehr die Umsätze vermittelten.

Die Tilgungssteuern, welche die Hauptmittel zur Durchführung der im Patente von 1810 vorgezeichneten Operationen liefern mussten, waren auf dem Papiere reichlichst bemessen, und würden vollkommen zur Erreichung des Zwecks genügt haben, wenn nur nicht alle Energie zur Verwirklichung des Gesetzes gefehlt hätte.

---

1) S. den Art. Papiergeld in Bluntschli's Staatswörterbuch B. VII. und zwar den Abschnitt „Einwirkung auf d. Geld- u. Münzsystem" S. 665.

2) Die Appointirungsfrage gehört zu denjenigen Partieen der Lehre vom Papiergelde und von den Banknoten, welche noch am wenigsten wissenschaftlich erörtert und systematisch behandelt sind. Gleichwohl ist sie für viele Theile dieser Lehre von entscheidender Bedeutung. Die wichtigsten Arbeiten sind Gilbart's und Newmarch's Untersuchungen im Journal der Londoner Statist. Society und in Tooke's Hist. of prices, vol. VI.; vgl. meine „Beiträge" S. 132. Sehr schätzbare Bemerkungen in Betreff der Lage der Dinge in Oesterreich enthält die (officiöse) Denkschrift „Grundzüge f. d. Herstell. u. Erhalt. einer convertiblen Pap.-Währ. in Oesterreich. mit bes. Rücks. auf d. engl. Bankacte v. 1844" (Wien 1861, von C. v. Mayer). Vgl. auch über die jetzige Frage der Einziehung der kleinen Noten meine Schrift „Die österr. Valuta" B. 1. S. 158—168.

In dem erschöpften, vom Feinde ausgesogenen Lande war die Eintreibung so hoher Steuern freilich schwierig, aber der grosse, Allen zu Gute kommende Zweck war doch des Opfers werth. Die Erhebung in längeren Fristen erleichterte die Einzahlung und entsprach auch dem Plane der allmäligen Zurückführung des Papiergelds auf Pari. Der Kapitalwerth des Grund und Bodens allein wurde auf 5000 Mill. fl. B.-Z. geschätzt, wovon in 15 Jahren 500 Mill. fl. oder $33^1/_3$ Mill. fl. B.-Z. jährlich als Steuer neben der gewöhnlichen Grundsteuer erhoben werden sollten. Der Reinertrag dieses Bodens, zu 6% in B.-Z. gewiss nicht zu hoch geschätzt, war 300 Mill. fl., daher die Tilgungssteuer etwas über 11%. Die reelle Last der gewöhnlichen landesfürstlichen Grundsteuer schwankte in jenen Jahren sehr stark nach der Währung; genaue Ertragsausweise der Grundsteuer in jener Zeit fehlen. Czörnig[1]) gibt den Ertrag der sämmtlichen directen Staatssteuern in der Monarchie, also inclus. der geringen Steuern Ungarn's u. s. w. 1806 auf $27,^4$, 1807 auf $45,^5$, 1808 auf $59,^4$, 1809 auf $35,^3$, 1810 auf $30,^2$, 1811 auf $18,^5$, 1812 auf $34,^1$ Mill. „Gulden" an, aber was für Gulden? Darüber bleibt man im Zweifel; aus den beigefügten Erläuterungen könnte man, aber nicht mit Sicherheit, schliessen, dass die Angaben bis incl. 1810 sich auf B.-Z., von 1811 an auf E.-Sch. beziehen. Ohne nähere Erklärung ist mit solchen Zahlen wenig anzufangen. Schätzt man, eher zu hoch, als zu niedrig, die damalige Grundsteuer auf reell 10% des Reinertrags, so würde der Boden mit 21% mit Inbegriff der Tilgungssteuer belastet gewesen sein. Die jetzige Grundsteuer in Oesterreich belastet den Catastralreinertrag des Parcellarcatasters von 1817 mit 24% — abgesehen von der neuen für das J. 1863 votirten Erhöhung von $2^2/_3$% — und stellt sich auf etwa 15—16% des wirklichen Reinertrags im Durchschnitte. Eine absolute Undurchführbarkeit der Tilgungsgrundsteuer vom J. 1810 wird man schwerlich behaupten können. Zur Schätzung des Ertrags der Tilgungssteuern vom beweglichen Eigenthum fehlt es an allen Anhaltspunkten.

---

1) S. v. Czörnig, statist. Handbüchl. d. österr. Monarchie (4. Aufl. Wien 1861), S. 122. 124.

Die Untersuchung, welche Geldsumme zu Durchführung der Operationen auf Grund des Plans von 1810 nothwendig gewesen wäre, fällt mit der anderen zusammen, welche Summe Papiergeld unter der Voraussetzung stricter Einlösbarkeit, also des Gleichwerths mit der Münze das Bedürfniss der österreichischen Volkswirthschaft gedeckt hätte. Es wird dabei eine Frage von allgemeinerer Bedeutung berührt, auf welche wir später noch eingehender zurückkommen, nämlich die vom Geldbedarf einer Volkswirthschaft.

Gemäss einer später noch zu erwähnenden Theorie würde der Bedarf an vollwichtigem Gelde oder strict convertiblem Papiergelde im J. 1810 durch die Reduction des damaligen B.-Z.-Umlaufs auf Münze nach Verhältniss des Agio's berechnet werden können, oder m. a. W. durch die Reduction des Nennwerths der B.-Z. auf deren Curswerth. Im Durchschnitte der dem Patente vom 26. Febr. voraufgehenden vier Monate war der Zettelumlauf rund 800 Mill., das Agio rund 300 (entsprechend dem Curs von 400), demnach der Geldbedarf 200 Mill. fl. C.-M. Aus der weiter unten folgenden specielleren Untersuchung wird sich indessen erweisen, dass eine solche Reduction des Nennwerths auf den Curswerth im Einzelnen wie im Grossen nur bedingt richtige Resultate gibt, und zwar, weil das einer solchen Reduction zu Grunde liegende Princip unrichtig ist. Es wird alsdann auch der Beweis durch Induction geführt werden, dass die Summe von 200 Mill. fl. C.-M. für den Bedarf der österreichischen Volkswirthschaft im J. 1810 höchst wahrscheinlich zu klein gewesen ist. Zu demselben Ergebniss gelangt man durch die nachfolgende Deduction. Das Agio war vom Jahresdurchschnitte von 123 im J. 1808 und vom Monatsdurchschnitte von 121 noch im Januar 1809 auf 300 um die Zeit des Patents vom 26. Febr. gestiegen, also binnen Jahr und Tag 180°/o grösser geworden. Die theoretische Ableitung der Gesetze der Preisgestaltung unter der Herrschaft uneinlösbaren Papiergelds und die practische Erfahrung liefern den Nachweis, dass die „allgemeinen Preise“ nicht gleichzeitig und gleichmässig mit dem Agio in die Höhe gehen. Sicherlich gilt das auch von

den Preisen im J. 1809/10. Es sprechen sogar besondere Gründe dafür, ein rasches und gleichmässiges Steigen der Preise um 180% damals noch für weniger wahrscheinlich zu halten, wie in der Gegenwart. Der Zustand der Communicationsmittel und des Nachrichtenverkehrs, die weit geringere Ausbildung des inländischen und die beinahe völlige Stockung des internationalen Handels mussten nothwendig darauf hinwirken, dass eine preissteigernde Ursache, wie das Höhergehen des Agio's, sich ehedem nur weit langsamer und weit weniger allgemein geltend machen konnte, wie heute zu Tage. Die Schriftsteller aus jener Zeit heben es auch gelegentlich hervor, dass die „Theuerung des Lebens" nicht gleichen Schritt mit dem Silberagio gehalten habe, z. B. Gentz, Watteroth. Man wird daher mit einem kleineren Divisor, als dem dem Agio von 300 entsprechenden, in die Ziffer des B.-Z.-Umlaufs dividiren müssen, um so einen grösseren Quotienten als wenigstens annähernd richtigen ziffermässigen Ausdruck der „Bedarfsumme vollwichtigen Geldes bei Paripreisen" zu erhalten. Beim Curse von 400, wo das Silber also viermal so theuer, in Papiergeld gemessen, geworden war, wie früher, werden Anfangs des J. 1810 die „allgemeinen Preise" schwerlich mehr als 2½—3mal so hoch gewesen sein, wie ursprünglich, wahrscheinlich nicht einmal so viel. Im Jahresdurchschnitte von 1809 war selbst das Agio nur 196 gewesen (Curs 296). Man gelangt dann zu der Ziffer von 266—320 Mill. oder im mittleren Durchschnitt 293 Mill. fl. als reellen Bedarf der damaligen österreichischen Wirthschaft an Münze oder convertiblem Papiergelde (incl. der kleinen Appoints von 1 und 2 fl., also in diesem Falle mit Ausschluss der groben Münze). Eine solche Summe von 290—300 Mill. erscheint auch nach Berechnungen auf anderen Grundlagen, wie sich später zeigen wird, nicht zu gross. Es erhebt sich indessen ein Einwand gegen die Richtigkeit dieser Ziffer, welcher hier um so mehr kurz erwähnt werden mag, als er mit den späteren wichtigen Principienfragen zusammenhängt. Es vermochte sich nämlich im folgenden Jahre 1811 nach der Devalvation sogar eine geringere Summe E.-Sch., etwa 212 Mill. fl., noch nicht einmal al Pari, sondern nur zu einem Curse von 200 und darüber (im längeren Durchschnitte) zu behaupten; man könnte daraus sogar

eine „Bedarfsumme" von weniger als 100 Mill. fl. C.-M. ableiten. Diese interessanten Thatsachen aus dem J. 1811 werden später besprochen werden. Es geht daraus wohl nicht die Unrichtigkeit unserer obigen Ziffer, sondern nur die Nothwendigkeit hervor, dem der Berechnung zu Grund liegenden Principe eine viel beschränktere Anwendbarkeit zuzuschreiben, als es nach einer weit verbreiteten Annahme gestattet ist. Aber auch den weiteren, noch wichtigeren Schluss darf man aus jenen Thatsachen ziehen, dass der Zusammenhang zwischen der Geldmenge, resp. der Menge des uneinlösbaren Papiergelds, der Höhe des Silberagio's und den „allgemeinen" Preisen von Sachgütern und Dienstleistungen durchaus nicht so einfach ist, nicht so unmittelbar besteht, noch sich nach einer so simplen arithmetischen Regel ausdrücken lässt, wie die Theorie meistens annimmt. Dieser Schluss, dessen Richtigkeit noch durch speciellere Deductionen und auf dem inductiven Wege erhärtet werden soll, ist entscheidend für die Unhaltbarkeit des Princips, auf welches sich die Vertheidiger der Devalvation stützen. Eine gewisse Bestätigung findet unsere Ziffer von 293 Mill. fl. auch in einer aus der Gegenwart genommenen Berechnung. Beobachtungen des Banknotenumlaufs und des Agio's in der Zeit von 1848—62 scheinen dafür zu sprechen, dass der jetzige Bedarf der österreichischen Volkswirthschaft an vollwichtigem Gelde etwa 400 Mill. fl. C.-M. betrage. Dies war die Ziffer im J. 1858 bei fast verschwundenem Agio und stark gewichenen, verbreiteter Ansicht nach dem Silberpari entsprechenden Preisen. Das Papiergeldgebiet der Monarchie betrug im J. 1858 10,816, im J. 1810 9012 Q.-M., war also im erstgenannten Jahre um $16,^{4}$ %, die Bevölkerung, resp. 33 und 20 Mill., war um $39,^{3}$ % grösser. Nach Maassgabe dieser Zahlen würde man aus der Ziffer von 400 Mill. fl. in der Gegenwart auf einen Bedarf von 342 Mill. fl., bei Berücksichtigung des Territoriums, und von 243 Mill. fl., bei Berücksichtigung der Bevölkerung im J. 1810, kommen; der Durchschnitt beider Zahlen von 292 Mill. fl. entspricht genau der oben aufgestellten Zahl, wobei wir natürlich das Problematische einer derartigen Berechnung bereitwillig zugeben. Gerade diese

bemerkenswerthe Uebereinstimmung kann aber auch als ein Einwand gegen die Richtigkeit der Ziffer für 1810 benutzt werden, weil damals wegen der minder entwickelten Volkswirthschaft und bei dem Umstande, dass noch vielfach Naturalwirthschaft statt der Geldwirthschaft bestand, der Geldbedarf relativ viel geringer wie jetzt gewesen sein müsse. Dafür ist aber jetzt die Umlaufsgeschwindigkeit und die Wirksamkeit ein und derselben Geldsumme unendlich viel grösser, wie damals, wozu drei grosse Ursachen vor allen beigetragen haben, nämlich die friedlichen Zustände und die bessere Rechtssicherheit, die Reform im Communicationswesen und der Aufschwung des inländischen und auswärtigen Handels, endlich die Entwicklung des Creditwesens im weitesten Sinne des Wortes, wodurch ein grosser Theil desjenigen baaren Geldes entbehrlich gemacht wird, welches bisher zur Bewerkstelligung der Umsätze körperlich gebraucht wurde. Die den Geldbedarf steigernden und verringernden Momente können sehr wohl sich gegenseitig so paralysirt haben, dass dieser Bedarf heute noch relativ derselbe ist, wie vor fünfzig Jahren.

Als das Patent erlassen wurde, befanden sich an 900 Mill. fl. B.-Z. in Umlauf. Diese mussten daher auf den dritten Theil und noch etwas weniger vermindert werden. Von den einzuziehenden 600 Mill. fl. B.-Z. konnte man vielleicht hoffen, 200 Mill. durch die Emission von convertiblen E.-Sch. zu einem Durchschnittscurse von 250 aufzukaufen, so dass dazu 80 Mill. fl. C.-M. oder E.-Sch. verwendet worden wären. Der Curs war vom März bis Juni 1810 im Durchschnitt 360. Rechnet man, dass die Hälfte dieser E.-Sch. ohne baare Deckung cursirt hätte, so bedurfte man im Ganzen, um den Zettelumlauf bis auf 220 Mill. fl. zu reduciren, 40 Mill. fl. C.-M. und 500 Mill. fl. B.-Z. War die Operation einmal so weit gediehen, so standen der Annahme nach der neue E.-Sch. und der alte B.-Z. gleich und beide daher auf Pari mit Münze. Um alsdann aber die stete Einlösbarkeit des dergestalt verminderten B.-Z.-Betrags mit Sicherheit verbürgen zu können, war jedenfalls noch die Ansammlung eines neuen, hierzu genügenden Baarvorraths nothwendig, oder noch richtiger würde man dann die völlige Beseitigung des Staatspapiergeldsystems in's Auge gefasst haben, aus Gründen, welche im 1.

Artikel bei der Behandlung der alten einlösbaren B.-Z. erörtert worden sind (B. 17. S. 588 u. ff.). Das waren aber Fragen und Sorgen, welche man im J. 1810 einstweilen noch unberücksichtigt lassen konnte. Es genügte, auf die Beschaffung von 40 Mill. fl. C.-M. und 500 Mill. fl. B.-Z. zu denken, zwar immerhin grosse, aber doch nicht so enorme Summen, dass man ihretwegen von vorneherein den Plan von 1810 für unausführbar bezeichnen müsste. Die 500 Mill. fl. B.-Z. waren dem Regierungsprojecte gemäss durch die Grundsteuer allein zu decken, so dass bloss jene Summe baaren Geldes durch die Häusersteuer, die Steuer vom beweglichen Vermögen und den Ertrag der Anleihen hätte zusammengebracht werden müssen. Das kann man doch nicht für unmöglich erklären.

Die Beibringung dieser Summen war um so weniger beschwerlich, da hierzu längere Fristen gesteckt werden konnten. Auch rein volkswirthschaftliche Rücksichten geboten nämlich, den Zeitraum für die allmälige Herstellung der Valuta von vorneherein nicht allzu kurz zu bemessen, wie man das auch jetzt im J. 1862 für nöthig hält [1]. Bei der Grösse des Sprungs von 300% Agio auf Pari war eine Zeit von zehn Jahren nicht zu lange, um einen solchen Uebergang weniger störend zu machen. Gegenwärtig soll die Rückkehr von 20—25% Agio zum Pari erst in einem vierjährigen Zeitraum vor sich gehen. Konnte man die Raten der Grundsteuer nicht hinlänglich erhöhen, um binnen 10 Jahren die Operationen zu beenden, — was wohl um so schwieriger war, weil die Entrichtung der späteren Steuerraten in den wieder werthvoller gewordenen B.-Z. um so drückender wurde, — so war doch zu erwarten, dass sich die jährlich fehlende Summe auf den übrigen vorgezeichneten Wegen beschaffen liess.

Auf diese Weise denken wir uns eine richtige Fassung und eine erfolgreiche Durchführung des Patents. Dass die letztere selbst bei der so weit gediehenen Misswirthscaft im J. 1810 noch immer möglich war, sollte die vorhergehende Darlegung zeigen, bei welcher gewiss die Schwierigkeiten nicht unterschätzt worden sind. Natürlich bringt es eine solche Untersuchung mit sich,

1) S. meine „österr. Valuta" Thl. 1. S. 88—99.

Hypothesen aufzustellen, weil das Patent von 1810 eben nicht ausgeführt worden ist und daher durch die Erfahrung nicht erprobt werden konnte. Die Mängel des Gesetzes sind von uns offen aufgedeckt worden. Sie mussten freilich von vorneherein einen Erfolg vereiteln, und mit ihnen behaftet, liess sich das Patent überhaupt gar nicht ausführen. Das Fiasco der Finanzpolitik des damaligen Hofkammerpräsidenten Grafen Odonell ergab sich aber aus diesen Mängeln des Patents, welche ebenso viele Abweichungen von dem Principe des letzteren waren, und keineswegs aus diesem an sich richtigen Principe selbst.

Die moralischen Mittel, mit welchen die österreichische Regierung damals dem Misscredit zu Leibe ging, sind besonders als Beweis dafür interessant, dass selbst Franz I. und seine Staatsmänner sich der wenigstens bedingten Anerkennung der Nothwendigkeit verfassungsmässiger Controlen im Staatshaushalte nicht entschlagen konnten. Denn die „Vereinigte Einlösungs- und Tilgungsdeputation" mit ihrer exemten Stellung, ihren Vorrechten und alle jene Cautelen, welche das Patent in Sachen der B.-Z. und E.-Sch. anordnete, was waren es anders als erste Experimente mit constitutionellen Controlapparaten, als erste Schritte auf der Bahn, welche unter günstigeren Umständen doch zu einer eigentlichen verfassungsmässigen Finanzcontrole hätte hinführen müssen? Leider hat Oesterreich zum grössten Schaden seiner Finanzen ein weiteres halbes Jahrhundert gezögert mit der vollen Anerkennung eines Princips, dessen Richtigkeit schon 1811 nicht zu läugnen war. Nach dem letzten italienischen Kriege drängten ähnliche Ursachen und Umstände zu ähnlichen Maassregeln. Die am 26. Dez. 1859 errichtete Staatsschuldencommission, welche dem durch den Krieg und die heillose Affaire mit dem Nationalanlehen vollends zerrütteten Credit wieder aufhelfen sollte, erinnert durchaus, nach Zusammensetzung und Wirkungskreis, an die Tilgungsdeputation von 1810. Mit ihr begann die Reihe der Verfassungsexperimente, welche diesmal nicht endeten, bevor Oesterreich ein constitutionell regierter Staat geworden war. Wie „fein" man dagegen vor fünfzig Jahren in Oesterreich die hemmende Controle der Tilgungsdeputation zu umgehen wusste, wird später (im Abschnitte IX.) erwähnt werden. Das, was damals

geschah, liefert den klarsten Beweis von der Unzulänglichkeit solcher Controlbehörden. Es geht daraus aber auch hervor, wie ungenügend das Patent selbst in diesem Punkte war: nicht nur keine Verminderung der B.-Z. erfolgte, sondern nicht einmal die Vermehrung wusste die Deputation zu verhüten. Angesichts dieser Mängel des Patents vom 26. Febr. 1810, welche aber dem Principe desselben selbst entgegenstanden, darf man allerdings mit Tebeldi sagen: „Es hat vielleicht kein Staat eine Arbeit von mehr zweifelhaftem Werthe herausgegeben, als das Finanzpatent von 1810. Sein Verfasser zeigt auf jeder Seite, dass er nicht weiss, was er will“ [1]).

VII. Finanzmaassregeln bis zum Devalvationspatente vom 20. Februar 1811.

Manche einzelne in der damaligen, wie in früherer und späterer Zeit zur Regulirung des Geldumlaufs gegebene Gesetze haben ihren Ursprung in falschen theoretischen Anschauungen, besonders mercantilistischer Art, über Geldwesen, Handel und Industrie. Die „Hebung der inländischen Industrie“ durch noch schroffere Prohibitivmaassregeln, die „Emancipation vom Auslande“, die „Verhinderung des Geldabflusses in's Ausland“ liess man niemals aus den Augen. Auch im Patente vom 26. Febr. 1810 waren Maassregeln in Aussicht gestellt worden, „um dem Geldausflusse für entbehrliche fremde Waaren engere Grenzen zu setzen“. Was bald darauf in dieser Richtung geschehen ist, war und blieb eigentlich das Einzige, wodurch das Patent von 1810 wirklich zur Ausführung gebracht wurde. Es mag hier gleich im Zusammenhang mit einigen späteren Maassregeln derselben Art erwähnt werden.

Am 2. Mai 1810 erfolgte ein Verbot des Handels mit Kaffee, als einer „solchen Waare, die keiner weiteren Verarbeitung fähig, deren Entbehrung daher keinen Zweig der inneren Beschäftigung stört, die auch als Verzehrungsgegenstand nicht ganz unentbehrlich ist, und deren Einfuhrertrag doch eine solche

---

1) Tebeldi a. a O. S. 39.

Summe ausmacht, dass ihre Ersparung dem inneren Verkehre bedeutende Geldkräfte zurückhält". Der Bezug blieb nur gegen Pässe zum eigenen Verbrauch und zum Zolle von 60 fl. C.-M. klingender Münze, oder nach dem Curse in B.-Z. p. Centner gestattet. Auf Ungarn bezog sich, wie in manchen dieser Fälle, dieses exorbitante Gesetz nicht mit, consequenter Weise aber auf die Einfuhr von Kaffee aus Ungarn in die Erblande. Nach dem 2. Aug. 1810 durfte nur noch Surrogatkaffee ausgeschenkt werden, was am 11. Sept. von Neuem eingeschärft wurde, da die Gasthäuser der Hauptstadt das Verbot übertraten. Bald darauf mussten dafür aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten die Kaffeesurrogate einer besonderen Controle unterzogen werden (15. Nov. 1810). Wie principlos und widerspruchsvoll die ganze damalige Wirthschafts- und Finanzpolitik war, ergibt sich z. B. daraus, dass die Wiedereinfuhr des Kaffee's nach dem Ausbruch des Kriegs von 1813 wieder gestattet wurde, „um dem Staatseinkommen eine erneuerte Einnahmequelle auf dem Wege der indirecten Abgaben zu eröffnen" (29. Juni 1813). Die Gründe, den Geldausfluss zu hemmen, konnten damals nicht schwächer sein; der Zoll wurde auf 60 fl. W. W. (Einlösungsscheine) mit 30% Zuschlag gesetzt. Am 24. Dez. 1810 wurde das Verbot des Handels mit ausländischen Weinen verschärft. Bereits am 2. Sept. 1810 war ferner ein neues Zollpatent erlassen worden. Dasselbe trat an die Stelle des Patents und Tarifs von 1788 und verfolgte den Grundsatz, „die Ausserhandelsetzung der entbehrlichen ausländischen Waaren, welche in den Gesetzen von 1784 und 1788 schon so heilsame Folgen gehabt habe, noch weiter auszudehnen". Schon damals wurden, wie auch in der neuesten österreichischen Papiergeldperiode, die Zölle principiell in Silbermünze festgesetzt. Die Verordnungen vom 4. Okt. 1803, 7. Febr. 1805 und 11. Aug. 1808 führten bereits für manche Zölle die Erhebung in C.-M. ganz oder zur Hälfte ein. Jetzt lautete der Zolltarif durchaus auf C.-M., da aber das Gesetz die Identität von E.-Sch. und C.-M. fingirte, durfte der Zoll in E.-Sch., und bis zur Emission der letzteren in B.-Z. zum Curse von 300 fl. für 100 fl. C.-M. entrichtet werden. Sollte der

Curs der B.-Z. sich unter 300 verbessern, so wurde eine Herabsetzung des Zolls in B.-Z. vorbehalten. Das Zollpatent wurde in einzelnen Abschnitten veröffentlicht, zunächst der Tarif für die Material- und Specereiwaaren am 9. Sept., also in Betreff der wichtigsten Finanzzölle. Die Giltigkeit begann schon am 1. Okt. 1810. Der starrste Prohibitivcharakter brach sich noch mehr Bahn, wie bisher, die Liste der ausser Handel gesetzten Waaren füllte lange Seiten (Erlass v. 7. Dez. 1811). Aus einem ähnlichen Gesichtspunkte in Angelegenheiten der Industrie und des Geldwesens entsprang die eifrige Empfehlung der inländischen Zuckererzeugung aus Ahorn, die in einem Erlasse vom 26. Sept. 1811, — unter eingehender Entwicklung des technischen Verfahrens! — erfolgte. Unter allen den zweckwidrigen und thörichten Maassregeln erscheint als ein Lichtpunkt allein die am 13. Febr. 1812 verordnete Freigebung des inländischen Getreidehandels (an Jedermann, mit Ausnahme der Juden), aus einem Grunde, welcher freilich im strictesten Widerspruch mit der sonstigen Wirthschaftspolitik damaliger Zeit stand, weil nämlich „nach dem Resultat aller Erfahrungen die Freiheit des Verkehrs im Inneren zur Erhöhung der Cultur und zur Erreichung eines wahren und natürlichen Kaufpreises der Kaufgüter wesentlich mitwirke". Gleichzeitig war aber aus theuerungspolizeilichen Rücksichten das strengste Getreideausfuhrverbot nach Aussen beibehalten worden.

Dies war im Grunde Alles, was zur Ausführung des Patents von 1810 in der Praxis wenigstens zu thun versucht wurde. Das Uebrige blieb auf dem Papiere stehen, — man hatte nicht den Muth, wirklich mit den Vermögenssteuern u. s. w. Ernst zu machen. Die Errichtung der Einlösungsdeputation und die Ausgabe der E.-Sch. verzögerte sich wieder lange Monate; letztere erfolgte überhaupt erst in ganz veränderter Weise mit und nach dem Patente von 1811. Die Hauptschuld an dieser bedauerlichen Thatlosigkeit trugen zwei Umstände, welche bis in die neueste Zeit zu der schlimmen Finanzlage Oesterreich's vor allem Anderen mitgewirkt haben: der Absolutismus und die Steuerfreiheit Ungarn's. Die Regierung getraute sich damals so wenig,

wie in späteren zahllosen Fällen, grosse Steuererhöhungen durchzuführen, um dadurch nicht die Unzufriedenheit der Bevölkerung hervorzurufen. Maassregeln, wie jene von 1810, erforderten die Unterstützung durch eine Volksvertretung oder aber ein drakonisches revolutionäres Regiment. Die ungarischen Länder trugen damals, wie bis zum J. 1850 zu den Kosten des österreichischen Gesammtstaats und zu den Lasten, welche die kriegerische Politik der Regierung verursachte, unverhältnissmässig wenig bei. Relativ um so schwerer war der Druck auf die deutsch-slavischen Erblande. Der wahre Grund des mangelnden Gleichgewichts im Staatshaushalte lag bis vor Kurzem in diesem Verhältnisse zu Ungarn, d. h. in dem mit der Gemeinsamkeit einer kostspieligen auswärtigen Politik nicht vereinbaren Dualismus im Heer- und Finanzwesen. Das ist, wenn man die Frage aus dem Gesichtspunkte des Financier's betrachtet, die beste Rechtfertigung der Februarverfassung von 1861 und der bezüglichen Bestimmungen des Diplom's vom 20. Okt. 1860. Die Unhaltbarkeit des früheren Verhältnisses der deutschen zu den ungarischen Ländern tritt frappanter kaum irgendwo hervor, wie in dem Patente von 1810: dort zehnprocentige Vermögenssteuern, hier — ein Aufruf zu freiwilligen Beiträgen!!

Je länger die Ausführung der beabsichtigten Operationen unterblieb, um so mehr musste das Vertrauen auf den Erfolg des Patents vom 26. Febr. schwinden. Der Curs des Silbers stieg von Neuem von der Mitte des Sommers 1810 an, und gegen den Herbst zu in ganz enormen, noch nicht dagewesenen Sprüngen. Zur Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse vermehrte die Regierung die B.-Z. trotz der gegentheiligen Zusage abermals. Der B.-Z.-Umlauf ist bis zum Februar 1811 in Jahr und Tag wieder um 200 Mill. grösser geworden! Die zur Herabdrückung des Curses, wie man behauptet, im Winter 1810/11 verwendeten beträchtlichen Summen verfehlten natürlich den Zweck, da die B.-Z. immer gleich wieder in noch stärkeren Beträgen emittirt wurden. Der Curs überschritt im Dezember 1810 vorübergehend schon die Ziffer von 1200. Unter solchen Umständen blieb freilich bald nichts mehr übrig als die Devalvation.

Das Vorspiel zum Patente von 1811 war der Erlass eines Moratorium's für alle in klingender Münze zu leistenden Zahlungen am 11. Dez. 1810. Durch einen Zusammenfluss ungünstiger Umstände, hiess es in dem betreffenden Gesetze, habe die C.-M. augenblicklich eine solche Seltenheit erlangt, dass alle Personen, die vermöge ihrer unter günstigeren Umständen eingegangenen Verpflichtungen jetzt Zahlungen in C.-M. im In- oder Auslande zu leisten haben, in Gefahr geriethen, ihre Vermögensumstände gestört zu sehen. Desshalb sei zwar der Gerechtigkeitspflege freier Lauf zu lassen, aber der Schutz, dessen sich alle Unterthanen rücksichtlich ihrer Privatverhältnisse erfreuen sollten, gestatte nicht, dass ein redlicher und sonst zahlungsfähiger Schuldner wegen eines vorübergehenden Mangels an gewissen Geldsorten zu Grunde gerichtet werde, wenn dies durch einen billigen Aufschub abgewandt werden könne. Diese Motivirung liefert einen neuen Beleg, wie unvereinbar der monarchische Absolutismus mit einer strengen Gerechtigkeitspflege sei, nicht minder, wie ein revolutionäres Schreckensregiment.

Das Gesetz bestimmte Folgendes. Die Gerichte sollten zwar bei der Einklagung klingender Münze, der Kläger sei Aus- oder Inländer, auf C.-M. erkennen, doch solle die Execution bis 1. Okt. 1811 stille stehen, wenn der Schuldner den sechsfachen Betrag in B.-Z. von der zuerkannten Summe C.-M. entweder in B.-Z. selbst oder in verzinslichen öffentlichen Obligationen nach dem Curse, oder in einem anderen angemessenen Unterpfande nach der wahren Schätzung für den Gläubiger sicher stellen könne. Nach dem 1. Okt. 1811 trete der Gläubiger wieder in seine vollen Rechte ein und könne von da an die Befriedigung nebst den gesetzlichen Zinsen aus den hinterlegten Zahlungsmitteln fordern, eventuell auch für einen Rest seiner Forderung weitere Execution in das Vermögen des Schuldners erlangen. Entsprechend diesem exorbitanten Eingriffe in die Rechte des Gläubigers, war die weitere Bestimmung, dass, wenn der Schuldner jene Sicherstellung nicht leisten könne, die Execution mittelst Feilbietung der Güter bis auf den sechsfachen Betrag in

B.-Z. erfolgen solle; doch dürfe das Geld hintangehalten werden bis zum 1. Okt. 1811, damit der Schuldner die Gelegenheit habe, die Münzsorten vielleicht billiger zu erlangen! Uebrigens hatte das Gesetz, im ferneren Gegensatze zu dem, was man gewöhnlich gerecht nennt, nur rückwirkende Kraft, und galt ausdrücklich nicht für neue nach dem 11. Dez. 1811 in klingender Münze contrahirte Schulden.

Neben der schreienden Rechtsverletzung, welche im Wesen eines jeden Moratorium's liegt, findet sich in dem vorliegenden noch die besondere, dass der Gläubiger sich einstweilen mit Sicherstellung des sechsfachen Betrags der C.-M. in B.-Z. begnügen musste, in einem Augenblicke, wo der Curs doppelt so hoch war. Es lässt sich indessen aus dieser Vorschrift auch wohl der Schluss ziehen, dass man eine der Entwerthung des Papiergelds gegen Münze ganz gleichmässige Verminderung der Kaufkraft der B.-Z. gegen Waaren noch nicht für vollzogen ansah, — ein Punkt, welcher die in den folgenden Abschnitten weiter zu erörternden Fragen berührt und dessentwegen die gerügte Rechtsverletzung in Wirklichkeit nicht ganz so arg war, wie es den Anschein hat. Auch die Pfandstellung in öffentlichen Obligationen bot in solchen Zeiten keine Garantie; wurde doch bald darauf der Zins der Staatspapiere auf die Hälfte herabgesetzt. Das Moratorium wurde durch die herrschende Handelskrisis veranlasst. Der Erlass desselben beweist, dass die Contracte auf klingende Münze ziemlich zahlreich vorgekommen sein müssen. Dass dieselben somit bisher noch erlaubt gewesen waren, geht aus der Thatsache des Gesetzes vom 11. Dez. 1810 selbst hervor, ebenso wie aus einigen Bestimmungen des Patents vom 20. Febr. 1811 in Betreff der auf klingende Münze lautenden Forderungen (z. B. § 15). Es ist demnach ein Irrthum, wenn Tebeldi und Andere gemeint haben, in der späteren Zeit der österreichischen B.-Z.-Periode sei keinerlei Contrahirung auf Metallgeld gestattet gewesen [1]. Es sollte dies aus dem Wucherpatente vom 2. Dez. 1803 folgen. Ausdrücklich ist ein solches Verbot darin nicht ausgesprochen

---

1) Tebeldi a. a. O. S. 17.

und dass dasselbe nicht implicite aus den Bestimmungen dieses Patents in Betreff der Giltigkeit von Darlehen gefolgert werden kann, scheint mir schon die Auslegung der für diese Behauptung angezogenen Paragraphen des Wucherpatents zu beweisen, auch wenn es nicht durch den Inhalt der Patente vom 11. Dez. 1810 und 20. Febr. 1811 ganz ausser Zweifel gestellt würde.

Das Wucherpatent hatte freilich indirect darauf hingewirkt, das Papiergeld mehr und mehr zur alleinigen Währung zu machen. Denn es verbot zwar nicht Contracte auf Metallgeld, verhinderte aber durch seine Bestimmungen, dass eine Verpflichtung zur Zahlung klingender Münze in anderen Fällen entstehen konnte, als in denjenigen, wo der Darlehenswerth in effectiver Münze wirklich gegeben worden war. Eine Verabredung, dass ein in B.-Z. gegebenes Darlehen in C.-M. zurückgezahlt werden sollte, war daher nicht statthaft, und ebensowenig etwa die Verabredung, dass die B.-Z. bei der Gewährung des Darlehens und bei der Rückzahlung desselben nicht nach dem Nennwerthe, sondern nach dem Curswerthe berechnet werden sollten, so dass sich der Gläubiger gegen die weitere Entwerthung der B.-Z. auf diese Weise nicht sicherzustellen vermochte. Solange aber Contracte in C.-M. erlaubt blieben, umging man solche Vorschriften dennoch leicht, und vermuthlich auch oftmals, worauf die Nothwendigkeit, bei dem plötzlichen starken Curssteigen ein Moratorium zu erlassen, hinweist. In dieser Beziehung ist das Wucherpatent für die Schuldverhältnisse, welche dem Patente von 1811 vorangehen, in der That sehr wichtig geworden, wie bereits im 1. Artikel erwähnt wurde (B. 17. S. 629). Es war darin nämlich verordnet, dass Bedingungen bei einem verzinslichen Darlehen nur dann rechtlich sein sollten, wenn dadurch dem Schuldner weder in Betreff des Kapitals noch der Zinsen grössere Verbindlichkeiten auferlegt würden, als das Gesetz gestatte (§ 6). An Capital musste der Entlehner den vollständigen Betrag, den er als Schuld am Capital zurückzuzahlen verspricht, in baarem Gelde oder in öffentlichen Obligationen empfangen haben, letztere zum Tagescurse im Momente der Gewährung des Darlehens berechnet. Der Gläubiger durfte die Zahlung nur in Baarem oder öffentlichen Obligationen (nach dem

Curse zur Zeit der Rückzahlung) bedingen. Jede Bedingung, wodurch dem Schuldner in dieser Beziehung eine Nebenschuldigkeit auferlegt wurde, war eine wucherische, den strengen Strafen des Gesetzes unterworfene Handlung (§§ 3. 10). Aus diesen und einigen weiteren Bestimmungen des Patents folgt allerdings das vorhin über die Verabredungen bei Darlehen Gesagte. Insoferne ist es richtig, das Wucherpatent ein integrirendes Gesetz zur Aufrechthaltung des Zwangscurses zu nennen (Tebeldi). Unter dem Ausdrucke „baares Geld“ verstand das Gesetz damals in Oesterreich, wie in der Regel in Papiergeldstaaten, immer Metallgeld oder Papiergeld, — ganz mit Recht und in der Consequenz der Idee des Zwangscurses. Meistens ist in solchen Staaten, in Oesterreich wiederum ehemals, wie jetzt, auch ausdrücklich vom Gesetze ausgesprochen, dass, wenn von Geld oder baarem Gelde schlechthin in Contracten u. s. w. die Rede ist, darunter nach legaler Präsumtion das Papiergeld in seinem Nennwerthe zu verstehen sei, sonst aber die Bezeichnung „klingende Münze“ oder dgl. beigefügt sein müsse. Beim Metallgelde wird auch in Papiergeldländern, insbesondere damals in Oesterreich, in der Regel ausdrücklich weiter unterschieden, ob Münze schlechthin oder bestimmte einzelne Münzsorten genannt sind. In Devalvationsgesetzen sind hiernach ganz verschiedene Grundsätze für die Reduction und Behandlung der auf das Eine oder das Andere lautenden Verpflichtungen u. s. w. angewandt worden. Jenes Moratorium galt offenbar auch nur für Zahlungen in klingender Münze schlechthin, nicht für die in bestimmten einzelnen Münzsorten.

Daraus ergibt sich denn auch, welche Arten von Geldzahlungsverpflichtungen am Schlusse der B.-Z.-Periode schwebend waren. Es sind dreierlei, nämlich 1) solche, welche auf Papiergeld (B.-Z.), 2) solche, welche auf Metallgeld schlechthin, und zwar auf den ursprünglichen Landesmünzfuss, die C.-M., und 3) solche, welche auf bestimmte einzelne Münzsorten lauteten, wobei zwischen in- und ausländischen, Gold- oder besonderen Silbermünzen nicht weiter unterschieden wird. Obgleich daher Bestimmungen, wie die vorerwähnten des Wucherpatents, mittelbar

darauf hinzielten, das Papiergeld zur alleinigen Währung zu machen und das Metallgeld seines Geldcharakters zu entkleiden, so war man in Wirklichkeit auch im J. 1811 noch nicht bis zu dieser letzten Consequenz des Zwangscurses gelangt. Insoferne verfuhr die Gesetzgebung damals zwar nicht so vollkommen logisch, wie z. B. in der neuesten Papiergeldperiode Oesterreich's, aber sie verhütete dadurch auch manche neue Rechtsverletzungen und volkswirthschaftliche Unzukömmlichkeiten, welche seit dem J. 1848 in Oesterreich bei einer dem Grade nach unendlich viel geringeren Papiergeldmisswirthschaft vorgekommen sind und desshalb nicht minder empfindlich werden, weil sie logisch aus dem Wesen des Zwangscurses für uneinlösbares, entwerthetes Papiergeld folgen [1].

---

1) Vgl. im 1. Artikel den 3. Abschnitt „Die Einführung des Zwangscurses und einige daran sich knüpfende Fragen." Sodann H....n (Höfken), die österr. Finanzprobl. bezügl. Bank, Valuta u. Defic. (Lpz. 1862) S. 52 u. ff. In Betreff mehrerer Punkte, welche in dem vorliegenden Aufsatze nur beiläufig berührt werden, verweise ich auf den Artikel Papiergeld in Bluntschli's deutschem Staatswörterbuch B. VII. S. 644. In dem Abschnitte „Einwirkung des Papiergelds auf die neu entstehenden Verbindlichkeiten" ist die im Texte zuletzt erwähnte Frage näher behandelt worden. In der Hauptsache gestalten sich die Dinge meiner Ansicht nach folgender Maassen. Hält man sich an den nothwendigen Zweck, welchen nach den Erörterungen im 1. Artikel der Gesetzgeber bei der Decretirung des Zwangscurses für Papiergeld verfolgen muss, so wird offenbar zunächst das Papiergeld gleichberechtigt neben das Metallgeld und zwar neben das nach dem Landesmünzfusse geprägte Metallgeld gestellt und es entsteht ein System der Doppelwährung. Hier kann der Schuldner wählen, worin er zahlen will; er wählt das billigere Zahlungsmittel, und so gelangt die Papierwährung factisch, wenn auch nicht rechtlich, zur alleinigen Herrschaft. Die Vorgänge sind dem Wesen nach ganz die nämlichen, wie bei der Doppelwährung von Gold und Silber. Consequent ist es alsdann, wenn neben den Contracten auf Geld schlechthin nur noch Contracte auf bestimmte einzelne Münzsorten, welche nicht die eigentliche Landesmünze bilden, erlaubt sind. Die eigentliche Landeshauptmünze, also in Oesterreich der Silbergulden C.-M. im J. 1848 oder in England seiner Zeit die Guinea, ist es ja eben, welche als Repräsentant der bisherigen einfachen Metallwährung in der Regel auch allein gesetzliches Zahlungsmittel in allen gewöhnlichen Zahlungen ist. Die Identität dieser Münze mit dem betreffenden Stück Papiergeld ist die

VIII. Das Patent vom 20. Februar 1811.

Der Hofkammerpräsident Graf Odonell starb bald nach dem Erlasse des Patents vom 26. Febr. 1810, wohl eine mitwirkende

---

nothwendige Fiction des Zwangscursgesetzes. Eine solche Fiction kommt analog bei jedem anderen, z. B. dem französischen Doppelwährungsgesetze vom 28. März 1803 vor. Von dieser Fiction, welche mit der Idee des Zwangscurses gegeben ist, ausgehend, ist es denn auch weiter ganz logisch richtig, wenn das Zwangscursdecret in Betreff der im Momente seines Giltigwerdens bestehenden Geldverbindlichkeiten anordnet, dass das Papiergeld in allen den Fällen statt der bisherigen Landesmünze im Nennwerth angenommen werden muss, in welchen die Verpflichtung bloss auf diese Münze schlechthin lautet, also z. B. auf „Gulden" u. s. w., während die Zahlung nur da nach dem Wortlaute des Contractes zu erfüllen ist, wo in dem letzteren bestimmte einzelne Münzsorten, die nicht die Landeshauptmünze sind, genannt werden, also z. B. alle Goldmünzen bei Silberwährung, ausländische Silbermünzen und alle jene inländischen, welche bisher nicht gesetzliches Zahlungsmittel waren. Freilich wird dann in dem ersten Falle der Vertrag nicht nach dem Willen der Parteien ausgelegt und es erfolgt ein Rechtsbruch: aber es ist ja gerade das Wesen des Zwangscurses, dass dabei der Wille der Parteien von der Regierung supplirt wird und die nicht zu bestreitende Rechtsverletzung ist gar nicht einmal eine neue Folge des Zwangscurses, sondern die mit der Decretirung des Zwangscurses nothwendig von selbst gegebene Rechtsverletzung.

Hiernach verfuhr die österreichische Gesetzgebung des J. 1848 ganz logisch richtig. Das Patent vom 2. Juni 1848, welches die Noten der Nationalbank für uneinlösbar erklärte und ihnen den Zwangscurs verlieh, befahl die Annahme dieser Noten im Nennwerthe in allen Zahlungen, mit Ausnahme derer, welche auf Gold und ausländische Silbermünzen lauteten. Diese letzteren Zahlungen waren in der betreffenden Münzsorte oder in Noten nach dem Curswerthe zu leisten. Goldmünzen und fremde Silbermünzen standen ja auch bisher schon ausserhalb des Systems der Landeswährung. Papiergeld wurde durch eine solche Verordnung factisch in der That alleinige Währung, wie Gold jetzt in Frankreich: als das schlechtere Zahlungsmittel bei legaler Doppelwährung.

Ein Anderes ist es freilich, ob es für die Volkswirthschaft gut sei, diese Consequenzen des Zwangscurses zu ziehen. Man kann dafür geltend machen, dass dadurch der Zweck des Zwangscurses unter übrigens gleichen Umständen sicherer erzielt, der Entwerthung des Papiergelds in Etwas entgegengewirkt werde, weil die Anwendbarkeit der Zettel und die Nachfrage nach ihnen grösser werde. Dem stehen aber andere gewichtige

Ursache, dass so gar wenig zur Durchführung des „neuen Finanzsystems" geschah; die entgegenstehende Finanzpartei, welche schon bisher für Devalvation gewesen war, erlangte wieder die Oberhand im Rathe Franz' I. Die Verhältnisse wurden mächtiger, als der Wille des Kaisers, welcher so lange von der „Herabwürdigung" der B.-Z. nichts hatte wissen wollen. Die unerhörte Verschlechterung der Valuta vom Herbst 1810 an, jedenfalls mit

---

Bedenken gegenüber, vor allen das, dass alle Personen, welche sich gegen die Schwankungen des Agio's und etwaige rettungslose Entwerthung sicherstellen wollen, ihr Capital im Auslande anlegen werden, — doppelt schlimm, weil ein Papiergeldland in der Regel arm an Capitalien ist, denn Papiergeldwirthschaft und Capitalmangel pflegen meistens in Wechselwirkung mit einander zu stehen. Ich erinnere an den weiter oben erwähnten Fall der neuzeitlichen massenhaften Anlage österreichischen Capitals in fremden Wechseln. Die Contrahirung auf Gold oder auf bestimmte Münzsorten bietet nicht immer die gehörige Bequemlichkeit. Auch fehlt ihr nach der herrschenden Meinung die nöthige Sicherheit dagegen, dass nicht doch einmal im Drange der Noth der Zwangscurs des Papiergelds auf dergleichen Contracte angewandt werde.

Uebrigens hat man in Oesterreich die Inconvenienzen der Bestimmung, dass nur auf Gold oder fremde Silbermünzen contrahirt werden dürfe, wohl empfunden. Es wurden daher durch das Patent vom 7. Febr. 1856 Darlehen wieder für giltig erklärt, welche in klingender Münze gegeben worden und wobei sich der Gläubiger ausdrücklich die Verzinsung und Zurückzahlung in klingender Münze ausbedungen hat, so dass seitdem Contracte auf die Landessilbermünze wieder rechtlich gesichert sind. Nur bleibt auch hier leicht die Furcht bestehen, dass eine solche Bestimmung einmal wieder aufgehoben und der Zwangscurs doch wieder mit rückwirkender Kraft geltend gemacht werden könnte.

Dass die Silbercontracte unter dem Systeme uneinlösbaren Papiergelds übrigens auch keine völlige Schadloshaltung für Verluste sichern, folgt wiederum aus dem Umstande, dass die „allgemeinen" Preise von Gütern und Dienstleistungen nicht gleichzeitig und gleichmässig mit dem Silberagio schwanken. Die notorische Thatsache, dass auch jetzt noch Contracte auf Silbermünze in Oesterreich ungleich seltener sind, wie die auf Papiergeld, lässt darauf schliessen, dass man Silbergeschäfte doch für das Riscantere hält, ein Umstand, welcher sich ohne Beachtung jenes Preisgesetzes gar nicht erklären liesse. In kleineren Zeiträumen kann man sogar unbedingt behaupten, dass das relativ Stabilere im Papiergeldlande nicht die Münze, sondern das Papiergeld sei. Das Alles wirft auf die Controverse wegen der Devalvation Licht.

eine Folge der Thatlosigkeit der Regierung, machte die letztere vollends rathlos. Der neue Hofkammerpräsident Graf von Wallis, eine energische Persönlichkeit, wusste den Kaiser endlich für die Idee der Devalvation der B.-Z. zu gewinnen. Am 20. Februar 1811 unterzeichnete Franz das Patent, durch welches das vor Jahr und Tag angenommene System verlassen und mit dem gerade entgegengesetzten vertauscht wurde. Das Gesetz wurde streng geheimgehalten, bis es gleichzeitig in allen Hauptorten von den Gemeindevorständen am 15. März bekannt gemacht werden konnte, worauf es sodann sofort in Giltigkeit trat [1]. Im Folgenden soll zunächst der wesentliche Inhalt des neuen Patents, welches den Titel „neuestes Finanzpatent" führte, sachlich geordnet mitgetheilt werden, wobei gleich wie bisher möglichst dem Wortlaute, der in allen diesen Gesetzen meistens sehr charakteristisch ist, gefolgt werden wird. Daran wird sich alsdann die Kritik des Patents anknüpfen.

In der Einleitung des neuen Gesetzes, welche hier, wie bei den meisten österreichischen Gesetzen jener Periode, eine eingehendere Motivirung des legislativen Actes enthält, wird darauf hingewiesen, dass das vorjährige Patent ohne Erfolg geblieben sei. Der Kaiser habe sich in diesem Patente des Rechts begeben, die B.-Z. zu vermehren, — was aber, wie bereits bemerkt, nicht gehindert hatte, die B.-Z.-Menge inzwischen doch noch um das Sümmchen von 200 Mill. fl. anwachsen zu lassen, — man habe durch allmälige Verminderung der Menge die Gleichstellung des Papiergelds mit dem Metallgeld bewirken wollen. Demungeachtet hätten sich die Curse nur verschlimmert, immer häufiger, stärker und unregelmässiger von einem Tage zum anderen geschwankt und zeitweise schon die Ziffer 1200 überschritten. Dadurch sei die Unmöglichkeit der Absichten des Patents vom 26. Febr. 1810 erwiesen.

Um dem Schwanken des Curses Einhalt zu thun, den Unterthanen einen im Vergleich mit dem tiefen Sinken der

---

1) S. Ritter von Hauer, Beitr. z. Gesch. d. österr. Finanzen (Wien 1848), S. 196 u. ff. Hauer nimmt durchaus Partei für das Patent. Seine Darstellung ist wichtig, weil er persönlich an der Ausführung betheiligt war.

B.-Z. höheren Werth der letzteren zu sichern, — eine köstliche Zusage angesichts eines Devalvationspatents! — hierdurch den Wohlstand aufrecht zu erhalten und dem Vermögenssturze wirksam zu begegnen, sei eine ebenso schleunige, wie ergiebig und auf der Stelle wirksame Hilfe zu schaffen, und sofort die geeigneten Maassregeln zu ergreifen. Einerseits sollte daher das Papiergeld in das für den Verkehr erforderliche Verhältniss schnell zurückgedrängt, anderseits aber jeder Stockung vorgebeugt werden, um den Unterthanen die anerkannte Wohlthat des an sich für die Industrie überaus wichtigen, blos durch sein Uebermaass schädlichen Papiergelds nicht zu entziehen, — vor nichts scheint man damals bei allen Valutaplänen mehr Besorgniss gehabt zu haben, wie vor einer zu grossen Einschränkung des Zettelumlaufs!

Die damalige B.-Z.-Masse, genau auf 1060,798,753 fl. angegeben, sollte auf eine dem Bedürfniss des inneren Umlaufs und Verkehrs angemessene Summe beschränkt und diese Summe dann gehörig fundirt werden. Der Gesetzgeber, selbst fühlend, dass diese Fundirung nur in der Einlösbarmachung der B.-Z. liegen könne, entschuldigt sich gleich darauf, dass die Realisirung auch der verminderten Masse Papiergelds zwar nicht sogleich erfolgen werde, dies sei indessen — eigenthümliche Logik — wegen der Herabsetzung des Papiergelds auf einen zum inneren Umlauf nöthigen Betrag gar nicht nothwendig. Die Verminderung an sich selbst, die — doch eigentlich ganz fehlende — Fundirung, die allmälige Tilgung oder Auswechslung des Papiergelds könne und müsse um so mehr Beruhigung gewähren, als nur hierdurch allein die Privatverhältnisse in Ordnung gebracht, die von den Interessen ihrer Capitalien und von bestimmten Renten lebenden Personen vor Verarmung gerettet, der Nationalwohlstand und die Industrie erhalten und neu belebt werden könne.

Dies die durchaus ungenügende, ebenso der Sache nach oberflächliche, wie der Form nach unklare Begründung einer so gewaltsamen Maassregel, wie des Patents vom 20. Febr. 1811. Die Hauptentschuldigung für die neue Methode der Valuta-

herstellung, denn eine Begründung ist es nicht, war, dass die bisherigen Maassregeln, besonders die des J. 1810, erfolglos geblieben seien. Allein, wie gesagt, diese Maassregeln hatte man ja gar nicht durchzuführen versucht, und ohnehin war die richtige leitende Idee im Patente von 1810 nur durch falsche, aber wohl zu verbessernde Einzelbestimmungen schon anfangs verdorben worden. Wenigstens irgend eines practischen Versuchs auf der Basis des vorjährigen Finanzsystems hätte es doch bedurft, bevor ein Patent, wie das vom 20. Febr. 1811, erlassen werden konnte.

Die Rücksicht auf den Wohlstand der Bevölkerung wäre sicherlich in früheren Jahren bei den Leitern der auswärtigen Politik Oesterreich's sehr am Platze gewesen. Die Sophistik eines Gentz konnte die maasslosen Ungerechtigkeiten gerade dieser „Steuer" doch nicht für den Unparteiischen escamotiren. Allein indem man jetzt die Zettelmenge gewaltsam reducirte, machte man nichts wieder gut, sondern häufte nur neues zu altem Unrecht. Selbst Gentz verurtheilt die Finanzpolitik des Grafen von Wallis und die Maassregeln von 1811 auf das Entschiedenste, und nennt sie unklug und unzeitig [1]. Die Kriegskosten involvirten ungeheuere Lasten für das Volk. Indem sie einstweilen mittelst der Zettelausgabe bestritten worden waren, hatte man diese Lasten auf die einzelnen Classen der Bevölkerung ganz ungleich vertheilt, also den ersten aller Besteuerungsgrundsätze verletzt. Wenigstens jetzt hätte die Bevölkerung zur Beschaffung der Mittel für die Beseitigung des Papiergelds gleichmässig herbeigezogen werden müssen und das war in den Gesetzen von 1810 in Aussicht gestellt gewesen. Statt dessen trafen die Maassregeln von 1811 wiederum die einzelnen Classen und Individuen ganz verschieden und zwar am Schwersten im Allgemeinen Diejenigen, welche schon bisher unter der Papiergeldwirthschaft am Meisten gelitten hatten, nämlich alle die Personen, welche von festen Bezügen, Renten u. s. w. lebten. Von einer wirksamen Sicherung des Wohlstands kann also gar keine Rede sein.

Schnelle und eingreifende Maassregeln waren zwar nach

---

1) S. Gentz's früher erwähnte Abhandlung a. a. O. S. 344. 341 u. s. w.

einer Seite hin wünschenswerth. Aber der sofortige plötzliche Uebergang von 1000 Procent Agio auf das Silberpari hatte aus dem rechtlichen und volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte sehr viel gegen sich. Die Maassregeln von 1811 erzielten jedoch nicht einmal dieses Resultat, obgleich sie alle Inconvenienzen eines solchen plötzlichen Uebergangs heraufbeschworen.

Was hiess auch „Verminderung der Zettel auf einen dem Bedürfniss des Verkehrs angemessenen Betrag"? Wer vermochte diesen Betrag anzugeben? Offenbar nur die Erfahrung und diese liess sich schwer feststellen. Sie zeigte, wenn man sich, der damals herrschenden und jetzt noch sehr verbreiteten Geldtheorie gemäss, an die Fortdauer des Disagio hält, dass die zurückgebliebene Menge nach wie vor „zu gross" sei, und dennoch war dieser Schluss, wie sich zeigen wird, falsch. Der „angemessene Betrag" ist ein durchaus relativer Begriff. Das Einzige, wodurch ein neues Papiergeld sicher und auf die Dauer den Paricurs zu behaupten vermag, sind Einrichtungen, dass es jederzeit auf Verlangen eingelöst werden kann. Statt diese zu treffen, begnügte sich das Gesetz mit der Hinstellung eines theoretischen Satzes von problematischer Richtigkeit. Denn ein solcher ist die Behauptung, dass sich das neue Papiergeld wegen seiner geringeren Menge und der Bestimmung, es in Steuerzahlungen zu verwenden, im Paricurse werde erhalten können.

Dieses Dogma spielt auch heute noch in den Controversen über Papiergeldwesen eine grosse Rolle. Ein an sich richtiger Gedanke wird dabei aber nur sehr viel zu weit ausgedehnt. In einem Staate mit günstiger Finanzlage und gutem Credite, wie Preussen und einigen deutschen Mittelstaaten, kann sich allerdings der Erfahrung zu Folge in ruhigen Zeiten eine gewisse Menge Papiergeld durch die einfache Bestimmung, dass es im Nennwerthe in Steuerzahlungen angenommen werden solle oder theilweise dazu verwendet werden müsse, al Pari mit der Münze im Verkehr halten. Aber die Vorbedingung ist: Friedenszeit und relativ kleine Summe. In einem Lande mit so erschüttertem öffentlichen Credite, wie Oesterreich 1811 und 1861, und unter so schwierigen inneren und äusseren

politischen Verhältnissen dies zu erwarten, ist gewiss Täuschung. Vollends kann wohl nicht davon die Rede sein, dass sich eine so grosse Summe, wie sie 1811 in Oesterreich zurückblieb, oder wie sie neuerdings in diesem Staate auf die blose „Steuerfundation" hin, wie man es genannt hat, ausgegeben werden sollte, im Paristande behaupten werde, etwa nach Analogie der 15¾ Mill. Thlr. preussische Kassenanweisungen, welche auch noch nicht, ebenso wenig wie das sächsische, würtembergische, badische und kleinstaatliche Papiergeld, die Probe in unruhigen Zeiten abgelegt haben [1]).

1) In der neuesten Zeit ist die berührte Controverse, ob und welcher Betrag uneinlösbaren Papiergelds sich durch die Annahme in Steuerzahlung im Pari behaupten könne, bei den österreich. Valutaprojecten mehrfach zur Sprache gekommen. Von den Theoretikern vertritt namentlich L. Stein die von ihm zwar nicht erfundene, aber zuerst in ein System gebrachte Steuerfundation, wobei er im Principe ganz recht hat, aber von der Anwendung dieses Princips einen viel zu ausgedehnten Gebrauch macht. Im Finanzausschuss des österr. Abgeordnetenhauses hegte man im J. 1862 eine Zeit lang die Absicht, einen starken Betrag kleiner Zettel auf die Steuerfundation und das „Gebundensein durch das Verkehrsbedürfniss" hin, auszugeben, liess aber gewiss mit Recht schliesslich den Plan wieder fallen. Am Weitesten ging der Vorschlag des tonangebenden Wiener Blattes, der „Presse", welches aus theoretischen Gründen die Herstellung und Erhaltung eines Systems einlösbarer Banknoten für unmöglich erklärte und den definitiven Uebergang zur inconvertible paper currency beantragte, wobei etwa eine Summe von 250 Mill. fl. Papiergeld in Aussicht genommen wurde. Der Grundgedanke war dabei, dass sich der Werth eines uneinlösbaren Papiergelds mittelst Regulirung seiner Menge reguliren, daher auch durch die gehörige Beschränkung dieser Menge auf dem oder nahe an dem Pari mit der Münze erhalten lasse. Insoferne ist der Vorschlag ein Ausfluss der später noch zu erwähnenden Quantitätstheorie und wird durch die unten folgenden Untersuchungen über die Bedeutung der Papiergeldmenge in den J. 1810—12 mit beleuchtet. Er beruht übrigens auch noch auf anderen falschen Voraussetzungen und Schlüssen in Betreff der heutigen österr. Volkswirthschaft, und fand, obgleich mit Geist und Scharfsinn vertheidigt, die allgemeinste Opposition, wenn auch vielfach aus nicht minder falschen Gründen. Aehnliche Pläne tauchten zur Zeit der ersten Peel'schen Bill i. J. 1819 bekanntlich auch in England auf. Ich erlaube mir, für die ganze Streitfrage auf den erwähnten Aufsatz „Papiergeld" im Staatswörterbuch zu verweisen, wo in dem Abschnitte vom „uneigentlichen Staatspapiergelde" die Theorie der Gegner entwickelt

Kurz, weder wie das Finanzpatent von 1811 mit der Vergangenheit gebrochen, noch wie es für die Zukunft des Geldwesens gesorgt hat, lässt sich billigen oder nur rechtfertigen. Darin muss man Gentz und Anderen vollkommen beistimmen, trotzdem die Devalvation von einer Reihe der hervorragendsten ältern und selbst einigen der neueren practischen Finanzmänner und theoretischen Nationalökonomen vertheidigt wird. Aus dem weiteren Verlaufe wird sich dies noch genauer ergeben.

Unter den ausführenden Bestimmungen des Patents sind diejenigen, welche sich mit der Regulirung der Verhältnisse der B.-Z. selbst und mit dem neuen Papiergelde beschäftigen, von denen zu unterscheiden, welche die Regelung der schwebenden und neu entstehenden Zahlungsverbindlichkeiten zum Gegenstande haben.

In ersterer Hinsicht wurde Folgendes verordnet. Die B.-Z. bleiben nur bis zum 31. Jan. 1812 in Umlauf und werden bis dahin nach dem fünften Theile des Nennwerths gegen Einlösungsscheine umgewechselt. Vom 15. März, dem Tage der Publication des sofort in Giltigkeit tretenden Patents, an gelten die B.-Z. *ipso jure* nur noch den fünften Theil ihres Nennwerths und dürfen nur, müssen aber auch in diesem Werthverhältniss an den öffentlichen Cassen und von Privaten unter einander angenommen werden. Vom 1. Febr. 1812 an sind die E.-Sch. die einzige Währung des Landes. Diese neue Währung, d. h. bereits vom 15. März 1811 an die B.-Z. in 1/5 ihres alten Nennwerths, heisst Wiener Währung (W. W.).

und geprüft ist. — Das Staatspapiergeld Preussen's und der Mittelstaaten verdient meiner Ansicht nach keineswegs das ihm von manchen Finanzpolitikern gespendete Lob. Baiern und Hannover haben gewiss gut daran gethan, den wiederholt aufgetauchten Vorschlag der Staatspapiergeldausgabe abzulehnen. — Gentz dachte i. J. 1820 an die Beibehaltung einer grösseren Summe Staatspapiergeld's, etwa 200—250 Mill. fl. W. W. im reducirten Werth von 80—100 Mill. fl. C.-M. Er übersah aber den bisherigen günstigen Einfluss der friedlichen Verhältnisse und die Wirkung der fortschreitenden Einlösung der W. W. Der wichtigste Gegengrund fiel für ihn freilich weg, weil er im Kriege doch die Verwendung des Staatspapiergelds für unvermeidlich hielt (a. a. O. S. 330).

Die Summe der neuen E.-Sch. ist durch das Reductionsverhältniss gegenüber der vorhandenen B.-Z.-Summe fest begrenzt, beträgt also 212,159,750 fl. W. W. Mit der Beaufsichtigung und Besorgung aller einschlagenden Geschäfte wird die Einlösungs- und Tilgungsdeputation vom J. 1810 betraut. Das neue Papiergeld soll alsbald möglichst weiter vermindert werden durch regelmässige Tilgung und Einziehung. Neue gesetzliche Maassregeln bleiben darüber nach gepflogenen Unterhandlungen mit Ungarn und Siebenbürgen vorbehalten. Einstweilen sollen schon jetzt die Kaufschillinge der geistlichen Güter zur Verminderung der E.-Sch. verwendet werden, — eine jedenfalls sehr unbedeutende Ressource. Demungeachtet wurden die beiden Vermögenssteuern vom 8. Sept. 1810 wieder aufgehoben und sogar die bereits eingezahlten Beträge wieder zurückerstattet. Der für das neue System bezeichnende Grund hierfür war der, dass durch die anbefohlene Umwechslung der B.-Z. in E.-Sch. nach dem fünften Theile des Nennwerths das Uebermaass des Papiergelds auf einmal gehoben, und das, was die beiden Patente vom 8. Sept. 1810 bezweckt hätten, gleich dermalen in noch ergiebigerem Maasse erreicht werde.

Nach den bereits vorgekommenen Erörterungen bedürfen blos zwei Punkte in diesen Bestimmungen noch einer besondern Besprechung, nämlich der, warum man die B.-Z. gerade auf den fünften Theil reducirte, und der damit zusammenhängende, ob die Summe von 212 Mill. fl. E.-Sch. gerade dem wirklichen Bedürfniss entsprach. Davon wird im folgenden Abschnitte die Rede sein.

Am Schwierigsten war die Regulirung der Zahlungsverpflichtungen, sowohl an den Staat (Steuern u. s. w.), wie von diesem an Private (Gehalte der Beamten, Staatsschuldzinsen u. s. w.), und von Privaten unter einander (aus verschiedenen Rechtsgeschäften, besonders aus Darlehen). Die interessanten rechtlichen und volkswirthschaftlichen Fragen knüpfen sich gerade hieran, und das Urtheil über die Devalvation und über das Patent von 1811 hängt hauptsächlich von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Regulirung der Zahlungsverpflichtungen ab. Hierbei sind eben unserer Ansicht nach grosse neue Rechts-

verletzungen nach den verschiedensten Seiten unvermeidlich, und zwar um so mehr, je consequenter das Princip auf den concreten Fall und die einzelnen Categorien von Fällen angewandt wird. Diese Consequenz in der Anwendung muss dem Patente von 1811 nachgerühmt werden. Desshalb eignet sich dieses Gesetz auch besonders gut dazu, das in seinem speciellen Fall geschöpfte Urtheil zu einem allgemein giltigen Urtheil über die Devalvationsfrage zu erweitern.

Die zu regulirenden Zahlungsverpflichtungen zerfallen der Natur der Sache nach in drei Klassen, auf welche das Patent die aus dem Wesen der Devalvation folgenden Rechtsregeln richtig anwendet. Diese Classen umfassen

1) solche Zahlungen, welche, auf älteren Rechtstiteln beruhend, bereits vor dem 15. März, dem Tage des Erscheinens und Giltigwerdens des Patents, fällig gewesen, aber aus irgend einer Ursache noch nicht geleistet worden sind.

2) solche Zahlungen, zu denen die Verpflichtung selbst erst aus neuen, am und nach dem 15. März 1811 entstehenden Rechtstiteln hervorgeht.

3) solche Zahlungen, welche auf älteren, vor dem 15. März bereits bestandenen Rechtstiteln beruhen, aber erst nach diesem Tage fällig werden.

Ad 1. Die früher bereits fällig gewesenen Zahlungen, welche nach dem Nennwerthe in B.-Z. zu leisten gewesen wären, waren auch jetzt nach dem Nennwerthe in B.-Z. zu entrichten. Diese Regel galt z. B. auch für bereits fällige noch unbezahlte Steuern; ferner für alle bis zum 14. März incl. fälligen Rückstände von Besoldungen, Gagen, Pensionen, Provisionen, Militärlöhnungen u. s. w. Die Bestimmung war eine Consequenz des Princips, welches im Patente vom 20. Febr. zur Geltung gelangt ist. Thatsächlich hatte sie das Bedenken gegen sich, dass doch wohl durch das Factum der vorgenommenen Reduction an sich der B.-Z. schon an seinem Werthe eingebüsst haben musste, eine Vermuthung, welche sich durch den Curs der E.-Sch. zu bestätigen scheint. Sonst entstanden aber durch diese Vorschrift wenigstens keine neuen Rechtsverletzungen.

Ad 2. Hier ist dasjenige zu erwähnen, was sich auf die

Modalitäten bezieht, unter denen nach dem 15. März in Oesterreich neue auf Geld lautende Zahlungsverbindlichkeiten entstehen konnten, und auf die Art und Weise, wie solche Verbindlichkeiten nach dem Gesetze erfüllt werden mussten. Das Wichtigste sind hier mithin die Bestimmungen über die Währung.

Vom 15. März an waren Contracte nur in W. W. (den neuen E.-Sch. resp. den alten B.-Z. im Verhältniss von 5 : 1 gerechnet) und in bestimmten Münzsorten giltig. Hiernach war die Contrahirung auf C.-M. schlechthin, welche bisher noch, wie wir oben sahen, gestattet gewesen ist, nicht mehr zulässig. Der neue Zustand der Dinge ähnelte insofern demjenigen, welcher durch das Gesetz vom 2. Juni 1848 geschaffen wurde. In das Belieben eines Jeden war die Bestimmung wegen der Währung nur bei solchen Verträgen gestellt, durch welche ein Darlehen oder eine Waare aus dem Auslande bezogen wurde.

Ad 3. Hier unterscheiden wir die an den Staat und vom Staate zu leistenden Zahlungen von den übrigen älteren Schuldverbindlichkeiten.

Weil vom 15. März an der B.-Z. blos den fünften Theil seines alten Nennwerths als neuen Nennwerth hatte und der E.-Sch. in seinem Nennwerthe nach der gesetzlichen Fiction überall an die Stelle des alten B.-Z.-Nennwerths treten sollte, so war es nur eine richtige Consequenz, dass vom 15. März an alle dann erst fällig werdenden Steuern u. s. w. in Einlösungsscheinen oder aber im fünffachen Betrage der B.-Z. bezahlt werden mussten. Alle Besoldungen, Pensionen u. s. w. wurden jedoch vom Staate ebenfalls in E.-Sch. oder fünffach in B.-Z. gezahlt, wogegen die bewilligten Theuerungszulagen und dergleichen Zuschüsse mehr vom 15. März an aufhörten.

Auch die Interessen der Staatsschuld wurden von diesem Datum an in E.-Sch. oder im fünffachen B.-Z.-Betrage entrichtet. Dass hiermit nach § 24 des Patents gleichzeitig eine eigenmächtige Reduction der Zinsen der Schuld, nämlich auf die Hälfte des Nennbetrags, verbunden ward, gehört nicht weiter hierher, wo es sich nur um die Regulirung des

Papiergeldwesens handelt. Insoferne die Staatsgläubiger bisher schon bei einigen Categorieen der Schuld die Zinsen in B.-Z. nach deren Nennwerth ausbezahlt erhalten haben, involvirten die neuen Maassregeln im Augenblick doch eine 2½fache Erhöhung des Zinsgenusses [1]).

Die hier aus dem Principe des Patents gezogenen praktischen Consequenzen ergeben sich am deutlichsten bei dem Falle der Steuern und gestatten dadurch selbst wieder einen Schluss auf den Werth dieses Princips. Wer z. B. seit 1790 jährlich 100 fl.

---

1) In dem ganzen Bereiche der österreichischen Finanzgesetze finde ich keine schon in der Form so schnöde, die Unhaltbarkeit des Absolutismus im modernen Rechtsstaate so blosstellende, die Schädlichkeit dieser Regierungsform für die Finanzen und den Staatscredit so deutlich erweisende Stelle, wie die Motivirung der Zinsreduction i. J. 1811. Es heisst im § 24: „Ungehindert wir bei den durch die Zeitverhältnisse eingetretenen Finanzverlegenheiten und den in dieser Hinsicht bereits gebrachten vielen Opfern das Capital der Staatsschuld selbst nunmehr bedeutend herabsetzen könnten, wollen wir uns dieses Mittels dennoch nicht bedienen und erklären vielmehr, dass die Staatsschuld in Bezug auf das Capital ungeschmälert bleiben, hiermit gar keine Kapitalreduction erfolgen soll". Als Begründung für die Herabsetzung der Zinsen wird der Wunsch, das Gleichgewicht zwischen Staatseinnahmen und Ausgaben herzustellen und die Unterthanen mit neuen Steuern möglichst zu schonen, angegeben. Die Zinsreduction, wodurch zum einen Bankerott ein zweiter hinzugefügt wurde, lässt sich damals auch mit gar nichts rechtfertigen. Auch die allgemeine Finanzlage gebot dieselbe nicht. Die gewöhnliche Entschuldigung für eine solche Maassregel, dass nämlich die Schuld grossentheils in stark entwerthetem Papiergeld contrahirt worden sei, konnte gar nicht gemacht werden, denn die reducirte Schuld stammte fast ganz aus der Zeit des Vollwerths der B.-Z. her. Seit dem Jahre 1804 waren gar keine Anleihen mehr aufgenommen worden, bis dahin hatte die Entwerthung 25% im Maximum noch niemals überstiegen. Von den vorher aufgenommenen, auf die Staatsgüter hypothecirten Silber-Lotterie-Darlehens-Obligationen blieb der Zins aber sogar ungeschmälert. Die in der Intention ehrenwerthe, aber zweckwidrige Zurückführung der 1811 im Zins reducirten Obligationen auf den vollen Zinsengenuss (Pat. v. 31. März 1818) beruht übrigens auf keinem ausdrücklichen Versprechen in dem Patente von 1811. Einer der unbedeutenden Vortheile davon, dass der Kapitalbetrag der Schuld i. J. 1811 nicht reducirt worden war, bestand darin, dass auch diese Obligationen nach ihrem Nennwerth zur Leistung von Cautionen u. s. w. verwendet werden konnten, was indirect dem Curs zu Gute kam.

directer Steuern zahlte, der hatte seit dem Schlusse des Jahrhunderts, als die B.-Z., in welchen die Steuer zu entrichten war, gegen C.-M. entwertheten, vermuthlich eine grössere oder geringere, und zwar eine im Ganzen mit dem steigenden Disagio der B.-Z. wachsende Erleichterung seiner Steuerlast erfahren, vorausgesetzt, dass sein reines Einkommen entsprechend durch die Agioverhältnisse gewachsen war. Die Grösse jener Erleichterung war aber höchst wahrscheinlich im Einzelnen nach den Umständen des concreten Falles sehr verschieden. Ob die Steuerlast ceteris paribus wirklich durchweg nur den fünften Theil dessen betrug, was sie vor der Entwerthung der B.-Z. gewesen war, ist aus mehrfachen Gründen sehr zu bezweifeln. War sie aber bis zum Beginn des J. 1811 nicht auf den fünften Theil gesunken, so involvirte die jetzige Maassregel vom 20. Februar nicht blos eine rein nominelle, sondern in der That eine sehr reelle Erhöhung der Steuerlast. Dies ist selbst in dem vorhergehenden Beispiel klar, wo man allenfalls noch einwenden könnte, dass der gegenwärtigen Erhöhung der Steuern dafür eine langjährige ungebührliche Verminderung derselben gegenüber stehe, wodurch sie einigermaassen entschuldigt werde. Noch mehr ergibt sich dies aber, wenn man bedenkt, dass nun doch einmal, wenn auch mit Unrecht, die Steuerlast längere Zeit geringer gewesen sei, und dass demgemäss eine so plötzliche immense Steigerung um 500 Procent einen furchtbaren Druck geübt haben muss.

Mag die reelle Erhöhung der Steuerlast übrigens mehr oder weniger bedeutend gewesen sein, man könnte das vielleicht zugeben, aber zur Rechtfertigung dafür geltend machen, dass der Staat eben doch durchaus dieses grössere Einkommen bedurft habe. Das ist möglich, aber es ist ein ganz gleichgiltiger Umstand zur Beurtheilung unserer Frage. Der Staat hätte dann selbstständig schon längst mit der Steuererhöhung vorgehen sollen. Jetzt war ja aber diese gar nicht beabsichtigt; der Gesetzgeber meinte nur dieselbe Steuer wie ehedem auszuschreiben. In dem Maasse, in welchem die Steuer nach dem 15. März 1811 wirklich höher war, war das ganze Princip des Gesetzes, das bei consequenter Befolgung zu solchen Resul-

taten geführt hatte, offenbar falsch. Die Bestimmung wegen der Steuerentrichtung in E.-Sch. oder dem fünffachen Betrag in B.Z. war eine Consequenz des leitenden Grundgedankens des Patents von 1811, wonach durch dasselbe nämlich nur legalisirt werden solle, was sich bereits thatsächlich vollzogen habe. In dem vorliegenden Falle haben wir es wenigstens einstweilen als höchst wahrscheinlich hingestellt, dass das Gesetz indessen etwas ganz Anderes legalisirt hat. Dass der Gesetzgeber oft selbst nicht recht an sein Princip glaubt, ergibt sich aus der Scheu, welche man damals und in ähnlichen Fällen sonstwo notorisch vor der Abforderung der Steuern im vollen neuen Nennwerth des Papiergelds hegte. Die practischen Unzuträglichkeiten der Maassregel bewahrheiten ebenfalls die Ansicht der Gegner der Devalvation.

Hiermit sind wir bei dem Kernpunkt der Devalvationsfrage angelangt, an welchen im Folgenden bei der Rechtsfrage wegen der Regulirung älterer Zahlungsverbindlichkeiten die Untersuchung wieder anknüpfen wird. Die Vorschrift wegen der Steuerentrichtung ist offenbar nur dann richtig und blos so rein formeller Natur, wie der Gesetzgeber es beabsichtigte, wenn in allen einzelnen Fällen die ursprüngliche Steuerschuldigkeit gleichmässig genau auf den fünften Theil, und zwar unter dem Einflusse des Agio's gesunken war. Natürlich kommen alle sonstigen Ursachen einer allmäligen Verminderung der Steuerlast, z. B. bei der Grundsteuer der Einfluss von Fortschritten in der landwirthschaftlichen Technik, wodurch der Reinertrag grösser wird, oder der Einfluss des allmäligen naturgemässen Steigens der Getreidepreise u. dgl. m. hierbei nicht in Betracht. Die Frage nach dem Wie und dem Wie viel der Verschiebung und Verminderung der Steuerlast rein in Folge des Agio's fällt dann in der Hauptsache zusammen mit der anderen Frage von der Aenderung der Preise von Sachgütern und persönlichen Dienstleistungen unter dem Einflusse des Agio's. Insoferne die Preise und indirect die Einkommen sich nicht gleichmässig in Folge der Entwerthung der B.-Z. geändert haben, war die Steuerlast mit der Zeit bis Anfang 1811 immer ungleicher geworden,

worin sich eben die rechtswidrigen Folgen der Papiergeldwirthschaft nur von einer neuen Seite aus zeigen. Insoferne dann aber diese ungleiche Steuerlast, welche blos durch eine gesetzliche Fiction als gleich galt, in Folge der Maassregeln vom Februar 1811 um den gleichen Procentsatz erhöht wurde, griffen neue schneidende Ungleichheiten und Rechtsverletzungen Platz, die durchaus auf Rechnung des falschen Princips des Patents gesetzt werden müssen. Die Steuerlast vertheilte sich noch dazu gerade umgekehrt so, wie es noch allenfalls der Billigkeit entsprochen hätte: derjenige, dessen Steuerquote durch die Zettelentwerthung am Meisten gesunken war, hatte auch ferner die relativ kleinste, der dagegen, dessen Steuer am Wenigsten gesunken, die relativ grösste Steuer zu tragen [1]. Man gelangt auf solche Weise zu dem richtigen Schlusse, dass die ganze Devalvationsfrage mit allen ihren Consequenzen sich um die Frage der Preisgestaltung unter dem Einflusse des Agio's dreht. Es muss beantwortet werden, wie, um wie viel und binnen welcher Zeit die Preise sich unter diesem Einflusse ändern. Dies geschieht in der später näher angegebenen Weise in den folgenden Abschnitten.

An die Regulirung der älteren Schuldverbindlichkeiten unter Privaten u. s. w. knüpft sich unter allen hier zu erörternden Punkten das meiste Interesse, weil sich dabei die Gelegenheit ergibt, zur Entscheidung von ebenso schwierigen, wie wichtigen juristischen und nationalökonomischen Fragen aus der Lehre vom Wesen des Geldes und der Geldschuld einen Beitrag zu liefern, — Fragen, welche mit der Controverse über die Devalvation und die Patente von 1810 und 1811 auf's Engste zusammenhängen.

Das Patent brachte in Betreff dieser älteren Zahlungsver-

---

1) Z. B. A und B hatten 1795 die gleiche Steuerquote von 10% ihres Reineinkommens, 1810 dagegen in Folge des verschiedenartigen Einflusses des Agio's auf ihre Verhältnisse, resp. 2 und 5%. Vom J. 1811 an war ihre Steuerquote demnach 10 und 25%, also nur ebenso hoch oder $2\frac{1}{2}$ mal höher wie vor der Entwerthung der B.-Z., abgesehen davon, dass die E.-Sch. ebenfalls noch ein Disagio gegen C.-M. hatten. Vgl. übrigens das schon im 1. Artikel in der Anmerkung S. 617 (B. 17) Gesagte.

pflichtungen drei Grundsätze zur Geltung, welche auch in den übrigen Bestimmungen des Gesetzes mehr oder weniger deutlich zum Vorschein kommen. Diese Grundsätze sind: 1) Der neue E.-Sch. und die C.-M. sind nach legaler Fiction einander durchaus an Werth, und zwar an Nenn- und Curswerth, gleich zu achten. 2) Bei der Umrechnung der Geldschulden wird dem früher der Berechnung dieser Schulden zu Grund gelegten Nennwerthe der B.-Z. überall deren Curswerth, d. h. der Werth der B.-Z. im Verhältniss zur vollwichtigen Landeshauptmünze, dem Silbergulden C.-M., substituirt. 3) Bei der Anwendung dieser Grundsätze auf den einzelnen Fall erfolgt mitunter aus besonderen Rücksichten ein Compromiss bei einem dem Gesetzgeber selbst zu crass erscheinenden Widerspruche zwischen den unpractischen Forderungen seines Princips und den practischen Forderungen der Wirklichkeit.

Solcher Compromisse kommen in dem Gesetze die folgenden vier vor, ebenso viele Abweichungen von dem Principe, welche des Gesetzgebers eigenes Misstrauen in dieses verrathen. a) Das Gesetz fingirte den Paristand der B.-Z. mit der C.-M. bis incl. 1798, obgleich schon seit Ende 1796 öfters ein, wenn auch kleines Disagio existirte. Man glaubte also hier bei der Zugrundlegung des Nennwerths für die Reduction der Geldschulden richtiger zu verfahren, wie bei der des Curswerths. b) Das Gesetz nahm von 1799—1801 einen etwas anderen Curs als den wirklichen an, offenbar aus einem ähnlichen Grunde. c) Das Gesetz ignorirte die enorme Steigerung des Curses vom Oktober 1810 an bis Mitte März 1811 und legte hierfür der Reduction den gleichmässigen Curs von 500 zu Grunde. Dies hängt damit zusammen, dass man überhaupt die B.-Z. nur auf den fünften Theil ihres Nennwerths, nicht dem damaligen Curswerth mehr entsprechend, z. B. auf den achten Theil reducirte. Die Motive hierfür waren ebenfalls wohl wieder derselben Art: man ahnte, dass in allen diesen Angelegenheiten der Curswerth oder das Werthverhältniss zwischen B.-Z. und Silbermünze, doch nicht der allein maassgebende und in Betracht kommende Factor sei, obgleich das Gesetz im Principe von dieser Anschauung ausging. Den höheren Curs des Silbers konnte man dann auch bei

der Reduction der Schulden nicht wohl mehr beachten, nachdem einmal die Herabsetzung der B.-Z. auf den fünften Theil beschlossen worden war, ohne neue Inconvenienzen heraufzubeschwören. Der Vorgang hätte sonst auch zu sehr das Gepräge der Willkühr an sich getragen. d) Das Gesetz legte der Umrechnung der Geldschulden u. s. w. überhaupt nicht den wirklichen Curswerth der B.-Z. in jedem einzelnen Fall zu Grunde, sondern den monatlichen Durchschnittscurs. Zu diesem Zweck war dem Gesetz selbst als integrirender Bestandtheil eine Cursscala für die Umrechnung der betreffenden Zahlungen beigefügt worden, in welcher der monatliche Durchschnittscurs vom Januar 1799 bis zum März 1811 verzeichnet war. Dieser Durchschnittscurs entsprach, abgesehen von den soeben erwähnten Ausnahmen, der Wirklichkeit. Die Tabelle gewährt daher gleichzeitig ein anschauliches Bild von der allmäligen Entwerthung der B.-Z. Sie findet sich auf Seite 463 mitgetheilt.

Indem diese verschiedenen Grundsätze auf die früher erwähnten drei Arten damals vorkommender Geldzahlungsverpflichtungen angewendet wurden, traf das Gesetz in Betreff derselben folgende positive Anordnungen.

1. Zahlungen u. s. w. auf B.-Z. lautend. Alle Privatdarlehen, sowie alle aus Contracten und sonstigen Verpflichtungen entspringenden Zahlungen, müssen, insoferne die Schuldscheine, Documente u. s. w. vor dem Jahre 1799 ausgestellt und errichtet worden sind, nach dem vollen Betrage in Wiener Courant, nämlich in E.-Sch. oder dem fünffachen Betrag in B.-Z. geleistet werden, was in Hinsicht der Capital- wie der Interessenzahlung gilt.

Alle dergleichen Zahlungen, insoferne sie sich auf Schuldverschreibungen, Documente und Uebereinkommen gründen, welche vom 1. Jan. 1799 an bis zum 30. Sept. 1810 incl. errichtet worden sind, werden nach dem zur Zeit des ursprünglichen Darlehens oder sonstigen Contracts bestandenen Curse auf Grund der beigefügten Scala der Monatsdurchschnittscurse umgerechnet, worauf der entfallende Betrag in E.-Sch. oder fünffach in B.-Z. zu entrichten ist.

Alle dergleichen Zahlungsverpflichtungen, welche aus der

Zeit v. 1. Okt. 1810 bis 14. März 1811 herrühren, werden nach dem Curse von 500 fl. umgerechnet und alsdann in der eben angegebenen Weise erfüllt, „weil — wie das Gesetz in der damaligen Art, statt eine Begründung zu geben, den kaiserlichen Willen wiederholt hervorhebend, bemerkte — die B.-Z. zu diesem Curse in E.-Sch. angenommen werden".

2. Zahlungen auf Münze schlechthin lautend. Alle derartigen Zahlungsverpflichtungen, ohne Unterschied in Betreff der Zeit, wann sie entstanden waren, mag dabei Münze schlechthin, C.-M. oder klingende Münze Gegenstand des Contracts u. s. w. sein, werden in E.-Sch. oder dem fünffachen B.-Z.-Betrage erfüllt, — der Fiction des Gesetzes entsprechend, wonach die — uneinlösbaren — E.-Sch. mit der C.-M. als identisch angesehen wurden.

3. Zahlungen auf bestimmte Münzsorten lautend. Diese sind nach wie vor, ohne Rücksicht auf die Zeit des Ursprungs des Contracts u. s. w. in der bedungenen Münzsorte zu leisten.

Cessionen waren gleichmässig bei allen Währungen nach dem Zeitpunkte der ursprünglichen Schuldverschreibung zu behandeln.

Dass alle Schuldverschreibungen, Contracte u. s. w., worin die Zahlung in Kupfermünze bedungen worden, durch das Patent, auch wenn sie vor dessen Veröffentlichung geschlossen waren, für ungiltig erklärt wurden, hatte seinen besonderen Grund in der damaligen Scheidemünzpolitik, wie das Gesetz auch hinzufügte: weil die Kupfermünze als Scheidemünze ihrer Natur und Bestimmung nach nur zur Ausgleichung zu dienen habe. Hiervon war im ersten Artikel mehrfach die Rede. Uebrigens unterlag die Kupfermünze, namentlich die B.-Z.-Theilungsmünzen zu 30 und 15 Kreuzer (s. B. 17. S. 597), ferner die 3- und 1-Kreuzer-Stücke derselben Behandlung, wie die B.-Z. selbst, wogegen die 6-, $^1/_2$- und $^1/_4$-Kreuzer-Stücke vom 15. März an ausser Umlauf erklärt und eingezogen wurden. Die sonstigen strengen Verbotgesetze in Betreff des Einschmelzens, der Ein- und Ausfuhr und des Agiotiren's mit der in Umlauf bleibenden Kupfermünze blieben fortwährend in Kraft.

Dies ist der wesentliche Inhalt des Finanzpatents. Dasselbe galt zunächst nur für die deutsch-slavischen Erblande. Auf dem ungarischen Landtage ward darüber keine Einigung erzielt, indessen wurde es durch das Gesetz vom 1. Aug. 1812 provisorisch auch in den Ländern jenseits der Leitha eingeführt, wobei es später sein Bewenden behielt (Erl. v. 5. Sept. 1812). Die Ausgabe der E.-Sch. erfolgte vom Juli 1811 an in dem festgesetzten Betrage von 212,159,750 fl. und in Stücken von 500, 100, 20, 10, 5, 2, und 1 fl. (Pat. v. 20. Juni 1811). Die alten Gesetze wegen Fälschung, Verlorengehens, Zerreissens, Zusammenflickens des Papiergelds u. s. w. wurden auch auf die E.-Sch. angewandt. Die Termine für die Aussercurssetzung der B.-Z. waren ausserordentlich kurz angesetzt worden, bis 31. Jan. 1812. Vom 1. Febr. an verloren die B.-Z. den Zwangscurs, durften aber einstweilen noch unter Privaten in Zahlung angenommen werden. Thatsächlich scheint dadurch den Rechten vieler Bankozettelbesitzer wiederum präjudicirt worden zu sein, wenn man sich nämlich an die grosse Summe B.-Z. hält, welche zur Umwechslung gegen E.-Sch. gar nicht präsentirt worden sein soll. Diese Summe betrug nach einer Notiz von Gentz nicht weniger als 110 Mill. fl. B.-Z. oder über 10% der ganzen B.-Z.-Menge [1]. Auf dieses für die Finanzen

1) Gentz a. a. O. S. 315. Anm. Freilich geht aus den späteren Ausweisen über die W. W. hervor, dass, wenn die Regierung blos 190 Mill. fl. E.-Sch. statt 212 Mill. gegen B.-Z. hinausgab, sie hinterher den Rest von 22 Mill. gleichwohl emittirte, d. h. für diesen Betrag zur Deckung von neuen Staatsausgaben mehr W. W. creirte. Ein Umstand, welchen Gentz ausser Acht lässt, welcher aber einer Verletzung des Patents von 1811 gleichkommt. — Ein Gewinnst pflegt aus der Einziehung von Papiergeld in der Regel hervorzugehen, aber er ist doch meistens weit geringer, als der obenerwähnte, kaum glaubliche von 110 Mill. fl. B.-Z. Von der späteren W. W. sind z. B. durch die Nationalbank 443,899,052 fl. von einer im J. 1819 übernommenen Summe von 449,712,838 fl. bis 1858, wo der noch ausstehende Rest ausser Curs erklärt wurde, eingezogen worden. Dieser Rest von $5^{4}/_{5}$ Mill. fl. muss verloren gegangen sein. Das ist aber nur $1,^{3}$ oder wenn man die ursprüngliche Summe der W. W. mit $678,^{7}$ Mill. fl. berücksichtigt, sogar nur $0,^{86}$ %. Auch von den in den letzten Jahren eingezogenen auf C.-M. lautenden Noten der Nationalbank scheinen einige Millionen Gulden verloren gegangen zu sein. Der Betrag steht noch nicht genau fest, weil das Geschäft der Einziehung noch nicht definitiv abge-

günstige Resultat haben jedenfalls die Kriegswirren einen grossen Einfluss gehabt. Viele Gesetze und Erlasse der Verwaltungsbehörden übertrugen das System der neuen Währung auf alle Zahlungsverbindlichkeiten und Geldbestimmungen, da sich mancherlei Zweifel bei der Anwendung des Patents auf den einzelnen Fall ergaben. Eine Reform des Kupfermünzwesens wurde am 4. Jan. 1812 angebahnt. Neue Stücke zu 3, 1, 1/2, 1/4 Kreuzer sollten nach dem Münzfusse von 213 1/3 fl. W. W. auf den Wiener Centner geprägt werden. Die B.-Z.-Theilungsmünzen zu 30 und 15 Kreuzer behielten einstweilen noch den Zwangscurs zu 6 und 3 Kreuzer. Zwangscurs hatte übrigens ausdrücklich alle Kupfermünze nur bei Zahlungen von weniger als 1 fl. W. W.

IX. Die Theorie vom Gelde im Patente von 1811.

Wie früher erwähnt wurde, bedürfen zwei durch die Bestimmungen des neuen Finanzpatents in Betreff der E.-Sch. angeregte Fragen noch der Beantwortung, nämlich die, warum der Gesetzgeber die B.-Z. gerade auf den fünften Theil ihres Nennwerths reducirte, und ob die hiernach sich ergebende Summe von 212 Mill. fl. E.-Sch. dem wirklichen Bedürfniss des Verkehrs entsprach. Diese beiden Fragen berühren die allgemeinen Grundsätze der Theorie vom Gelde und speciell vom Papiergelde. Die Wahl des Reductionsprocentsatzes von 20 und die Annahme, dass das neue Papiergeld sich ohne besondere Einlösbarkeit gegen Münze in gutem, dem Pari gleich oder nahekommenden Curse halten werde, Beides ist ein Ausfluss einer ganz bestimmten Theorie vom Gelde, welche man mit Rücksicht auf ihren wichtigsten Lehrsatz die Quantitätstheorie nennen kann.

Unter den Gründen, welche die Regierung bewogen haben,

---

schlossen ist. Der hieraus in solchen Fällen entspringende Gewinn sollte, zumal wenn es sich um die Zwangscursnoten einer Centralbank handelt, nicht der Bank, sondern dem Staate zufallen, nach Analogie des herrenlosen Eigenthums, denn ein solches ist am Ende der dem verlorenen Notenbetrage entsprechende Theil der Bankactiva. Eine bestimmte Praxis scheint sich hierüber in den einzelnen Staaten noch nicht ausgebildet zu haben und gesetzliche Bestimmungen fehlen meines Wissens.

die B.-Z. auf den fünften, und nicht, dem sonst so consequent befolgten Principe des Gesetzes gemäss, auf den siebenten oder achten Theil, entsprechend dem wirklichen Curswerthe zur Zeit des Gesetzerlasses, zu reduciren, scheint der wichtigste der gewesen zu sein, dass nach den Annahmen der Statistiker[1]) und nach den Erfahrungen an dem B.-Z.-Umlauf in der vergleichsweise ruhigen Zeit von 1801—1809 eine Summe von 250 Mill. fl. dem damaligen Verkehrsbedürfniss der Monarchie an Geld entsprochen habe. Hiervon ausgehend gelangte man zu der gewählten Reductionsziffer. Sollte der Umlauf an E.-Sch. noch zu gross sein und das Disagio gegen Münze fortdauern, so beabsichtigte man die successive weitere Tilgung, um durch Verminderung der Geldmenge den Werth des Geldes zu heben[2]). Wenn dabei auch schliesslich die Einlösbarkeit der Scheine gegen Münze wiederhergestellt werden sollte, so glaubte man doch durch diese Verminderung, beziehungsweise Regulirung der Geldmenge den Paristand schon ziemlich sicher verbürgt und überhaupt dem Papiergeldnothstande in der Hauptsache abgeholfen zu haben. Der theoretische Grundgedanke, welcher den österreichischen Finanzpolitikern mehr oder weniger klar dabei vorschwebte, ist eben jenes Axiom der Quantitätstheorie, dass „der numerische Betrag des uneinlösbaren Papiergelds ganz allein den Werth des letzteren bestimmt". Aus diesem Satze wurden zur theoretischen Deutung der Erscheinungen des Geldwesens und als Anhaltspunkte bei der practischen Regelung des Geldumlaufs die zwei wichtigen Consequenzen gezogen, einmal nämlich, dass bei einer erst durch die Erfahrung als reeller Geldbedarf einer Volkswirthschaft festzustellenden Summe Papiergelds der Curs des letzteren sich auf Pari halten werde und halten müsse und jede quantitative Vermehrung des Papiergelds daher ein genau entsprechendes, das heisst eigentlich ein in dem Procentsatz dieser Vermehrung erfolgendes Steigen des Silberagio's verursache und umgekehrt; sodann aber, dass auch alle Preise von Sachgütern

---

1) S. Tebeldi a. a. O. S. 47. S. 11.

2) Vgl. auch v. Hauer a. a. O. S. 199. 200.

und Dienstleistungen in gleicher Weise dem Agio, resp. der Menge des Papiergelds in ihren Bewegungen unmittelbar folgten. Dies sind jene Sätze, welche sich aus den Lehren Rikardo's und des Bullionreport's in England nach und nach in immer schrofferer Form herausgebildet hatten. Jedes den Einfluss der Menge einschränkende Moment wurde darin am Ende vernachlässigt, und eine Theorie ausgebildet, welche zu grossen Irrthümern der Wissenschaft und zu verhängnissvollen Fehlgriffen der Praxis, zu falschen gesetzgeberischen Maassregeln im Geld-, Credit- und Bankwesen führte. Diese Quantitätstheorie, welche, wie früher bemerkt wurde, noch heute mitunter in der starrsten Einseitigkeit verbreitet wird, hängt mit den Principien des Patents von 1811 und den Bestimmungen über die Reduction der Zahlungsverpflichtungen auf das Innigste zusammen. Im gegenwärtigen Abschnitte wird zunächst die Unrichtigkeit des von der Theorie behaupteten Zusammenhangs von Geldmenge und Agio nachgewiesen werden. Auf die Prüfung der zweiten Consequenz aus dem Axiome führt die weitere Untersuchung hin. Es ergibt sich dabei die Gelegenheit, auch einmal an einem Beispiel ausserhalb der bis jetzt dazu fast allein benutzten englischen Verhältnisse den Beweis der Irrigkeit, oder wenn man lieber will, der ganz bedingten Richtigkeit der Quantitätstheorie zu liefern, welchen Tooke mit so viel Aufwand von Fleiss und Scharfsinn für die Zeit der englischen Bankrestriction geführt hat [1]). Es darf dabei von vorneherein Act davon genommen werden, dass die Wahl einer Reductionsziffer von 20 statt einer solchen von 14 oder 12 Procent eine Abweichung von dem angenommenen Principe des

---

1) Ich verweise hier auf Tooke's und seiner Schule bekannte Arbeiten über die Bankrestrictionsperiode und auf ihre Polemik gegen die sogen. Currencytheorie und die Peel'sche Bankacte von 1844. Dass man es von der Rikardo'schen Geldtheorie bis zur Theorie der Peel'schen Acte mit einer sich allmälig entwickelnden, in den wichtigsten Lehren identischen Geldtheorie zu thun hat, suchte ich schon in meinen „Beiträgen", besonders aber in meiner Schrift „die Geld- und Credittheorie der Peel'schen Acte" dogmengeschichtlich zu erhärten, vgl. bes. S. 37—62 u. 76—85. Ueber die „Quantitätstheorie" und das, was ich darunter genauer verstehe, erlaube ich mir namentlich die betreffenden Abschnitte S. 43 u. ff. zu citiren.

Patents ist, welche als stillschweigendes Zugeständniss zu dem Satze aufgefasst werden muss, dass doch auch bei uneinlösbarem Papiergelde die Menge nicht der ganz allein den Werth bestimmende Factor sei.

Das statistische Material aus der B.-Z.-Periode liegt leider nicht so vollständig vor, wie es zur Vornahme ganz specieller, auf einzelne Fälle sich beziehenden Untersuchungen zu wünschen wäre, indessen gewähren die vorhandenen Notizen wenigstens genügende Anhaltspunkte, um die vorliegende Frage zu entscheiden. Ueber die Cursbewegung besitzen wir vollkommen ausreichende Tabellen der monatlichen Durchschnittscurse, amtlich berechnet und veröffentlicht nach den Curslisten der Wiener Börse. Von diesen Tabellen umfasst die eine den Zeitraum vom Januar 1799 bis September 1810 und enthält die Bewegung des B.-Z.-Curses. Es ist die dem Patente vom 20. Febr. 1811 eingereihte officielle Cursscala, auf Grund deren reducirt werden sollte. Vom Oktober 1810 bis 14. März 1811 substituirte diese Tabelle dem wirklichen Börsencurs den gleichmässigen Curs von 500, wie oben erwähnt worden ist. Eine zweite Tabelle, welche i. J. 1819 unter den Anhängen und Instructionen für die Einführung des Grundsteuerprovisoriums vom 1. Mai 1819 zum Zweck der Umrechnung der Besitzveränderungsgebühren publicirt worden ist, enthält die monatlichen Durchschnittscurse der B.-Z. von Anfang 1809 bis März 1811 und der E.-Sch. von da bis Ende 1818. Die Scala der B.-Z. stimmt bis zum September 1810 mit der früheren genau überein, gibt aber auch vom Okt. 1810 bis März 1811 den wirklichen Durchschnittscurs, welcher von dem Satze von 500 ganz ausserordentlich abweicht. Bei jenen Umrechnungen der Urbarialnutzungen, Laudemien u. s. w. wurde i. J. 1819 also auch der fingirte Curs von 500 verlassen. Es ist für die gegenwärtige Untersuchung jedenfalls richtiger, mit diesen Monatsdurchschnittscursen zu operiren, als mit willkürlich herausgegriffenen Tagescursen, welche immer am Leichtesten anomal sein können. Uebrigens hat offenbar eine Widerlegung der Quantitätstheorie in ihrer schroffen Form mittelst solcher Durchschnittscurse eine noch stringentere Beweiskraft, als die Widerlegung auf Grund von Tagescursen. Die folgenden beiden

Tabellen geben zunächst eine Uebersicht der Monatsdurchschnittscurse, einmal der B.-Z., sodann der E.-Sch., zu welchen im J. 1813 die neuen Anticipationsscheine ganz gleichberechtigt hinzutraten. Es ist dabei auch aus den zwölfmonatlichen Durchschnitten der Durchschnittscurs des ganzen Sonnenjahrs berechnet worden.

Tab. 1. Curs von 100 fl. C.-M. (Silber) in B.-Z.

	1799	1800	1801	1802	1803	1804	1805	1806	1807	1808	1809	1810	1811
Jan.	103	113	116	119	130	134	133	147	190	204	221	469	882
Febr.	"	"	115	"	129	135	132	148	203	209	234	398	835
März	105	114	114	118	127	134	129	149	206	210	248	331	819
April	108	"	115	"	129	135	"	152	208	212	252	347	—
Mai	107	116	"	"	130	"	"	160	206	216	276	375	—
Juni	"	115	"	119	131	134	130	163	203	238	333	395	—
Juli	106	"	116	120	132	135	132	184	197	242	315	405	—
Aug.	108	"	"	122	133	"	135	160	194	236	299	448	—
Sept.	110	"	"	125	132	134	136	170	201	233	310	490	—
Okt.	111	"	117	126	131	132	144	176	203	231	314	553	—
Nov.	113	"	"	128	132	131	145	175	202	220	346	699	—
Dez.	"	118	"	"	133	132	149	184	203	222	405	961	—
Jahres-durchsch.	108	115	116	122	131	134	135	164	201	223	296	489	845

Tab. 2. Curs von 100 fl. C.-M. in Einlösungs- und Anticipationsscheinen.

	1811	1812	1813	1814	1815	1816	1817	1818
Jan.	—	229	140	185	282	372	378	300
Febr.	—	260	139	192	286	367	367	293
März	167	258	138	222	308	332	383	278
April	175	246	156	238	407	345	357	269
Mai	212	228	159	204	398	346	332	252
Juni	263	233	151	211	430	283	332	247
Juli	286	221	157	234	336	275	329	243
Aug.	262	179	177	245	340	294	319	224
Sept.	255	156	175	237	342	323	309	233
Okt.	234	139	169	248	347	324	289	237
Nov.	217	138	163	258	375	327	300	246
Dez.	219	137	184	262	361	348	301	250
Jahres-Durchschnitt	229	202	159	228	351	328	333	256

Viel dürftiger sind die Notizen über die Grösse des B.-Z.-Umlaufs. Amtlich bekannt gemacht ist davon nur der Stand am Schluss jedes Finanzjahrs (31. Okt.); ausserdem liegen für

die Jahre 1809—1811 beglaubigte Angaben von Hauer u. A. aus einigen anderen Monaten vor. Eine Uebersicht hierüber ist bereits im 1. Artikel mitgetheilt worden, worauf es hier zu verweisen genügt (B. 17. S. 593 Anm.). Der Umlauf der E.-Sch. ist insoferne vom März 1811 bis April 1813 ganz genau bekannt, als er in dieser Zeit wirklich auf die festgesetzte Summe von 212,[2] Mill. beschränkt geblieben ist. Graf Wallis hielt sein Versprechen und unter seiner Leitung schlug die österreichische Finanzpolitik wenigstens nach dem Erlasse des Patents vom 26. Febr. 1811 einige Zeit lang eine solidere Richtung ein. Beim Beginne des russischen Feldzugs wurde zur Bestreitung des ausserordentlichen Militäraufwandes eine an sich freilich bedenkliche allgemeine Kopfsteuer ausgeschrieben, dies aber ausdrücklich damit gerechtfertigt, dass das „für den Augenblick zwar minder lästige, in seinen Folgen aber um so gemeinschädlichere“ Mittel der Papiergeldvermehrung durchaus vermieden werden müsse (Pat. v. 24. Juli 1812). Der günstige Einfluss einer solchen Politik spricht sich in den Cursen aus, welche gerade damals endlich sich entschieden zu bessern begannen. Weiters wurde am 15. Okt. 1812 der Zoll für die im allgemeinen Zolltarif befindlichen Waaren um 60, für die bereits im verbesserten Tarif befindlichen um 30%, von einigen Ausnahmen abgesehen, erhöht. Am 31. Dez. 1812 erfolgte der Erlass eines neuen Industrie- und Erwerbssteuergesetzes. Aber im J. 1813, als der Krieg mit Napoleon wieder auszubrechen drohte, griff die Regierung dennoch abermals trotz aller Gegenversprechen und trotz der Controle der Tilgungsdeputation zur Papiergeldausgabe. Graf Wallis hatte Charakter genug, sein Portefeuille niederzulegen, sein Nachfolger war Graf Uyarte. Die Art und Weise, wie das Patent von 1811 umgangen wurde, ist sehr charakteristisch und zeigt die Werthlosigkeit der damals geschaffenen Controlen. In dem Patente vom 16. April 1813 wurde die Papiergeldausgabe mit der patriotischen Nothwendigkeit und ganz wie früher damit gerechtfertigt, dass andere Maassregeln von der Bevölkerung zu drückende Opfer fordern würden. Die Regierung gab sich indessen den Anschein, als handle es sich gar nicht um eine eigentliche neue Papiergeldemission. Sie bleibe fest bei dem Entschlusse vom

20. Febr. 1811 stehen, die E.-Sch. niemals und in keinem Falle zu vermehren", was auch dem Eide der Tilgungsdeputation zuwider gewesen wäre. Dafür sollte jetzt im Wege der Anticipation auf einen Theil des Staatseinkommens ein beträchtlicher und sogleich verwendbarer Fonds gegründet werden. Die Deputation hatte eine Summe von 45 Mill. fl. „Anticipationsscheine" auszufertigen, worüber das Nähere am 7. Mai erlassen wurde. Zur Tilgung dieser neuen Scheine sollten von 1814 an 12 Jahre lang jährlich 3³/₄ Mill. fl. aus dem Ertrag der Grundsteuer der deutsch-böhmisch-galizischen Lande direct an die Deputation abgeführt werden. Die letztere war für die richtige Tilgung verantwortlich und sollte die Summe des eingezogenen Papiergelds bekannt machen. Im § 7 des Patents vom 16. April hiess es aber nun, „diese Scheine seien somit vollkommen bedeckt, desshalb sollten sie an allen Staatscassen und auch unter Privaten im vollen Nennwerth angenommen und hierin wie in allem Uebrigen den E.-Sch. ganz gleich behandelt werden". Man hat es daher hier wieder mit einer Vermehrung des Staatspapiergelds zu thun, die man in dieser sophistischen Weise wenigstens der Form nach rechtfertigen wollte. Von Tilgung war in den Kriegen dann bald keine Rede, man kam abermals zur permanenten Papiergeldfabrikation, welche, ohne weiter bekannt gemacht zu werden, ohne dass man sich mehr an die festgesetzte Summe von 45 Mill. fl. hielt, in der Stille vor sich ging und nicht eher endete, als nach dem zweiten Pariser Frieden von 1815. Am 1. Juni 1816 betrug die Summe der E.-Sch. der Zusage gemäss zwar noch immer nur 212,159,750 fl., aber die der Anticipationsscheine 466,556,175 fl. und daher die Gesammtmenge des Papiergelds, zwischen dessen beiden Categorieen kein anderer Unterschied, als der des Namens bestand, 678,715,925 fl. oder im ursprünglichen B.Z.Werthe nicht weniger als 3,393,579,625 fl. B.-Z.! Ueber die Bewegung dieser Summe an E.- und A.-Sch. liegen nur die folgenden Angaben des Umlaufs am Schlusse jedes Finanzjahres (31. Okt.) vor:

Tab. 3. Umlauf an E.- und A.-Sch. (in Mill. fl.).

31. Okt. 1811	212,[16]	1. Juni 1816	678,[72]

31. Okt. 1812	$212,^{16}$	31. Okt. 1816	$638,^{72}$
„ „ 1813	$295,^{59}$	„ „ 1817	$528,^{71}$
„ „ 1814	$457,^{61}$	„ „ 1818	$498,^{71}$
„ „ 1815	$610,^{07}$	„ „ 1819	$498,^{71}$

Um auf Grund des mitgetheilten Materials Schlüsse in der Frage vom Zusammenhang zwischen Geldmenge und Silberagio, resp. Geldwerth zu ziehen, wird man einmal die Geldmenge und den Curs im Oktober eines jeden Jahres und in den anderen Monaten, wo der Papiergeldumlauf bekannt ist, in Beziehung zu einander stellen können. Sodann aber empfiehlt es sich, auch die Jahresdurchschnitte der Geldmenge und des Curses — von Okt. zu Okt. — zu vergleichen, wobei freilich nur der Cursdurchschnitt genau, der Umlaufsdurchschnitt aber blos aus den beiden Zahlen zum Beginn und zum Schluss eines jeden Jahres berechnet werden kann. Da die Papiergeldmenge, wenn nicht stabil, wie 1802—1804 und 1811—13, fast immer in Vermehrung begriffen war und man diese Vermehrung in der Regel als einigermaassen gleichmässig im Laufe des Jahres erfolgt annehmen kann, so wird der in der angegebenen Weise berechnete Durchschnitt von dem wirklichen mittleren Umlaufe indessen schwerlich wesentlich abweichen. Für das Jahr 1. Nov. 1812/13, wo die neue Vermehrung erst im April 1813 begann, und für das J. 1815/16, wo das Maximum des Umlaufs in den Juni, nicht in den Schluss des Jahres fällt, lässt sich auf diese Umstände bei der Berechnung des Durchschnittes Rücksicht nehmen. Die Vergleichung der Jahresdurchschnitte hat vor derjenigen der Monatsdurchschnitte den Vorzug, dass sich dabei noch mehr, wie schon bei den letzteren, die Anomalieen des Curses ausgleichen. Man wird dadurch gleichzeitig der Quantitätstheorie in ihrer etwas weniger schroffen Form gerecht, wo doch wenigstens ein momentaner Einfluss eines anderen Factor's, z. B. des „Vertrauens", neben dem überwiegenden Einfluss des Factor's „Menge" zugegeben wird. Besonders wichtig zur Entscheidung der Streitfrage ist dann noch die Reduction des Papiergeldumlaufs nach dem Curse auf C.-M., und zwar sowohl nach dem Monats-, wie nach dem Jahrescurse, weil man dadurch die Ziffer des „reellen Bedarfs des Verkehrs an vollwich-

tigem Gelde". also resp. an Münze oder an al Pari stehendem Papiergelde, nach dem consequentesten Schlusse der Quantitätstheorie finden müsste. Dass dieser consequenteste Schluss von dem Gesetzgeber im J. 1811 nicht gezogen wurde, indem sonst nicht nach früheren Erfahrungen, sondern nach denen im J. 1810/11 selbst die Herabsetzung der B.-Z. auf einen kleineren als den fünften Theil hätte erfolgen müssen, ist bereits hervorgehoben worden. Das war aber eben eine principlose Abweichung von dem Principe des Patents von 1811. Die Zifferncolonne, welche durch diese Reduction gewonnen wird, bildet den Stützpunkt der Argumentation in der Controverse. Nach diesen Erläuterungen wird die folgende Tabelle verständlich sein. Die Colonne **5** enthält die Ergebnisse der Division der Reihe **3** in die Reihe **1**, und die Colonne **6** diejenigen der Division der Reihe **4** in die Reihe **2**.

Tab. 4. Verhältnisse des Bankozettel- und des Einlösungsscheinumlaufs.

	1. Bankozettel-Menge im Monat Oktbr. in Mill. fl. B.-Z.	2. Bankozettel-Menge im Jahre v. Okt. zu Oktbr. in Mill. fl. B.-Z.	3. Curs gegen C.-M. im Monat Oktbr. 100 fl. C.-M. = fl. B.-Z.	4. Curs gegen C.-M. im Jahre v. Okt. zu Okt. 100 fl. C.-M. = fl. B.-Z.	5. Reduction der B.-Z.-Menge auf C.-M. im Okt. Mill. fl. C.-M.	6. Reduction der B.-Z.-Menge auf C.-M. im Jahre Mill. fl. C.-M.
1797	74,2	—	102	—	72,7	—
1798	91,9	83,0	101	—	91,0	—
1799	141,0	116,5	111	108	127,0	107,9
1800	200,9	171,0	115	114	174,7	150,0
1801	262,0	231,5	117	116	228,8	200,0
1802	337,2	298,6	126	120	267,6	248,8
1803	339,2	338,2	131	132	259,0	256,2
1804	337,7	338,5	132	134	256,9	252,6
1805	377,1	357,4	144	132	261,9	270,7
1806	449,8	413,5	176	159	250,0	260,1
1807	493,2	471,5	203	197	242,9	239,3
1808	518,7	506,0	231	220	224,5	230,0
1809	729,9	624,3	314	270	232,7	231,2
1810	995,0	862,5	553	413	180,0	208,8
März 1811	1060,8	1027,9	835	839	127,0	122,5

	Menge der W. W.		Curs gegen C.-M.		Reduction der W. W.	
1811	$212,^2$	$212,^2$	234	232	$90,^7$	$91,^4$
1812	$212,^2$	$212,^2$	139	215	$152,^7$	$98,^7$
1813	$295,^6$	$233,^1$	169	153	$174,^9$	$152,^3$
1814	$457,^6$	$376,^6$	248	214	$184,^5$	$175,^9$
1815	$610,^1$	$533,^8$	347	333	$175,^8$	$160,^3$
1816	$638,^7$	$641,^2$	324	333	$197,^1$	$192,^3$
1817	$528,^7$	$583,^7$	289	339	$182,^9$	$172,^2$
1818	$498,^7$	$513,^7$	237	265	$210,^4$	$193,^8$

Tab. 5. Reduction der W. W. auf C.-M. nach den Monatsdurchschnittscursen vom März 1811 bis April 1813.

	1811	1812	1813
	Mill.	fl.	C.-M.
Januar	—	$92,^6$	$151,^6$
Februar	—	$81,^6$	$152,^7$
März	$127,^1$	$82,^3$	$153,^8$
April	$121,^3$	$86,^3$	$136,^0$
Mai	$100,^1$	$92,^8$	
Juni	$86,^8$	$90,^9$	
Juli	$74,^2$	$96,^0$	
August	$80,^0$	$118,^5$	
September	$83,^2$	$136,^0$	
Oktober	$90,^7$	$152,^7$	
November	$97,^8$	$153,^8$	
Dezember	$96,^9$	$154,^9$	

Endlich mögen hier noch folgende Notizen aus einzelnen anderen Monaten und Zeiträumen der B.-Z.-Zeit eingereiht werden.

Tab. 6.	B.-Z.-Menge.	Curs.	Reductionsziffer.
Monate.			
Juli 1809	$650,^9$	315	$206,^6$
Jan. 1810	$864,^7$	469	$184,^4$
Juni 1810	$942,^2$	395	$238,^5$
Durchschnitte.			
Okt. 1808—Juli 1809	$584,^8$	264	$221,^5$

	B.-Z.-Menge.	Curs.	Reductionsziffer.
Juli 1809—Okt. 1809	690,[4]	309	223,[4]
Okt. 1809—Jan. 1810	797,[3]	384	208,[1]
Jan. 1810—Juni 1810	903,[5]	386	234,[1]
Juni 1810—Okt. 1810	968,[6]	458	211,[3]
Okt. 1810—Febr. 1811	1027,[9]	839	122,[5]

Auf die Scheidemünze kann in dieser Untersuchung keine Rücksicht genommen werden, weil der in einem gegebenen Augenblick umlaufende Betrag nicht festzustellen ist. Ohnehin ist selbst in jener Zeit die Scheidemünze aus einem manchfach besonderen Gesichtspunkte zu betrachten. Die jetzt auf die Beobachtungen am Papiergeldumlauf zu stützenden Sätze würden auch durch die Berücksichtigung der Scheidemünze in der Hauptsache nicht alterirt werden.

Vom J. 1800 an wurden B.-Z. zu 1 und 2 fl. emittirt (B. 17. S. 592). Das Agio war schon längere Zeit 10% und darüber gewesen. Man darf daher wohl annehmen, dass etwa im J. 1801 die vollwichtige Silbermünze aus der eigentlichen Circulation so ziemlich ganz verschwunden war und zur Bewerkstelligung der gewöhnlichen Umsätze immer ausschliesslicher der B.-Z. diente. Eine Specialstatistik der einzelnen Categorieen der B.-Z. liegt nicht vor. Die ganze B.-Z.-Menge muss demnach vom J. 1801 an so ziemlich für alle Umsätze im Werthe von 1 fl. B.-Z. aufwärts als gewöhnliches Ausgleichungsmittel benutzt worden sein, wobei dann aber mit der fortschreitenden Steigerung der Preise allmälig die kleinsten Bankozettel zu 1 und 2 fl. solche Umsätze vermittelten, welche früher während des Pari und in der ersten Zeit der Entwerthung der B.-Z. mit Scheidemünze ausgeglichen worden waren. Man müsste daher, um mit gleichartigen Grössen zu rechnen, etwa vom J. 1807 oder 1808 an einen selbst wieder wachsenden Betrag B.-Z. von der Gesammtmenge abziehen, was aber Mangels einer genauen Statistik des B.-Z.-Umlaufs und der Preise ohne allzugrosse Willkürlichkeit nicht thunlich ist. Es genüge darauf aufmerksam zu machen, dass in den späteren Jahren die Summe der B.-Z. etwas geringer angenommen werden müsste, wodurch dann die Ziffer, welche die Reduction der B.-Z. auf C.-M.

darstellt, ebenfalls noch etwas kleiner ausfallen würde. Dies vorausgeschickt, gehen wir zur Untersuchung der in den Tabellen enthaltenen Daten über.

Nach der Quantitätstheorie in ihrer strictesten Form müssten die Zahlen in den Colonnen 5 und 6 der 4. Tabelle genau übereinstimmen, oder eigentlich stets dieselbe Zahl darin erscheinen, Jahr für Jahr, Monat für Monat, unter den folgenden Hauptvoraussetzungen: 1) dass das Papiergeld ausschliessliches Circulationsmittel in der ganzen Periode gewesen sei; 2) dass es dieselben Umsatzgrössen vermittelt, also im Wesentlichen aus gleich grossen Appoints bestanden habe; 3) dass das Umlaufsgebiet gleich geblieben, und ebenso die Bevölkerung; 4) dass in dem ganzen Zeitraume der Zustand der Volkswirthschaft wenigstens im Grossen und Ganzen ein gleicher gewesen und dass endlich 5) in der baares Geld als Tauschmittel ersetzenden Creditorganisation und der Verwendung von Creditumlaufsmitteln kein epochemachender Fortschritt in dieser Periode vorgekommen sei. Die Natur der Sache bringt es mit sich, dass diese Voraussetzungen in einer längeren Periode in einer Volkswirthschaft niemals ganz genau erfüllt werden können, von anderen Factoren zweiten Rangs, welche auch nach der Quantitätstheorie auf den „Geldbedarf" von Einfluss sind, ganz abgesehen. Dann braucht man aber eben nur den nicht genau zutreffenden Voraussetzungen thunlichst Rechnung zu tragen, um dennoch zu verlässlichen Resultaten bei der Untersuchung gelangen zu können. Die beiden ersten und die fünfte der obigen Voraussetzungen treffen wenigstens vom J. 1801 an und bis zum J. 1816 und darüber hinaus so ziemlich in Oesterreich zu, mit der vorhin erwähnten nicht sehr wesentlichen Einschränkung. Auf die fünfte Voraussetzung legen bekanntlich die Anhänger der Quantitätstheorie selbst kein Gewicht, aber mit Unrecht auch von ihrem eigenen Standpunkte aus. Anders ist es mit der dritten und vierten Voraussetzung, welche in dieser Periode in einem seltenen Maasse nicht zutreffen. Indessen lässt sich doch auch dieser Factor bei der Untersuchung der Hauptsache nach berücksichtigen. Der Umfang der österreichischen Monarchie, welcher

mit dem jeweiligen Umlaufsgebiet der B.-Z. damals ziemlich genau zusammenfällt, war nach Czörnig [1]):

1795.	Dritte Theilung Polens	11,984	öst.	Q.-M.
1797.	Campo Formio	11,982	„	„
1801.	Lüneville	11,949	„	„
1803.	Reichsdeputationshauptschluss	12,030	„	„
1804.	Kauf	12,041	„	„
1805.	Pressburg	11,031	„	„
1807.	Vertrag von Fontainebleau	11,024	„	„
1809.	Wien	9,172	„	„
1810.	Vertrag mit Russland	9,042	„	„
1814.	Paris	9,256	„	„
1815.	Wien	11,373	„	„
1816.	Münchener Tractat	11,585	„	„

Von den kleineren Veränderungen abgesehen, ist daher im J. 1805 das Gebiet um $8,^4$ %, dann 1809/10 um $17,^9$ oder gegen 1804 um $24,^8$ % kleiner, dagegen im J. 1815 wieder so viel grösser geworden, dass es hinter dem Umfange im Jahr 1804 nur mehr noch um $5,^5$ und im J. 1816 nur um $3,^8$ % zurückstand. Hiernach müsste daher unter Berücksichtigung dieses einzigen Factors „Umfang" der B.-Z.-Umlauf in der Ziffer von $252,^6$ Mill. im Okt. 1803/4 — also einer Ziffer, welche mit der angenommenen Normalziffer von 250 Mill. fl. fast genau übereinstimmt — in den folgenden Jahren sich in dieser Weise verändert haben: im J. 1804/5 bis 1808/9 auf $231,^4$, 1809/10 bis 1813/14 auf $190,^0$, 1815 auf $238,^7$, und 1816 auf 243 Mill.

Ueber die Bewegung der Bevölkerung liegen keine so genauen Angaben vor. Indessen wird sie im Ganzen der Veränderung des Umfangs entsprochen haben, weil die im Pressburger Frieden abgetretenen Provinzen zu ziemlich gleichen Theilen zu den bevölkertsten und zu den wenigst bevölkerten gehörten, die im Wiener Frieden abgetretenen die durchschnittliche Bevölkerung in der Monarchie gehabt haben mögen, und die 1814 und 1815 wiedererlangten Länder, wenn überhaupt, so nicht viel über dem Durchschnitte in dieser Beziehung standen. Die

---

1) S. Statist. Handbüchlein S. 42. 43.

natürliche Bevölkerungszunahme im Ganzen ist jedenfalls nicht bedeutend genug gewesen, um die Ziffer des Geldbedarfs wesentlich zu alteriren. Auch von dem Wohlstande der verlorenen und gewonnenen Länder möchte etwas Aehnliches gelten.

Schwieriger ist der nicht zutreffenden vierten Voraussetzung Rechnung zu tragen. Man wird mit Bestimmtheit nur annehmen können, dass in den Kriegsjahren 1800, 1801, 1805, 1809, in geringerem Maasse 1813—15, wo österreichisches Gebiet mehrfach selbst das Kriegstheater war, eine grosse Stockung der Geschäfte und ein Stillstand und Rückschritt der volkswirthschaftlichen Entwicklung eingetreten sein wird; dass dann jedesmal nach dem Frieden und in den Pausen zwischen den Kriegen eine Erholung erfolgt ist: dass aber doch im Ganzen Wohlstand und Volkswirthschaft bis zum J. 1815 in Folge der immer neuen Kriege und der stets so unsicheren Friedenszeit in einem entschiedenen Niedergang begriffen gewesen sind. Der Einfluss des Factors „allgemeiner Zustand der Volkswirthschaft" auf den Geldbedarf würde sich daher in einer Curve darstellen lassen, welche in einem Coordinatensystem im Ganzen sich allmälig der Abscissenaxe näherte, zeitweilig aber in den Friedenspausen eine aufsteigende, in den Kriegen eine stärker abfallende Richtung inne hielte.

Prüft man hiernach nun mit Rücksicht auf das Vorausgeschickte die Colonnen 5 und 6 der Tabelle 4 und an diesen Zifferreihen wieder die Quantitätstheorie, so muss man offen zugestehen, dass diese Theorie in den Daten für eine Reihe von Jahren, etwa von 1801/2 bis 1809/10 und wiederum von 1814 an, in einer Weise Bestätigung zu finden scheint, wie sie sich die Anhänger dieser Theorie selbst nicht besser wünschen können. Beschränkte man die Untersuchung auf den Zeitraum von 1801/2 bis 1809/10, so würde sich kaum ein triftiger Einwand gegen die Theorie erheben lassen. Die Ziffern gravitiren immer wieder nach einer constanten Durchschnittsziffer hin, wenn einmal vorübergehend ein stärkerer Abschlag eingetreten ist. Die Tabelle **6** gibt dafür interessante Belege. Die Veränderungen der Jahresdurchschnitte lassen sich vollkommen aus den erörterten Ursachen erklären. Nimmt man das J. 1805 aus, wo die hohe Ziffer durch

Zufälligkeiten entstanden sein mag, so tritt in den Zahlen eine bemerkenswerthe Regelmässigkeit hervor. Das Verhältniss des Durchschnitts der Jahre 1802—4 mit 252,5 Mill. fl. C.-M. zu dem von 1807—9 mit 233,5 entspricht den Umständen und den Ziffern, welche oben zur Darstellung des Einflusses des Factor's „Umlaufsgebiet" berechnet wurden, fast genau. Man fühlt sich versucht, aus solchen Beobachtungen ein streng mathematisches Gesetz des Geldumlaufs abzuleiten, und merkwürdig ist die hervortretende Regelmässigkeit auf alle Fälle. Sie gibt einen wichtigen Beitrag für die Beurtheilung der Quantitätstheorie, aber nicht gesondert von, sondern erst im Zusammenhang mit den anderen Daten der Tabellen kann sie zur schliesslichen Entscheidung über den Werth dieser Theorie benutzt werden.

Würde man nämlich anderseits die Untersuchung auf die Daten aus den Jahren 1810—13 beschränken, so könnte man daraus mit dem vollsten Rechte und im strictesten Gegensatze zu den Schlüssen aus den Beobachtungen in den Jahren 1801—9, die gänzliche Unhaltbarkeit der Quantitätstheorie begründen. Der auf C.-M. reducirte Betrag B.-Z. sinkt im Herbste 1810 auf einmal stark unter 200 Mill. fl. Ja schon nach dem Dezemberdurchschnittscurs ist er kaum noch 100 Mill. fl., vorübergehend in den Tagen, als der Curs 1200 überstieg, kaum noch 80 Mill. fl. Dann erfolgt zwar wieder eine kleine Erholung, aber selbst im Durchschnitte des Halbjahrs Okt. 1810 bis März 1811 ist die Reductionsziffer nur 122, im Durchschnitte des ersten Quartals 1811 nur etwa ebenso viel. Aber nach dem Erlasse des Patents vom 20. Febr. sinkt die Ziffer vollends erst rasch und bald ansehnlich und für längere Zeit unter 100 Mill. fl. Auf diesen letzteren Umstand ist besonderes Gewicht zu legen. Vom Mai 1811 bis August 1812 beträgt die Reductionssumme, wie Tabelle 5 zeigt, weniger als 100 Mill. und zeitweise sehr beträchtlich weniger. Sie steigt zwar dann wieder schon Ende des J. 1813 doppelt so hoch, wie zur Zeit des niedrigsten Standes, aber sie erreicht auch später nicht wieder den alten Betrag vom J. 1810, nachdem das Umlaufsgebiet wieder annähernd auf seinen alten Umfang angewachsen ist.

Fasst man daher die Ergebnisse der Beobachtungen aus der

ganzen Periode der B.-Z. und der W. W. zusammen, so bieten sie keineswegs einen Beleg für die stricte Quantitätstheorie, sondern sie lehren insgesammt nur, was und wie viel an dieser Theorie richtig ist und wo und inwieweit sie einer Einschränkung bedarf. Man gelangt dann auf dem inductiven Wege zu demselben Resultate, zu welchem die logische Deduction führt. Die Quantitätstheorie kann nicht ganz richtig sein, weil sie uns bei der Deutung der Phänomene des Geldumlaufs vom J. 1810 an im Stiche lässt. Dass der Geldbedarf der Monarchie, welcher noch kurz zuvor, nach derselben Theorie, mindestens 230 Mill. fl. gewesen wäre, damals plötzlich auf 120, 100 und selbst auf 80 Mill. und darunter, nicht nur für Tage, sondern für Jahre gesunken sein soll, ist ein Ergebniss, welches nach jeder Theorie und nach allen practischen Erfahrungen als höchst unwahrscheinlich, ja unmöglich bezeichnet werden muss. Die österreichische Volkswirthschaft kann in jener Zeit, wo das Papiergeld mehr als je die Function als Umlaufsmittel allein versah und wo das Creditwesen noch so wenig ausgebildet war, nicht mit einem Betrage von 4 fl. C.-M. p. Kopf als Geld ausgekommen sein, selbst wenn man die vergrösserte Umlaufsgeschwindigkeit noch so sehr berücksichtigt. Die abnormen Sprünge in der Bewegung der Reductionsziffer von 1810 bis 1813 sprechen ebenfalls gegen die allgemeine Giltigkeit der Theorie. In den Erfahrungswissenschaften hat aber eine Theorie die Aufgabe, alle Erscheinungen ihres Gebiets zu erklären. Vermag sie das nicht, so ist sie, wenn nicht durchaus falsch, so jedenfalls einseitig. Dies gilt von der Quantitätstheorie. Der Cardinalsatz derselben, dass die Menge der allein den Werth des uneinlösbaren Papiergelds bestimmende Factor sei, ist nicht richtig. Neben der Menge spielt vielmehr auch bei diesem Papiergelde der Factor Vertrauen eine entscheidende Rolle. In den Zahlen vom Jahre 1810 an tritt dies deutlich und unverkennbar hervor.

Hieraus folgen dann mehrere wichtige Schlüsse in der Frage des Patents von 1811. Mit der blossen Verminderung der Papiergeldmenge wird in Fällen, wie dem damaligen, noch keineswegs geholfen. Erfolgt diese Verminderung auf eine so gewaltsame, das Vertrauen erschütternde Weise, wie 1811, so kann

schon durch diesen Umstand die Wirkung der Verminderung der Menge auf den Werth des Papiergelds gegen Münze vollständig paralysirt werden. Erfolgt diese Verminderung auf dem regelmässigen Wege des Aufkaufs und der Einziehung des Papiergelds, so kann dadurch zwar ein günstiger Einfluss auf den Werth oder auf das Silberagio ausgeübt werden, weil die Menge einer der diesen Werth hauptsächlich mit bestimmenden Factoren ist, aber immer nur unter der Voraussetzung, dass nicht gleichzeitig andere für den Werth des Papiergelds maassgebende Factoren dagegen wirken. Da die Thatsache der Verminderung hierfür keine Bürgschaft gibt, folgt daraus, dass offenbar noch andere Maassregeln zur Erreichung des Zwecks, das Papiergeld auf den Paristand mit Münze zu bringen und darauf zu erhalten, mitwirken müssen. Die Erfahrungen nach der Devalvation der B.-Z. im J. 1811 beweisen direct gegen die Theorie, dass durch die Regelung, beziehungsweise Verminderung der Papiergeldmenge das Pari erreicht und behauptet werden könne, und sprechen dafür, dass dies ohne die Anerkennung und Durchführung des Grundsatzes der steten Einlösbarkeit des Papiergelds nicht möglich sei. Insoferne wäre durch die vorausgehenden Untersuchungen die Frage über den Werth des Patents von 1811 als einer Maassregel, durch welche das österreichische Geldwesen für die Zukunft hatte geordnet werden sollen, auf den richtigen Punkt zurückgeführt: das Patent verfehlte seinen Zweck, weil uneinlösbares Papiergeld niemals Garantie für die Sicherheit des Geldwesens bietet. Eine andere Reihe von Fragen tritt nun auf, wie nämlich die Einlösbarkeit, ihre unbedingte Nothwendigkeit zugegeben, stets erhalten werden kann. Die Beantwortung dieser Frage gehört nicht weiter hierher. Es mag nur bemerkt werden, dass nach den Lehren der Erfahrung und nach den Schlüssen, zu welchen man auf dem Wege des Räsonnements gelangt, ein durchaus befriedigendes Papiergeld nur die Banknote und zwar die bankmässig gedeckte Note ist.

Die mitgetheilten, auf den ziffermässigen Ausdruck zurückgeführten Thatsachen lassen sich aber auch zu einem doppelten Verdammungsurtheil über die Finanzpolitik von 1811 und ihr Devalvationsprincip verwenden. Als practische Maassregel zur

Verbesserung der Geldverhältnisse wird das Patent durch den Erfolg gerichtet, welcher sich in der Scala des auf C.-M. reducirten Papiergelds ausdrückt. Mit der Befolgung des Grundsatzes der Devalvation tritt offenbar ein ganz neuer Factor hinzu, um den Credit des Papiergelds jetzt erst recht zu zerrütten, das Agio hinauf zu treiben, die Disparität zwischen Papier und Münze zu vergrössern. In den niedrigen Reductionsziffern der Jahre 1811 und 1812 spricht sich die aussergewöhnlich hohe Prämie aus, auf welche das Silbergeld gerade durch die Panique im Gefolge der Maassregeln vom 20. Februar gesteigert wurde. Es war recht eigentlich eine grössere Entwerthung (Depreciation) des Papiergelds gegen Münze, welche damals eintrat, weniger eine Werthverminderung desselben gegen Waaren.

Auf den wichtigen Unterschied dieser beiden Begriffe, welche man fälschlich oftmals als identisch ansieht, werden wir durch die Erfahrungen in jener Periode nämlich offenbar ebenfalls hingeführt. Nach der Quantitätstheorie war die durch die Reduction der B.-Z. entstehende Menge der E.-Sch. noch viel zu gross, wenn man den Grundsätzen dieser Theorie gemäss, als Beweis hierfür die Fortdauer eines hohen Agio's ansieht. Folgt daraus aber nicht nur wiederum das Trügerische dieser Theorie? Selbst bei einer sehr viel kleineren Summe Papiergelds wäre der Paricurs des letzteren noch keineswegs gesichert gewesen. Aber der daraus zu ziehende Schluss, dass eine so kleine Summe Papiergeld dem reellen Geldbedarf der Volkswirthschaft entsprochen hätte, steht doch mit allen sonstigen Erfahrungen und Schlüssen nach der Analogie in Widerspruch. Man kann die Richtigkeit der Behauptung nicht zugeben, dass eine grössere Summe einlösbaren Papiergelds oder Münze sich nicht im Verkehr gehalten haben würde, weil eine gleiche Summe uneinlösbaren Papiergelds nicht al Pari cursirte. Es ist vielmehr sehr wohl möglich, dass das Papiergeld gegen Münze seine Kaufkraft in grösserem Maasse verliere, wie gegen Waare; dass eben zunächst und in gegebenen Momenten Münze bei der inconvertible paper currency „im Preise gestiegen" ist, während die Waarenpreise noch nicht oder wenigstens noch nicht so stark wie die Münze gestiegen sind. Hier erfolgt dann allerdings nach den gewöhnlichen

Preisgesetzen allmälig eine Ausgleichung; das rascher und stärker empor gegangene Silberagio wirkt nach und nach auch auf die Erhöhung der Preise ein. Aber eben nach und nach: es ist ein Entwicklungsprocess, keine Schlag um Schlag eintretende Erhöhung, womit man es bei der Preisveränderung unter der Herrschaft einer uneinlösbaren, in fortschreitender Entwerthung begriffenen Papierwährung zu thun hat. Sehr wohl kann auch das Silberagio aus vorübergehenden Ursachen, wie einer plötzlichen gewaltsamen Erschütterung des „Vertrauens" stark in die Höhe gehen, dann aber wieder weichen, ohne dass davon die „allgemeinen" Preise irgend bedeutender berührt werden. Auf diese Ansicht führt die Deduction hin, sie wird durch die Preisstatistik bestätigt, sie findet sich von Neuem in den Zahlen bewährt, welche in den obigen Tabellen die auf C.-M. reducirte Papiergeldmenge darstellen: das Papiergeld hatte gegen Münze, nicht aber in demselben Maasse gegen Waaren an Kaufkraft verloren. Während man nach dem Curse von 200 vielleicht auf Grund des Silberagio's reduciren muss, hätte man möglicher Weise nur nach einem Curse von 110 zu reduciren auf Grund eines „Waarenagio's" von 10, oder selbst die Papiergeldziffer noch zu vergrössern, um die Ziffer des Bedarfs an vollwichtigem Gelde, welcher zur Bewerkstelligung der Umsätze bei den effectiven Preisen erforderlich ist, richtig zu stellen. Wer sich den Sinn der Reductionsziffern, welche oben für die Jahre 1810—13 berechnet wurden, klar macht und aus diesen Daten mit Consequenz die Schlüsse zu ziehen weiss, der wird die Richtigkeit dieser vorausgehenden Sätze zugeben und sie keineswegs für paradox halten.

Hieraus folgt dann aber die Richtigkeit des weiteren Satzes, auf dessen Erhärtung es uns bei der Frage wegen Regulirung der Zahlungsverpflichtungen ankommt: der Curswerth des Papiergelds, d. h. sein Werthverhältniss zur Münze, ist kein richtiger Maassstab für die Kaufkraft des Papiergelds gegen Waaren. Ebensowenig ist offenbar der von der Quantitätstheorie angenommene Zusammenhang zwischen Papiergeldmenge und Agio, Papiergeldmenge und Waarenpreisen, Agio und Waarenpreisen so einfach und auf einen so simplen

arithmetischen Ausdruck zurückzuführen. Hiermit gelangt die Untersuchung abermals zu dem für die Controverse entscheidenden Punkte, wie sich unter dem System der uneinlösbaren Valuta die Preise gestalten und in wie weit ihre Bewegung eine von der des Silbercurses verschiedene ist.

Aus dem Gesagten erhellt auch, dass die Bestimmung des Reductionssatzes auf blos den fünften Theil, obgleich eine Abweichung vom Principe des Patents, doch mehr für sich hatte, wie eine noch stärkere Herabsetzung der B.-Z. Der Gesetzgeber hat damit die Richtigkeit der vorstehenden Beweisführung, wenn auch ohne sich dessen klar bewusst zu sein, doch practisch anerkannt. Hätte man selbst nach dem Durchschnittscurs vom Januar bis März 1811 reducirt, so würde die dadurch sich ergebende Menge E.-Sch. von 125 Mill. fl. immer noch nicht ohne Disagio cursirt haben, also insoferne „zu gross" gewesen sein, während sie für die Bewältigung der Umsätze nicht genügt hätte. Die Preise wären künstlich auf ein ganz unverhältnissmässig niedriges Niveau herabgedrückt worden. Schon bei dem gewählten Reductionssatz der B.-Z. wird über den zu niedrigen Preisstand geklagt. Consequenter Weise setzte übrigens ein Devalvationsgesetz gleichzeitig eine Art loi du maximum für die Preise voraus, wozu man sich aber natürlich auch im J. 1811 nicht verstehen mochte. Die Vorschrift, die Preistaxen für Brod, Fleisch u. s. w. im Verhältniss von 5 zu 1 von B.-Z. in E.-Sch. umzurechnen, bezweckte auch nur die Anwendung des allgemeinen Umrechnungsprincips in diesem speciellen Falle, nicht aber eine dauernde künstliche Herabdrückung dieser Taxen.

X. Die Regulirung der älteren Zahlungsverpflichtungen im Patente von 1811.

Das Princip, welches von dem österreichischen Gesetzgeber i. J. 1811 bei der Regulirung der älteren Zahlungsverpflichtungen, daher insbesondere der Geldschulden aus Darlehen, befolgt wurde, ist, wie aus den einzelnen Bestimmungen des Patents klar hervorgeht, das des Curswerths,

d. h. die im Nennwerthe des entwertheten Papiergelds contrahirten Verbindlichkeiten sollten nach dem Curswerthe gegen Münze — von den früher erwähnten unerheblichen Abweichungen abgesehen — erfüllt werden. Man hat also damals in Oesterreich den Grundsatz adoptirt, welcher der neueren Jurisprudenz als der in solchen Fällen richtige gilt. Zur Beurtheilung unseres concreten Falles wird es daher gut sein, auf die bekannte Controverse über den Curswerth etwas näher einzugehen. Unsere specielle Frage erweitert sich hier nämlich für den Juristen, wie für den Nationalökonomen zu der generellen vom wahren Inhalt der Geldschuld, welche ihrerseits wieder, wie Savigny mit Recht bemerkt, zu der noch allgemeineren nach dem Begriff des Geldes führt [1]).

Bekanntlich streiten sich die Juristen bis in die neueste Zeit darüber, ob der Inhalt einer Geldschuld nach dem Nenn-, dem Metall- (Sach-) oder dem Curswerthe des Geldes zu berechnen sei. Der Streit wurde meistens nur unter einseitiger Berücksichtigung des Metallgelds geführt, das Papiergeld ganz oder fast ganz ignorirt, und wie in manchen anderen Fällen versäumte es die gelehrte und richterliche Jurisprudenz, wie ihr Savigny selbst vorwirft, sich eine genaue und zusammenhängende Anschauung von der nicht-juristischen Seite des Geldwesens zu verschaffen [2]). Daraus erklärt es sich, dass viele Juristen, namentlich der älteren Zeit, da das römische Recht keinen bestimmten Aufschluss gab, sich für den Nennwerth, andere, wie noch Puchta [3]), sich für den Metallwerth aussprachen. Für den Metallwerth liess sich, wenn man von Begriff und Wesen der Münze ausging, auch Manches sagen, und die Nationalökonomen waren, wie gewöhnlich nur ihren abstracten

1) S. von Savigny, Obligationenrecht, 1. Bd. (Berl. 1851) S. 404. 440. Savigny's Werk ist bekanntlich die bedeutendste neuere juristische Arbeit über die Frage. Der grosse Romanist erklärt sich durchaus für den Curswerth.

2) Savigny a. a. O. S. 482.

3) S. Puchta, Pandecten, 7. Aufl., herausgeg. v. Rudorff (Lpz. 1853) § 38. Rudorff schliesst sich hier aber selbst Savigny an und bezeichnet Puchta's Ansicht als einseitig.

Begriff im Auge und die concreten Umstände, wo dieser Begriff nicht in der reellen Münze verwirklicht war, übersehend, auch stets geneigt, ausschliesslich für den Metallwerth zu plädiren. Allein von den volkswirthschaftlichen Prämissen aus, von welchen der Jurist bei der Entscheidung dieser Frage ausging und wegen seiner mangelhaften Kenntniss der wirthschaftlichen Erscheinungen ausgehen musste, konnte unserer Ansicht nach allein der Curswerth als richtig gelten und auf diesen musste die folgerichtige juristische Deduction auch hinführen. Es war denn auch schon früher Hufeland [1] und in jüngster Zeit besonders Savigny, von minder hervorragenden und in ihrer Lehre selbst wieder etwas schwankenden Juristen abgesehen, welche mit den triftigsten Gründen den Curswerth vertheidigten. Auf Savigny's bekannte Darstellung sei hier für die ganze Frage verwiesen [2].

Die positiven Rechte befolgen ein verschiedenes Princip. Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch, welches kurz nach dem Patente vom 20. Febr., am 1. Juni 1811, eingeführt wurde, ist für den Curswerth, indem es die Grundsätze jenes Patents einfach wiederholt [3]. Dass aber auch damals für die neuen E.-Sch., wie jetzt für die Banknoten, dem Princip des Zwangscurses gemäss, der Nennwerth galt und gilt, ist bekannt. Das preussische Landrecht [4] ist in der Hauptsache für den Nennwerth, nur in einzelnen Fällen für den Metallwerth und den Curswerth, der französische Code civil spricht sich sehr entschieden und charakteristisch für die dortige Auffassung vom Staate und seiner Allmacht für den gesetzlichen Nennwerth aus, in Uebereinstimmung mit den

---

1) G. Hufeland, üb. d. rechtl. Nat. der Geldschulden, neu herausgeg. v. A. Hufeland (Berl. 1851). Eigentlich ein Rechtsgutachten über die Entscheidung der durch die Herabwürdigung der B.-Z. in Tyrol im J. 1807 entstandenen Rechtsstreitigkeiten, auf Savigny's Veranlassung wieder neu aufgelegt. Ich habe die kleine Schrift zwar vor längerer Zeit in Händen gehabt, doch liegt sie mir leider im Augenblick bei der Abfassung dieses Aufsatzes nicht vor.

2) Savigny a. a. O. S. 403–508.

3) Savigny, S. 506 u. ff. Bürgerl. Ges.-Buch § 986. 987.

4) Savigny a. a. O. S. 485 u. ff.

meisten Juristen von Cujacius bis Pothier, Maleville und Merlin [1]).

Diese Entscheidungen erklären sich ähnlich wie die der Nationalökonomen daraus, dass in der Regel ein geordnetes Geld- und Münzwesen vorausgesetzt wurde, wo der volkswirthschaftliche Begriff der Münze als des und des Gewichtstheils Edelmetalls von der und der Feinheit in der concreten Münze genau verwirklicht war. Hier stimmt der Nenn- und Metallwerth, früherhin von der unbedeutenden Differenz eines etwaigen Schlagschatzes abgesehen, genau und beide meistens auch mit dem Curswerthe bis auf eine gelegentliche kleine Differenz überein, welche man in der Praxis bei der Entscheidung der vorliegenden Frage ignoriren kann. Allein die Gesetzgebung und die Nationalökonomik machen sich dann hier des Fehlers schuldig, von jedem anderen, als diesem Normalzustande des Geldwesens abzusehen. Ihre Entscheidung passt daher nicht auf andere Fälle, wie sie doch notorisch vorkommen. Man kann es noch hingehen lassen, dass die Regel vom Metallwerthe nicht für die eigentliche Scheidemünze passe, weil die letztere meistens nur für kleinere Zahlungen Zwangscurs hat und als Gegenstand z. B. von Darlehen nicht vorkommt, oder wenigstens nach dem positiven Rechte häufig nicht vorkommen soll. Indessen haben sich doch Fälle ereignet, wo Münzen, Theilstücke der groben Münze oder wirkliche Scheidemünze, trotz bedeutend geringeren Metallgehalts im Werthe eines grösseren Gewichtstheils Metall, z. B. im Werthe der vollwichtigen groben Münze, massenhaft lange Jahre, und nicht nur in den niedersten Umsatzkreisen in der Function als Scheidemünze, circulirten, und hier gerade so wie die gute Münze zum Objecte von Verträgen wurden. Hier würde die Entscheidung nach dem Metall- und nach dem Nennwerthe, bei etwa später erfolgter Entwerthung, durchaus unrichtig und ungerecht sein: der Curswerth ist da allein anwendbar. Die leichte Münze war während der Zeit des Pari mit der schweren Münze gewisser Maassen gleichzeitig ein Creditumlaufsmittel gewesen. Der bekannte von Savigny angeführte Fall mit den preussischen Groschen und halben Groschen, welche

---

1) Ebendas. S. 499—506.

nach der Katastrophe von 1806 plötzlich entwertheten, spricht sicherlich für den Curswerth. Savigny's Beweisführung ist hier vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus eben so richtig, wie unseres Bedünkens vom juristischen [1].

Die Frage, warum der Curswerth hier den wahren Inhalt der Geldschuld ausdrückt, lässt sich gleichzeitig mit der anderen beantworten, ob er dies stets und in wie weit er es thut. Die Erörterung knüpft am Besten an die Schuld aus Darlehen an, die die häufigste zu sein pflegt [2]. Beim Gelddarlehen ist es Rechtsregel, dass der Gläubiger dasselbe Quantum Vermögensmacht wieder empfange, welches er als Darlehen gegeben hat. Nach ihrer Auffassung der volkswirthschaftlichen Vorgänge, von welcher sich die Jurisprudenz bei der Entscheidung der Streitfrage leiten liess, ist es dann ebenso nothwendig, zum Curswerthe zu kommen, als unbegreiflich, wie der Nenn- und Metallwerth Anhänger finden konnte. An dem Disagio des Papiergelds (resp. der deprecirten Münze), d. h. an der Differenz seines Nenn- und Curswerthes gegen die vollwichtige Münze, deren Namen es trug, mass man das Minus der Vermögensmacht (Kaufkraft), welche das Papiergeld gegen Waaren habe. Wenn daher ein Darlehen in gutem Gelde, oder zwar in Papiergeld oder in leichtem Geld gegeben war, aber in einem Zeitpunkte, wo letztere beiden Geldarten al Pari mit der guten Münze gestanden, so musste bei der Rückzahlung so viel in entwerthetem Papiergelde u. s. w. entrichtet werden, dass der Gläubiger über dieselbe Summe Vermögensmacht verfügte, wie ehedem, d. h. es musste auf den Nennwerth der Geldschuld das Agio vergütet werden, nach der Ansicht, dass das entwerthete Geld im Verhältniss des

---

1) S. das Nähere bei Savigny S. 416. 417. Ueber die ganze Controverse und das Naturgemässe der Vertheidigung des Metallwerths durch die Nationalökonomen vgl. den Art. Münzwesen im Deutschen Staatswörterbuch, S. 71. 72. B. VII.

2) S. Savigny S. 442 u. ff. Die daselbst citirte L. 3. D. de reb. cred. (12,[1]), worin gesagt ist, dass beim mutuum selbstverständlich nicht nur dasselbe genus, sondern auch dieselbe Qualität (bonitas) des Stoffs zurückerstattet werden müsse, liesse sich übrigens vielleicht zu Gunsten des Metallwerths des Gelds (z. B. im Falle der preuss. Groschen) auslegen.

Agio weniger Kaufkraft repräsentire. Oder umgekehrt, wenn ein Darlehen in entwerthetem Papiergeld gegeben worden und zu einer Zeit zurückgezahlt wird, wo das Papiergeld besser oder wieder al Pari steht, so muss im Verhältniss des geschwundenen Disagio's aus demselben Grunde weniger Geld zurückerstattet werden. Die Ansicht, dass es in solchen Fällen immer richtig sei, den Curswerth als wahren Inhalt der Geldschuld anzusehen, steht und fällt mit der Prämisse, auf welcher sie beruht. Diese Prämisse ist aber keine andere, als die schon mehrfach erwähnte Voraussetzung der Identität von Entwerthung (Depreciation) des Papiergelds (resp. der schlechteren Münze) gegen die vollwichtige Münze und von Werthverminderung des Papiergelds u. s. w. gegen Waaren, d. h. von Abnahme der Vermögensmacht. In allen jenen Fällen, wo diese Identität besteht, wo sich also an dem Silberagio in der That genau die Abnahme der Kaufkraft des Papiergelds, wie gegenüber von Edelmetall, so auch gegenüber von Waaren messen lässt, führt der Curswerth immer zu richtigen Resultaten, in allen anderen Fällen entweder gar nicht, oder nur unter gewissen, nicht leicht genau zutreffenden Bedingungen.

Identisch sind Entwerthung und Werthverminderung (im eben erwähnten unterschiedlichen Sinne) nothwendig nur bei demjenigen entwertheten Papiergelde (oder der deprecirten Münze), welches nicht Preismaass, nicht Object der Geldverträge ist, m. a. W. nicht Zwangscurs hat. Hier ist und bleibt das vollwichtige Geld allein gesetzliches Zahlungsmittel, damit Preismaass und Vertragsobject. Das etwa daneben circulirende entwerthete Geld wird von Jedermann, wenn überhaupt, so nur in seinem Curse gegen Münze angenommen, sei es als Darlehen oder in sonstigen Zahlungen, zur Abtragung einer Geldschuld, beim Kauf u. s. w. Wird z. B. ein Darlehen, welches in solchem entwertheten Gelde gegeben worden ist, zu einer Zeit zurückgezahlt, wo dieses Geld gar nicht mehr existirt, wieder vollwerthig geworden ist u. s. w., so muss der Curswerth zur Zeit des Darlehensvertrags der Umrechnung zu Grund gelegt werden, denn er drückt genau die Vermögensmacht aus, welche der Gläubiger seiner Zeit dem Schuldner übertragen hat. Gerade

so ist der Fall, wenn ein Darlehen in minderwerthigem Gelde, welches mit vollwichtigem al Pari cursirte, gegeben worden ist und später, als dieses Geld entwerthete, ohne aber mit dem Zwangscurs bekleidet zu werden, zurückgezahlt wird. Dies war der obenerwähnte Fall der preussischen Groschen. Wenn der Gläubiger hier die Zahlung in diesen Groschen nach dem Curswerthe annimmt, so bekommt er nur dieselbe Vermögensmacht zurückerstattet, welche er ehedem bei der Berechnung der Groschen nach dem Nennwerthe übertragen hatte, und der Schuldner zahlt ebenfalls nicht mehr wieder, als er empfangen. Der Inhalt der Geldschuld kann hier nur nach dem Curswerthe berechnet werden, und gewiss ist hier zu präsumiren, dass der wahre, thatsächliche Wille der Parteien auf diesen Curswerth hinauslaufe [1].

Dagegen sind Entwerthung und Werthverminderung kaum jemals genau identisch, werden aber dennoch von Juristen und Nationalökonomen immer so aufgefasst, wenn das entwerthete Papiergeld Zwangscurs erhalten, daher Preismaass und Object der gewöhnlichen Geldverträge geworden ist. Hier sehen die Juristen (und mit ihnen die meisten Nationalökonomen) die Sache meistens so an, als ob selbst nach der Einführung des Zwangscurses die Landesmünze fortwährend Preismaass bliebe, nur mit dem Unterschiede, dass der Preis der Waare jetzt nicht mehr direct in dem Metallgelde ausgedrückt wird, sondern indirect, und zwar so, dass der Preis im Nennwerthe des Papiergelds genau um den Betrag des Silberagio's höher erscheint. Man brauche daher jedesmal nur den Papiergeldpreis nach dem Agio auf Münze zu reduciren, um genau den Preis zu haben, welcher beim Metallstandard existiren würde. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, dass die Anhänger des Curswerths in der That von dieser Idee getragen sind [2]. Sie gehen wirklich von der Ueberzeugung aus, dass bei einem Silberagio von 25% auch alle Preise von Gütern und Dienstleistungen genau um 25% höher sind, wie ehedem, dass also umgekehrt die Summe von 100 fl. Papiergeld nur Macht

---

1) Savigny a. a. O. S. 461.
2) Vgl. Savigny a. a. O., z. B. S. 449.

gibt, 80 fl. Silber zu kaufen oder so viel Waaren, als man sonst um 80 fl. Silber gekauft hat.

Wäre dies genau richtig, so liesse sich gegen die Berechnung des Inhalts einer Geldschuld nach dem Curswerthe auch dann nichts einwenden, wenn das entwerthete Papiergeld Zwangscurs bekommen hat. Der Curswerth wäre dann immer, und nur er wäre gerecht. Damit wäre aber auch die Devalvation und die im Patente von 1811 angeordnete Regulirung der älteren Geldschulden für unanfechtbar erklärt. Man könnte die Devalvation jeden Augenblick vornehmen, Niemand geschähe dadurch ein Unrecht. Freilich lassen sich gegen eine solche Auffassung schon durch ein argumentum e contrario leicht Zweifel erregen. Wenn Entwerthung oder Werthverminderung wirklich so genau übereinstimmten, wenn die Waarenpreise so ganz genau mit dem Silberagio nach Zeit und Grad schwankten, so fiele einer der Hauptvortheile, welcher die Staaten fast immer zur Decretirung des Zwangscurses für uneinlösbares Papiergeld bewogen hat, aber auch ein Hauptbedenken gegen solches Papiergeld fort. Der Staat profitirte dann nicht so viel, indem er mit diesem Papiergelde nicht billiger, wie mit Münze einkaufen könnte, — ein Umstand, welcher im ersten Artikel bereits ausführlich erörtert worden ist. Ferner bliebe ein stabiler. Werthmesser nach wie vor bestehen, und alle die Gründe, welche gegen das Papiergeld eben desswegen geltend gemacht werden, weil dasselbe ein schwankender Werthmesser ist, wären unzutreffend.

Allein die behauptete Identität zwischen Entwerthung und Werthverminderung, Silberagio und Preissteigerung ist nicht vorhanden, namentlich nicht so vorhanden, wie sie sich die Juristen denken. Die letzteren verfahren in ihrem Räsonnement und ihrer Beweisführung ganz consequent, aber sie gehen eben gleich von jener falschen volkswirthschaftlichen Prämisse aus. Dass die Entscheidung der strittigen Frage schliesslich von der Frage der Bewegung der Preise und der dadurch bedingten Veränderung der Vermögensmacht, welche eine Summe Geldes gewährt, abhänge, hat z. B. Savigny auch klar durchschaut. Er hat die Veränderung des Werths der edlen Metalle bei seiner Untersuchung

im Auge, und gesteht zu, dass sich mit Rücksicht hierauf Fälle denken lassen, welche gegen den Curswerth sprechen [1]). Dass sich ganz ähnliche Fälle, nur weit practischere und öftere, weil in kurzen Zeiträumen vorkommende, beim Papiergelde zutragen, ignorirt er freilich und musste er auch von seinem Standpunkte aus ignoriren. Die Nationalökonomik hat meistentheils ganz dieselben Schlüsse in Betreff des Papiergelds gezogen. Zwar konnte sie nicht wohl jeden Unterschied in der Bewegung des Agio's und der Waarenpreise übersehen, aber sie ging über die ganze Frage meistens mit ziemlicher Leichtigkeit hinweg und begnügte sich mit der Annahme, dass die Preise „im Allgemeinen" steigen, die Kaufkraft des Papiergelds „im Allgemeinen" falle, das Silberagio „im Allgemeinen" der richtige Maassstab hierfür sei. So betrachten von den österreichischen Schriftstellern Watteroth [2]), Gentz, Hauer, Tebeldi u. A. die Sache im J. 1811. Damit ist aber die Streitfrage nicht gelöst, sondern nur umgangen worden.

Die Identität von Entwerthung und Werthverminderung ist die herrschende Ansicht. Daher muss die Unrichtigkeit, oder genauer gesagt, die Einseitigkeit dieser Ansicht erwiesen werden. Das wird die Aufgabe unserer weiteren Untersuchung sein. Im Vorhergehenden ist die Streitfrage wenigstens einstweilen klar gestellt worden. Wir sind wiederum zu demselben Punkte gelangt, bis zu welchem bereits früher die Untersuchung mehrfach hingeführt hatte. Es hat sich gezeigt, dass die Controverse über das Patent von 1811 und die Devalvation, über die Reduction der älteren Geldschulden und den Curswerth als Grundlage bei der Berechnung des wahren Inhalts der Geldschuld sich durchaus auf den einen strittigen Punkt von der

1) Savigny a. a. O. an verschiedenen Stellen, namentlich z. B. S. 462. 463. Bezeichnend für seine Auffassung der Papiergeldverhältnisse ist auch der Fall mit dem Darlehen auf S. 465.

2) S. Watteroth. polit. Vorlesungen über Papiergeld und B.-Z. in Zins. auf d. Pat. v. 20. Febr. 1811 an d. Univers. zu Wien. 4 Hefte. (Wien 1811). Eine Schrift, welche ganz für das Patent Partei nimmt und auf deren Ansichten in der Frage der Preisgestaltung ich noch zurückkomme.

Bewegung des Silberagio's und der Preise zurückführen lässt. Ist in Betreff dieses Punktes die Ansicht der Anhänger der Devalvation richtig, so würde damit der andere früher erwähnte Hauptsatz auch zutreffen, dass nämlich durch die Devalvation nur legalisirt werde, was sich bereits thatsächlich vollzogen habe.

Das Interesse an der Erörterung concreter volkswirthschaftlicher Fragen, wie derjenigen, welche sich an die österreichische Bankozettelperiode knüpfen, liegt unseres Erachtens darin, dass man solche Fragen auf allgemeine Principienfragen zurückführen kann. Eine etwaige Ausbeute für die Förderung und den Ausbau der Wissenschaft lässt sich auch wohl nur auf diesem Wege gewinnen. Es stellt sich dabei die Aufgabe, die einzelnen Streitfragen auf eine allgemeine und principielle zurückzuführen, denn die Meinungsverschiedenheit in den untergeordneten Fragen und den Nebenpunkten beruht in der Regel auf einer Differenz der Anschauungen über ein Fundamentalprincip. So ist es auch hier: alle Controversen über einzelne Punkte und über das ganze System der Patente von 1810 und 1811, über das System der allmäligen Zurückführung des entwertheten Papiergelds auf seinen vollen Gleichwerth mit der Münze und über das entgegengesetzte System der Herabsetzung des Nennwerths des entwertheten Papiergelds auf den Curswerth erweisen sich am Ende als Ausflüsse einer Differenz in der Ansicht vom Einflusse des Papiergeldes auf die Preise. Diese Frage der Preisgestaltung unter der Herrschaft uneinlösbaren Papiergelds ist die letzte und höchste der zu entscheidenden Controversen in dem vorliegenden Falle, wie in der verwandten juristischen Streitfrage über den Curs- und Nennwerth. Die Beantwortung dieser Frage ist zugleich maassgebend für alle jene anderen strittigen Punkte.

Diese Frage der Preisgestaltung hat aber gleichzeitig ein selbstständiges wissenschaftliches Interesse, sowohl für die Beurtheilung controverser Sätze aus der Lehre vom Papiergelde und vom Gelde überhaupt, wie für die Entscheidung wichtiger practischer Fälle aus dem Gebiete der Volkswirthschaftspolitik. Die Beantwortung dieser Frage soll daher auch selbstständig in einem

besonderen Artikel versucht werden. In diesem werden die vorhergehenden Untersuchungen und Beiträge „zur Geschichte und Kritik der österreichischen Bankozettelperiode" gleichzeitig erst sachlich ihren Abschluss finden. Was wir insbesondere über die Devalvationsfrage noch zu sagen hätten, bezieht sich durchaus auf jene Frage der Preisgestaltung. Es ist hier unvermeidlich, auch auf statistische Untersuchungen über die Preise näher einzugehen. Für die Principienfrage kommt es dabei auf dasselbe hinaus, ob man die Daten aus der einen oder anderen Papiergeldperiode zum Objecte der Untersuchung wählt. Wir werden uns an die neue Papiergeldperiode Oesterreich's (1848—1862) halten, nicht nur, weil sich hieran ein grösseres practisches Interesse knüpft und weil Daten aus der B.-Z.-Zeit schwieriger vollständig zusammenzustellen sind, sondern namentlich auch desswegen, weil sich der Einfluss der anderen, die Preise bestimmenden Factoren in jener wilden Kriegszeit gar nicht constatiren lässt, während die neueren Verhältnisse ungleich einfacher liegen. Da eine solche statistische Untersuchung auch räumlich mit Nothwendigkeit grössere Dimensionen annehmen muss, so würde sie den ohnehin schon über Gebühr ausgedehnten Umfang dieses Artikels noch weiter vergrössern, so dass auch dieser formelle Grund uns zwingt, jene Untersuchung für einen besonderen Aufsatz aufzusparen, welcher in einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift erscheinen soll.

Nachschrift. Zur Bestätigung verschiedener Bemerkungen im Abschnitt VIII., besonders S. 437 und 439, Anm., sowie im Abschnitte X. dient die Entscheidung folgenden Rechtsfalls. Im J. 1856 wurde ein Darlehen in österreichischen Banknoten gegeben, letztere nach dem damaligen Curswerth berechnet und dieser Curswerth als Schuldbetrag angenommen. Zugleich wurde bedungen, dass die Rückzahlung in Banknoten, aber nach deren Curswerth zur Zeit der Rückzahlung berechnet, geleistet werden könne. Bei der Klage wider den Schuldner erkannten demungeachtet alle drei Instanzen gleichmässig, dass der Gläubiger die Noten bei der Rückzahlung im vollen Nennwerth anzunehmen habe und nicht berechtigt sei, ein Aufgeld zu fordern. In den Entscheidungsgründen hiess es, dass die im Darlehensvertrag bedungene Vergütung einer Cursdifferenz zwischen Banknote und Silbermünze unzulässig sei, — ganz consequent im Wesen des Zwangscurses. — S. Austria, 1863. Nr. 1. S. 5.
